J. pract.
32

<36633636250010
<36633636250010
Bayer. Staatsbibliothek

J. Pract. 32.

Ueber
das öffentliche Verfahren vor Gericht.

Mit
Rücksicht auf die neuesten dagegen erschienenen Schriften.

Nebst
einem Anhang,
als Vertheidigung der Geschwornen-Anstalt gegen die Einwürfe des Herrn von Feuerbach.

Von
Johann Paul Brewer,
Professor zu Düsseldorf.

Köln, 1818.
Gedruckt bei M. DuMont-Schauberg.

16 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Noch niemal hatte ich bei der Herausgabe einer Schrift dem Publikum so viel und so wenig zu sagen. Einmal ist der hier abgehandelte Gegenstand derjenige, welcher gegenwärtig die Rhein-Provinzen und fast ganz Deutschland auf das lebhafteste beschäftigt, und der Zweck der Schrift bedarf daher keiner weitern Erläuterung. Auf der andern Seite aber weiß ich mich kaum zu entschuldigen, daß ich, ein Laye in der Rechtswissenschaft, es wage, meine Meinung neben die der Eingeweihten zu stellen. Ich gestehe es, lange hat dieser Zweifel mich beunruhigt; allein das Bewußtseyn, daß die Kenner in dieser Arbeit höchstens meine Einsicht und meine Talente, nie aber meinen Fleiß und meine gute Absicht vermissen könnten, hat meinen Muth gestärkt.

Eine Warnung muß ich dieser Schrift voranschicken, von welcher ich wünschte, daß sie nicht unbeachtet bliebe. Ich konnte die Vorzüge der öffentlichen Gerichtspflege nicht einleuchtender zeigen, als wenn ich denselben die Mängel der geheimen Justiz gegenüberstellte, und ich bin

überzeugt, daß ich sie eher in zu sanften, als zu scharfen Zügen gezeichnet. Warnen muß ich aber meine Leser, dieselben nicht auch auf die wirkliche Ausübung der Justiz in irgend einem besondern Staate, oder gar auf die Personen zu übertragen, denen diese Ausübung anvertraut ist. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß sehr oft ein großer Theil des Bösen, welches der geheimen Justiz ihrer Natur nach anklebt, durch die gute Wahl und die persönlichen Tugenden Derjenigen, welche dieselbe ausüben, aufgewogen wird. Allein nicht den Personen, der Sache gilt dieser Kampf. Ich hätte sogar gewünscht, es wäre mir möglich gewesen, die gute Sache zu vertheidigen, ohne die Namen derjenigen zu nennen, die ganz neulich als Gegner derselben aufgetreten sind. Ich betheure feierlich, daß ich keine persönliche Absicht habe, noch haben kann, sie zu verkleinern oder von einer schlimmen Seite zu zeigen; allein, da sie ihre Personen selbst als Gründe gebraucht, so hat die Nothwendigkeit der Sache gefordert, hin und wieder darauf aufmerksam zu machen, von welcher Seite sie in ihren Schriften sich selbst gezeigt.

Ich hatte meine Arbeit fast beendigt, als ich nach langem vergeblichem Suchen und Warten die Schrift des Ritters von Feuerbach „über das Geschwornen-Gericht“ durch die Güte eines Freundes erhielt. Da es vorzüglich das Ansehen dieses Mannes ist, worauf sich unsre Gegner stützen, so hatte ich schon längst eine Widerlegung desselben gewünscht. Doch, wie sollte ich, ein Laye, es wagen, mit diesem gekrönten Veteran der Wissenschaft zu kämpfen?

Ich hatte schon mehrere Rechtsgelehrte zu diesem Unternehmen aufgefordert; ich hatte ihnen meine Mitwirkung angeboten — doch vergebens. — Da hat endlich das Vertrauen auf die Güte meiner Sache über das Gefühl meiner Schwäche gesiegt. Ich habe also dasjenige, was ich den Gründen desselben insbesondere entgegen zu setzen für nöthig hielt, als einen Anhang dieser Schrift beigefügt.

Als ich mit dem Heroen gerungen, da fühlte ich mich stark, alle Diejenigen zu besiegen, die, obschon in großer Zahl hervortretend, mehr durch ihr Geschrei, als durch ihre Waffen fürchterlich sind. Ich rüstete mich daher schon, auch das vor wenigen Wochen zu Köln erschienene Werk über die Geschwornen zu beantworten, als ich von Männern, deren Urtheil ich trauen mußte, die Versicherung erhielt, daß es eine solche Beantwortung nicht verdiene. Da nun zu diesem Tadel der Verständigen endlich gar der Beifall der Thoren hinzukam, so habe ich mich zugleich an Gellerts Spruch und an die Kostbarkeit der Zeit erinnert, und es unbeantwortet, wie ungelesen gelassen.

Noch muß ich zur Berichtigung aller Mißverständnisse bemerken, daß während der Abfassung und des Drucks dieser Schrift sich einige historische Umstände geändert haben. So ward der Vorwurf, welchen ich in der Einleitung den Rechtsgelehrten der Rhein-Provinzen gemacht habe, daß seit der Herausgabe der neuesten Schriften gegen das öffentliche Verfahren keiner von ihnen als Vertheidiger desselben aufgetreten sey, durch die jüngst

erschienene Schrift: „Rechtfertigung des öffentlichen mündlichen Verfahrens im Civil-Prozesse und in peinlichen Sachen gegen seine Verfolger. Düsseldorf, bei A. C. Trost“ auf eine mir sehr erwünschte Art widerlegt. Auch des ehrenvollen Denkmals, welches sich die Städte Trier und Köln durch ihre an Seine Majestät persönlich gerichtete Bitte in den Herzen aller Rheinländer errichtet haben, konnte ich erst am Schlusse dieser Blätter erwähnen.

Gewiß wäre auch meine Vaterstadt diesem ehrenvollen Beispiel gefolgt, wenn nicht ein Einzelner durch seinen Vorschlag, Seiner Majestät eine ganz entgegengesetzte Bitte zu thun, die Repräsentanten der Bürgerschaft bestürzt hätte. So allgemeine Mißbilligung auch dieser Vorschlag erregt, so ward es doch dadurch unmöglich, dem König auf eine offizielle Weise vorzutragen, was, aus den Herzen aller Bewohner Düsseldorfs geschrieben, bei der Anwesenheit Seiner Majestät in folgendem Chronogramm ausgedrückt wurde:

VOTA rIPVArIAE.

rEGIs prosperItas! regnI IntegrItas! IVrIsqVe onerIsqVe parItas!

IVDICIA pVbLICa! statVVM restItVtIo!

Die Erfüllung dieses allgemeinen Wunsches hofft von Herzen

Düsseldorf, im Monat Oktober 1817.

Der Verfasser.

Einleitung.

Kaum waren nach langer und schmerzlicher Trennung die Rheinprovinzen ihrem alten Vaterlande wiedergegeben, und so der sehnlichste und heißeste Wunsch der Bewohner derselben erfüllt, als eine neue und große Besorgniß sich aller Gemüther zu bemächtigen anfing. Durch den Lauf der Begebenheiten war in diesen Landen eine gänzliche Umwandlung der Verfassung vorgegangen, alle Privilegien und Vorrechte einzelner Stände waren verschwunden, und an deren Stelle eine große Menge neuer Einrichtungen und Gesetze getreten, deren viele ihren Ursprung mehr den Fortschritten der europäischen Kultur, als den Anmaßungen des fremden Despotismus zu verdanken hatten. Durch dieselben sahen die Rheinländer Troz der unaufhörlichen Kriege, Troz aller Bedrückungen und Quälereien, die mit einer feindlichen Eroberung nothwendig verbunden sind, ihre Bevölkerung sich täglich vermehren, und ihren Ackerbau und Gewerbfleiß schöner aufblühen. Wie war es anders möglich, als daß sie an den Untergang dieser Einrichtungen, deren Nutzen sie durch eine zwanzigjährige Erfahrung bewährt gefunden, ja die sie immer als den einzigen Trost für die über sie verhängte Knechtschaft angesehen hatten, nur mit dem tiefsten Schmerzgefühl denken konnten?

Diese gerechte Besorgniß, welche indessen schon durch den fremden Ursprung derselben entstehen mußte, ward noch vermehrt durch die täglich lauter ausgesprochenen Forderungen einiger Wenigen, die ohne die Wiederherstellung ihrer Vorrechte an die Wiederherstellung des

Vaterlandes selbst weder glauben, noch sich derselben freuen wollten. An sie schlossen sich als Wortführer alle diejenigen an, die von dem Licht ihrer eigenen Weisheit geblendet, den Wunsch des Volkes eben so sehr, als die Erfahrung der letzten zwanzig Jahre verachteten. Alles, was in dieser Zeit in unserm Vaterlande geschehen, ward als fremd und mit dem deutschen Charakter unverträglich ausgeschrieen; dagegen wurden alle ehemaligen Gesetze und Gebräuche, selbst diejenigen, worüber das Volk sich von jeher auf das bitterste beklagt, als eigentlich deutsch und vaterländisch in Schutz genommen; und da Beweggründe der Gerechtigkeit noch nicht verstattet haben, dieselben in allen Ländern abzuschaffen, so behaupteten sie, dieselbe Gerechtigkeit fordere, sie in den Ländern wieder einzuführen, wo der Gang der Zeit sie wirklich aufgehoben hatte. — Mitten unter diesen Unruhen und Bewegungen der Gemüther, bei dieser Hoffnung Einiger und der Furcht Aller erschien das ewig denkwürdige Rescript des Königs vom 20. Juni 1816. Eine neue schöne Zeit schien dadurch für die rheinischen Provinzen, und vielleicht für die ganze Monarchie heranzubrechen. „Ich will," sagt der König, „daß das Gute, überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde." Diese wenigen Worte regten das innerste Gefühl der Rheinländer tiefer auf, als Alles, was die Regierung bis hierhin zu ihnen gesprochen hatte. Ungeachtet einer zwanzigjährigen Knechtschaft, ungeachtet der gänzlichen Umwandlung aller äußern und innern Verhältnisse hatten sie eine treue Liebe bewahrt zu der Sprache, die sie von Jugend auf geredet, und zu dem Lande, dem ihre Väter seit einem Jahrtausend angehörten; aber sie konnten sich nicht überzeugen, die Vaterlandsliebe bestehe darin, daß man blind sey gegen die Wahrheit, weil ein Anderer sie gefunden, oder ungerecht gegen das Gute, weil es der Feind geübt; sie glaubten vielmehr, daß nur dann, wenn dasjenige, was die Erfahrung der merkwürdigen Periode, die wir erlebt, als

wirklich gut und nützlich bewährt, durch eine gesetzliche Bestimmung bei uns eingeführt, und so auf vaterländischem Boden gleichfalls einheimisch gemacht und geheiligt werde, daß dann erst der Feind gänzlich überwunden, dann erst das Vaterland für immer gerettet sey.

Diese in dem Innersten des rheinischen Charakters gegründete, unvertilgbare Meinung hatten die Männer wohl erkannt, welche der König mit der höchsten Gewalt bekleidet in unsere Provinzen gesandt hatte. Durch ihre Vorstellungen bewogen, ernannte der Monarch eine Kommission, welche aus allen Gesetzen und Gebräuchen, die entweder früher in unsern Provinzen bestanden oder unter der französischen Regierung eingeführt waren, die wahrhaft guten und dem deutschen Charakter angemessenen auswählen, und Ihm zur nähern Prüfung und Bestätigung vorlegen sollten.

Die Kommission, deren Mitglieder alle aus den achtungswürdigsten Beamten sowohl der ältern als neuen Provinzen der Monarchie gewählt wurden, begann ihren hohen Beruf mit einer Aufforderung an alle diejenigen, welche sich fähig dazu glaubten, ihr ihre Bemerkungen und Vorschläge über alle ältern sowohl als neuern Gesetze mitzutheilen. Unter den letztern war die Oeffentlichkeit der Gerichte nicht sowohl ein Gesetz, als eine Anstalt, welche, wie die Kommission wohl wußte, die Rheinländer eben so, wie alle Völker, bei welchen sie je eingeführt war, als das Palladium der öffentlichen Freiheit betrachteten. Ueber diese also vorzüglich, in wie fern sie beizubehalten oder, nach Verschiedenheit des deutschen Charakters und der preußischen Gesetzgebung, verschiedentlich abzuändern sey, wünschte die Kommission die Meinung des Volks und das Urtheil des Verständigen zu erfahren.

Während nun alle Stimmen der Hohen und Niedern, der Rechtsgelehrten und Layen einhellig die Beibehaltung dieses Insti-

tuts forderten; während alle Schriftsteller, alle öffentlichen Blätter sich beeiferten, der Regierung über diesen einstimmigen Wunsch der Rheinländer keinen Zweifel übrig zu lassen; während alle Gerichtshöfe amtlich über diesen Gegenstand befragt, durch ihr richtiges, während einer zwanzigjährigen Erfahrung aufgeklärtes Urtheil den Wunsch des Volks für die Beibehaltung dieses Instituts unterstützten, traten wider alles Hoffen und Erwarten aus einem Gerichtshofe kurz nacheinander zwei Männer auf, welche der Erfahrung der meisten aufgeklärten Völker der alten und neuen Welt, dem allgemeinen Wunsche ihres Vaterlandes, ja dem Urtheil des Gerichtshofes selbst, deren Mitglieder sie waren, ihre Praxis entgegensetzten, wodurch sie die Oeffentlichkeit der Gerichte als eine schädliche, mit einer gründlichen Untersuchung und unparteiischen Ausübung des Rechts unverträgliche Anstalt gefunden zu haben vorgaben.

Hätten diese beiden Männer sich darauf beschränkt, die Nützlichkeit dieser wichtigen Anstalt durch Gründe zu bestreiten, so hätten ihre Schriften die beste Widerlegung in sich selbst gefunden, indem die Unhaltbarkeit und zum Theil Lächerlichkeit der Gründe der Gegner in der Wagschale der ruhig richtenden Vernunft vielleicht kein geringes Uebergewicht für die Erhaltung dieser Anstalt gewesen seyn würden. Da sie aber so weit gegangen sind, zu behaupten, das Volk selbst wünsche die Abschaffung der Oeffentlichkeit der Gerichte, so fordert es sowohl die Dankbarkeit gegen den guten Willen des Königs, als die Achtung für den Wunsch des Volks, daß einer aus demselben aufstehe, den Ungrund dieser Behauptung öffentlich zu rügen, und das wenigstens zu verhindern, daß der Wunsch des Volks selbst nicht Einigen ein Mittel werde, das Volk um die Erfüllung seiner Wünsche zu betrügen. — Indem alle Guten und Verständigen über der bloßen Möglichkeit eines solchen

Falls erschraken, und nicht wußten, ob sie über die Leidenschaft, welche absichtlich der öffentlichen Meinung diesen falschen Sinn angedichtet, erzürnen, oder die Verblendung, welche den wahren verkennen konnte, beklagen sollten, erwarteten Alle, unsere vaterländische Rechtsgelehrte würden es übernehmen, die wahre Meinung und den Wunsch des Volks zugleich vorzutragen und zu rechtfertigen. Indessen sey es, daß sie in festem Vertrauen auf die innere Güte der öffentlichen Sache und die anerkannte Weisheit der königlichen Kommission ein solches Unternehmen für überflüssig, oder bei den Bemühungen, welche einige Menschen sich erlauben, die rheinischen Rechtsgelehrten verdächtig zu machen, wohl gar für gefährlich gehalten haben. Seit der Herausgabe der jüngsten gegen die Oeffentlichkeit der Gerichte erschienenen Schriften, ist kein einziger Rechtsgelehrter *) als Vertheidiger derselben aufgetreten. — Bei dieser Lage der Sache, bei der Gefahr, daß die Gegner des öffentlichen Verfahrens ein gänzliches Stillschweigen als eine Anerkennung der Wahrheit ihrer Behauptungen ausrufen werden, hofft der Verfasser dieser Blätter, das Publikum

*) Früher gab ein ungenannter Justizbeamter des linken Rheinufers „Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Sachen, Mainz bei Kupferberg 1816" heraus. Unter Allem, was bis jetzt darüber erschienen, bei Weitem das Gründlichste und Beste. Hätte der achtungswürdige Verfasser sich nicht allein auf den bürgerlichen Prozeß beschränkt, sondern auch über das öffentliche Verfahren in Kriminalsachen seine Meinung mitgetheilt; hätte er dabei auf die Widerlegung der erst später erschienenen Abhandlungen gegen das öffentliche Verfahren Rücksicht nehmen können, so würde seine Schrift gewiß die meinige überflüssig gemacht haben. Auch die „Bemerkungen über die Schrift des Herrn Appellationsraths Trittermann, Elberfeld 1817" enthalten viele sehr gute und gründliche Bemerkungen, sie sind indessen mehr eine Widerlegung der Gründe der Gegner, als eine Vertheidigung des öffentlichen Verfahrens selbst.

werde, die Schwäche seiner Kräfte mit der Reinheit seiner Absicht entschuldigen, wenn er, obschon ein Laye in der Rechtswissenschaft, es wagt, in dieser wichtigen Sache seine Ansicht demselben mitzutheilen; ja, er gesteht frei und offen, daß er bei näherem Nachdenken eben darin einen Haupt-Beweggrund zu diesem Unternehmen gefunden habe, wodurch er im Anfange fast davon abgeschreckt worden wäre, darin nämlich, daß er kein Rechtsgelehrter ist. — Wäre ich ein Rechtsgelehrter, so hätten die Gegner des öffentlichen Verfahrens sogleich zu dem Mittel gegriffen, welches sie, wie aus allen Anzeigen erhellt, mit großem Erfolge zu gebrauchen denken; sie hätten meine Meinung als eine Wirkung des Kasten-Geistes ausgeschrieen. *) Nun aber, da ich weder ein Rechtsgelehrter bin, noch durch was immer für Rücksichten des Eigennutzes der gegenwärtigen Verwaltung der Gerechtigkeit anhange, so darf ich meine Stimme um so freier und unerschrockener erheben. Zugleich hoffe ich, wenn anders eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die Verfassung meines Vaterlandes und ein anhaltendes Studium der Staatsverfassungen überhaupt zu einer solchen Hoffnung berechtigen kann, durch diese Schrift einen kleinen Gegenbeweis gegen die, um nichts Aergeres zu sagen, harte Behauptung aufzustellen, das an den öffentlichen Verhandlungen theilnehmende Publikum bestehe aus dem rohesten und niedrigsten Gesindel. **) Zwar als Vorwurf betrachtet, ist dieselbe zu lächerlich, und zu wenig ernst gemeint, als daß es nöthig wäre, sie ernstlich zu widerlegen; um so nöthiger aber

---

*) Obschon dieser Vorwurf wenigstens in Hinsicht der Richter, die eben durch das öffentliche Verfahren ihren ganzen persönlichen Einfluß verloren haben, lächerlich ist, so scheint doch, wie alle, so auch dieses Mährchen hin und wieder seine Leichtgläubigen gefunden zu haben.

**) Man sehe die Schrift des Herrn Trittermann, Seite 27.

ist es, auf den eigentlichen Zweck derselben aufmerksam zu machen, welcher in nichts Geringerem besteht, als in den Augen des Gesetzgebers den Werth der öffentlichen Meinung herab zu würdigen.

Wenn es indessen für alle Wissenschaften nützlich ist, nachdem sie ihren künstlichen schulgerechten Gang eine zeitlang verfolgt, die gefundenen Resultate an dem untrüglichen Probierstein der allgemeinen Erfahrung und des gesunden Menschenverstandes zu prüfen, so ist dieses für die Wissenschaft der Gesetzgebung und der Ausübung derselben mehr als für irgend eine andere der Fall; nämlich mehr, als irgend eine andere, ist diese Wissenschaft aus dem Innersten der allgemeinen Vernunft und des menschlichen Rechtsgefühls ausgegangen; sie greift ein in alle Verhältnisse des Menschen und Bürgers; sein Eigenthum, sein Leben, seine Ehre, Alles, was ihm das Theuerste ist, hängt mit dem Gange derselben zusammen. Ungerecht also wäre es, wenn man bei diesem allgemeinen Interesse die allgemeine Stimme nicht hören, unklug, wenn man ihr kein Gewicht beilegen wollte. Die Gesetzgebung ist nur für und durch das Volk entstanden. Obschon sie in dem mittlern Zustand ihrer Ausbildung den Augen der Menge nicht mehr übersehbar bleibt, so kehrt sie doch eben so wie alle gesellschaftlichen Einrichtungen *) bei ihrer Vollendung mit einem reichen Schatz von Erfahrungen zu der Einfachheit der Grundsätze zurück, welche den Verstand der

*) Was ist in den neueren Staaten vollendeter und zugleich verwickelter, als die englische Parlaments-Verfassung? was war einfacher, als die Verfassung der alten Germanen? Beide indessen haben den Hauptgrundsatz gemein. Montesquieu sagt in Beziehung auf diesen Gegenstand: „Si l'on veut lire l'admirable ouvrage de Tacite sur les moeurs des Germains, on verra que c'est d'eux que les Anglais ont tiré l'idée de leur gouvernement politique; ce beau systême a été trouvé dans les bois.“ Espr. des lois liv. 11. cap. 6.

Gelehrten, eben so sehr als die Gemüther der Menge gewinnt. Die Anwendung dieser Grundsätze freilich kann nur einem durch sorgfältiges und regelmäßiges Studium ausgebildeten Verstand überlassen werden, aber nothwendig ist es, daß die Männer der Wissenschaft auf ihrer künstlich verschlungenen Laufbahn durch das Volk immer an die Einfachheit der Grundsätze erinnert werden. —

Von dieser Wahrheit auf das innigste überzeugt, habe ich mich bemüht, in Hinsicht der Oeffentlichkeit der Gerichte, die oft dunkel ausgesprochene, aber desto tiefer gegründete Meinung des Volks zu erforschen; und wenn die in Folgendem vorgetragenen Gründe für die Beibehaltung dieser wichtigen Anstalt in den Augen derjenigen, denen der König dieses große Geschäft übertragen hat, einiges Gewicht haben sollten, so darf ich versichern, daß ich dieselben eben so sehr der beständigen Aufmerksamkeit auf den Wunsch und das Urtheil des Volks, als den Mittheilungen und Belehrungen solcher Männer verdanke, welche dem Studium der Gesetze ihr ganzes Leben gewidmet haben.

Man hat in verschiedenen Schriften viele Gründe für und wider das öffentliche Verfahren zusammengetragen; der Streit ist hin und wieder mit großem Scharfsinn, und, was bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eher Lob als Tadel verdient, mit großem Eifer und vieler Wärme geführt worden; allein es scheint doch, als habe man bis jetzt gerade den Punkt übersehen, worauf einzig die wahre Entscheidung gegründet werden kann.

Bei einer so zusammengesetzten Anstalt, wie die Verwaltung der Gerechtigkeit ist, deren Gang durch so viele Interessen durchkreuzt, durch so viele Leidenschaften und Kabalen gestört wird, ist es unmöglich, daß, so wie auch die besten von Menschen herrührenden Einrichtungen ihre nothwendigen Unvollkommenheiten haben, auch hierbei nicht in einzelnen Fällen zu einigen Mißbräuchen und Unordnungen Raum gelassen werde. *) Um indessen über diesen ein-

*) In den Schriften einiger Gegner des öffentlichen Verfahrens ist diese Jagd nach möglichen Mißbräuchen bis zum Lächerlichen getrieben. Ich muß wirklich meine Leser bitten, die Schrift des Herrn Trittermann, Seite 36, zur Hand zu nehmen, damit sie nicht etwa glauben, daß ich aus einer allzu großen Vorliebe für die Sache, die ich vertheidige, den Gegnern derselben Lächerlichkeiten andichte. Herr Trittermann führt da unter andern wichtigen Gründen gegen die Oeffentlichkeit der Gerichte in Kriminalsachen auch den an, daß in den Gerichtssälen (wie es doch auch zuweilen in den Kirchen der Fall seyn soll) gar sonderbare Gerüche sich verspüren lassen, wogegen er sowohl die Geräumigkeit des Lokals, als auch das in dergleichen Fällen weltberühmte Eau de Cologne nur als

zelnen Fehlern und Mängeln den Ueberblick des Ganzen, worauf allein doch Alles ankommt, nicht aus dem Gesichte zu verlieren,

---

ein Palliativ-Mittel ansieht. Ja, er glaubt sogar (horrendum dictu!), der Gesundheit der Richter drohe hierdurch zuweilen Gefahr. — Wie Jemand, der vor einem solchen Schatten von Gefahr zittert, sich noch entschließen kann, sich den Bart abnehmen zu lassen, begreife ich nicht: denn könnte nicht der Barbier ihm die Gurgel durchschneiden? Wenigstens glaube ich, daß, wenn irgend ein der politischen Arithmetik Kundiger die Liste der seit 20 Jahren verstorbenen Kriminal-Richter durchginge, er nach den Gründen der Wahrscheinlichkeits-Rechnung urtheilen würde, sämmtliche Kriminal-Richter, in so fern ihrem Leben keine andere Gefahr droht, dürften, dieser pestilenzialischen Gerüche ungeachtet, hoffen, ihren Kindern alte Väter zu hinterlassen. — So empfindlich nun nach der Angabe des Herrn Trittermann die Nasen der Kriminal-Richter sind, so unempfindlich macht Herr Schram ihre Ohren. Seite 31 und 32 seiner Schrift, wo er alle seine Gründe wider das öffentliche Verfahren in nuce zusammengestellt, führt er auch Nro. 3 ganz ernsthaft an, daß durch die öffentliche, mündliche Rechtspflege die älteren und erfahrneren Richter, wenn sie an dem Sinne des Gehörs Mangel leiden, allzu frühe von ihrem Beruf ausgeschlossen oder doch in ihrer höchstwichtigen Wirksamkeit beschränkt werden. Wenn nun wirklich bei einer so höchst wichtigen Sache einzelne höchst seltene Fehler in den Sinnorganen der Richter einige Rücksicht verdienten, was würde daraus wider das öffentliche Verfahren folgen? Mir scheint, so wie in dem geheimen Gerichte die Referenten Augen haben müssen, um die Schriften der Advokaten zu lesen, so müssen die Richter in dem Oeffentlichen Ohren haben, um die Reden derselben zu hören; ja, das schwache Gehör eines Richters kann eher durch das Gehör der andern (die doch auch gegenwärtig sind), als das schwache Gesicht des Referenten selbst durch das schärfste Gesicht der Abwesenden unterstützt werden. — Doch genug der Possen. — Was ich von diesen Gründen und was ich von der Logik der Männer, die sie vorbringen, urtheilen soll, weiß ich nicht. Wenigstens habe ich für das Publikum, das sie nur für ein stinkendes, tobendes und lärmendes Ungeheuer erklären, zu viel Achtung, als daß ich denselben etwas anders, als meines alten Freundes Horaz „Risum teneatis amici" entgegen setzen sollte.

ist es vor allem nöthig, einen Hauptgrundsatz aufzustellen, nach welchem die Güte und Zweckmäßigkeit einer Gerichtsverwaltung beurtheilt werden muß. Ist dieser Grundsatz, welcher dem gesunden Menschenverstande nicht schwer zu erkennen seyn wird, einmal festgesetzt, so wird derselbe ein untrügliches Merkmal an die Hand geben, die beste Art der Gerichtsverwaltung zu unterscheiden.

Die erste Bedingung nun, welche die Zweckmäßigkeit einer Gerichtsverwaltung bestimmt, ist diese, daß es durch dieselbe dem Richter möglich werde, die Gründe und Gegengründe der Parteien, so wie sie wirklich sind und von den Parteien vorgetragen werden, deutlich zu erkennen, und, dieser Erkenntniß gemäß, frei und unabhängig zu urtheilen. Die zweite eben so wesentliche und von der erstern unzertrennliche Bedingung ist diese, daß es dem Volke möglich sey, sich von der vollkommenen Einsicht, womit der Richter die Sache erkennt, und von der Unabhängigkeit, womit er sie beurtheilt, zu überzeugen; denn nur darum haben die Völker die strafende und richtende Gewalt den Gesetzen übergeben, weil sie nicht nach Willkühr, sondern nach Recht gerichtet werden wollten. Bleibt ihnen also der mindeste Zweifel, ob sie wirklich nach Recht gerichtet werden, so ist in demselben Augenblick die Beruhigung des Volks, die Achtung der Richter und Gesetze, kurz der ganze Zweck der Gesetzgebung verloren.

Hat man nun einmal diese beiden Bedingungen als die höchsten, welche die Zweckmäßigkeit einer Gerichtsverwaltung bestimmen, anerkannt — und Niemand, glaube ich, wird daran zweifeln, — so kann man in der Wahl der besten Gerichtsverwaltung ebenfalls nicht mehr zweifelhaft seyn. Kein Richter kann überzeugt seyn, die Gründe einer Partei genau zu kennen, die er nicht selbst hören und sprechen kann; keine Partei kann überzeugt seyn, daß der Richter ihre Sache vollkommen kenne, wenn sie ihn nicht selbst

sehen und sprechen kann. Kein Volk kann überzeugt seyn, ob nach den Gesetzen und nach welchen Gesetzen bei ihm geurtheilt werde, wenn es nicht selbst hören darf, wie und worüber geurtheilt wird. In diesen wenigen Worten, glaube ich, liegt die ganze Entscheidung. Man kann einzelne Einwendungen dagegen machen; man kann sagen, daß es fast immer nöthig ist, den mündlichen Vortrag durch schriftliche Beweise zu unterstützen. Das Ineinandergreifen der Theile und den organischen Gang des Ganzen, alles dieses zu bestimmen, wollen und müssen wir dem Scharfsinn und der Erfahrung der Rechtsgelehrten überlassen; sobald sie aber die Parteien den Augen des Richters, und beide den Augen des Volks entziehen, so haben sie den ersten und wesentlichsten Grundsatz einer guten Gerichtsverwaltung verletzt. —

Doch es scheint die unwiderlegbare Wahrheit dieses Grundsatzes habe selbst denjenigen eingeleuchtet, die in der Ausübung sich demselben am heftigsten widersetzen. Sie selbst sehen sich hin und wieder zu dem Geständniß gezwungen, daß der mündlichen und öffentlichen Rechtspflege eine große und erhabene Idee zum Grunde liege; sie behaupten aber, daß diesem von gutmüthigen Theoretikern so hoch gepriesenen Ideal in der Wirklichkeit nichts entspreche; ihre Praxis, sagen sie, habe sie überzeugt, daß nur durch eine schriftlich abgefaßte Untersuchung im verschlossenen Zimmer, ohne die Parteien zu sehen und zu hören, das Wahre erkannt, und das Rechte entschieden werden könne.

Ich könnte den Männern, welche diese Sprache führen, das Urtheil in's Gedächtniß zurückrufen, welches die Weisesten und Besten aller Zeiten und Völker von jenem buntscheckigen, launischen und hartnäckigen Wesen gefällt haben, welches sich unter dem Namen Praxis von je her der Abschaffung fast aller Mißbräuche entgegenstellte. Ich könnte ihnen sagen, daß sie durch ihre

Praxis nicht einmal den eigentlichen Geist des öffentlichen Verfahrens kennen gelernt haben, indem derselbe nicht, wie sie voraussetzen, in der Ausschliessung alles schriftlichen Beweises, sondern nur darin besteht, daß, so lange lebende Zeugen da sind, um den Sinn der todten Buchstaben zu erläutern, man sich dieses Hülfsmittels nicht ohne Noth berauben soll; doch an einem andern Orte werden diese Bemerkungen sich schicklich weiter ausführen lassen; hier indessen wollte ich sie nur darauf aufmerksam machen, daß nach der Meinung aller Menschen der bündigste Beweis für die Möglichkeit einer Sache die Wirklichkeit derselben ist. Wer weiß nun aber nicht, daß bei den Völkern, von welchen alle Weisheit der Gesetzgebung, alle Künste des Kriegs und des Friedens für die übrige Welt ausgegangen, daß bei den Griechen und Römern die Gerechtigkeit immer mündlich und öffentlich verwaltet worden ist? Wer wird so thöricht oder vermessen seyn, dieser großen Erfahrung, welche der Früchte so viele und so herrliche hervorgebracht, seine Praxis entgegen zu setzen? oder wird man vielleicht behaupten, unsere von der ihrigen ganz verschiedene Staatsverfassung mache auch eine andere Art der Gerichtsverwaltung nöthig? Ich könnte antworten, daß diese Verschiedenheit der Staatsverfassung doch nicht gehindert habe, das römische Gesetzbuch zur Grundlage der ganzen europäischen Gesetzgebung zu machen. Allein auch in neuern Zeiten war die Gerechtigkeitspflege bei zwei der größten Völker, bei den Engländern und Franzosen, immer öffentlich. Werden sie uns auch hier wieder ihre Praxis entgegenstellen? Werden sie behaupten, dasjenige könne nicht seyn, was bei zwei der aufgeklärtesten Völker des neuern Europa sich durch alle Stürme der Zeit, durch alle Veränderungen der Sitten und Gewohnheiten erhalten hat? Oder werden sie an die National-Verschiedenheit zwischen uns und Frankreich erinnern? Aber sind die Engländer und Franzosen nicht gerade die, in Hin-

sicht des Charakters und der Sitten, am meisten verschiedenen Nationen? sind endlich diese beiden Völker von den Griechen und Römern nicht noch unendlich mehr als von uns verschieden? — Kurz, wie hoch auch immer diese Männer den Werth ihrer Praxis anschlagen mögen, die Erfahrung der Welt hat gelehrt, daß alle Völker, bei welchen die Gerechtigkeitspflege im Geheimen ausgeübt wird, sich von Zeit zu Zeit nach der Oeffentlichkeit derselben gesehnt, daß aber diejenigen, bei welchen sie öffentlich war, den Untergang dieser Oeffentlichkeit als den Untergang der öffentlichen Freiheit und Sicherheit angesehen haben. *) — Um indessen alle Zweifel, welche diese allgemeinen Gründe und Ansichten über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens noch übrig lassen könnten, völlig zu zerstreuen, wird es, wie ich glaube, hinlänglich seyn, meinen Lesern eine kurze Auseinandersetzung desselben, so wie es in den Rheinländern noch wirklich besteht, beizufügen. Hierdurch mehr als durch alles, wird es einem Jeden einleuchten, daß die öffentliche Gerichtspflege kein unerreichbares Ideal, sondern daß der wesentliche Zweck und der größte Vortheil

---

*) Ein Rezensent, dem die Schrift des Herrn Trittermann sehr wohl gefallen, sagt, er könne bei dieser Gelegenheit sich nicht enthalten, dasjenige noch einmal zu sagen, was er schon unzähligemal gesagt, nämlich, daß die mündliche und öffentliche Rechtspflege nur für die Kindheit der Gesetzgebung, in welchem Zustand sie sich etwa bei den Angelsachsen befunden haben möge, geeignet sey, für den gegenwärtigen Stand der Aufklärung aber nicht mehr passe. — Daß ein Rezensent, der unzähligemal von den Angelsachsen gesprochen, nicht ein einzigmal an die Griechen und Römer gedacht, würde unbegreiflich seyn, wenn er uns nicht selbst den Schlüssel des Räthsels angegeben hätte; er sagt nämlich: man müsse in gewissen Fällen sehr sorgfältig Gründe von Beweggründen unterscheiden.

mutato nomine de te
Fabula narratur.

HORAT.

derselben wirklich erreicht sey; daß die derselben vorgeworfenen Mängel entweder leicht zu verbessern sind, oder in Dingen, die mit der Oeffentlichkeit der Gerichtspflege nicht zusammenhangen, oder in einzelnen Mißbräuchen und Abweichungen bestehen, die man sich von der eigentlichen Vorschrift des Gesetzes erlaubt; daß endlich die mit dieser, wie mit jeder menschlichen Anstalt, nothwendig verbundenen Mängel durch andere weit größere Vortheile überwogen, und wenigstens mit den Schrecknissen und unvermeidlichen Mißbräuchen der geheïmen Justiz nicht verglichen werden können.

Ich glaube gern, daß viele meiner Leser, die das öffentliche Verfahren nicht aus Erfahrung kennen, gegen dasselbe eine vorgefaßte Meinung haben. Wer es bloß aus den neuesten dagegen erschienenen Schriften kennt, dem muß es nothwendig nicht als ein Ideal, sondern als ein Scheusal erscheinen. Er muß nämlich glauben, Richter sowohl als Parteien kämen ohne alle Vorbereitung und Kenntniß der Sache auf's gerathewohl im Gerichtssaale zusammen, um in wildem verworrenem Gezänke die wichtigsten und schwierigsten Gegenstände auseinanderzusetzen. Allein ich hoffe, diejenigen, welche das Folgende aufmerksam durchlesen, werden sich überzeugen, daß dasselbe die Gründlichkeit und Festigkeit des schriftlichen Vortrags mit der Freiheit und durchdringenden Ueberzeugungskraft der mündlichen Rede vereinigt; sie werden sich überzeugen, daß Alles, was ein reifes Nachdenken und die Stille des einsamen Studierzimmers erfordert, schon vor der Gerichtssitzung vorbereitet, und einzig dasjenige, was nur durch den Kampf der Parteien, durch unmittelbares Anschauen und Anhören sich bestimmen läßt, der öffentlichen Sitzung und der mündlichen Rede vorbehalten sey.

Da die Verwaltung der Gerechtigkeit zwei, ihrem Wesen und ihrer Form nach verschiedene Zweige, nämlich die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit umfaßt, so will auch ich,

dieser durch die Natur der Sache selbst gegebenen Eintheilung gemäß, die Vorzüge des öffentlichen Verfahrens für beide Fälle besonders zeigen, und zugleich jedesmal die Gebräuche der geheimen Justiz, so wie sie in den meisten deutschen Ländern noch bestehen, demselben gegenüberstellen. Den Anfang mache

Das öffentliche Verfahren in Kriminalsachen.

Einer der ersten und wichtigsten Punkte, worauf es bei dem Verfahren in Kriminalsachen ankommt, ist: ob und wie man vor dieses fürchterliche Tribunal gezogen werden kann. Der Gedanke, aus der Freiheit, aus dem Kreise seiner Familie und Freunde herausgerissen, und auch nur einen Augenblick mit jenen Bösewichtern, wofür das Gesetz seine Strafen aufbewahrt, verwechselt zu werden, ist so schrecklich, daß man an der Vorsicht, welche das Gesetz bei diesem ersten wichtigen Schritt vorschreibt, den Geist erkennen kann, in welchem es geschrieben ist. Nach den jetzt in den Rheinlanden bestehenden Gesetzen steht das Recht, einen Beschuldigten seiner Freiheit zu berauben, so wie die Untersuchung gegen denselben, dem Instruktions-Richter (einem dazu besonders bestimmten Mitgliede des Tribunals) zu. In dringenden Fällen hat jede obrigkeitliche Person, ja, nach Beschaffenheit der Umstände, jeder Bürger das Recht, zu arretiren; aber nur dann, wenn der Instruktions-Richter nach einer ihm förmlich geschehenen Anzeige, welche gleich nach der Verhaftnehmung erfolgen muß, einen Sequestrations-Befehl erlassen hat, ist der Gefangene als förmlich und gesetzlich verhaftet anzusehen. Damit auch dieser Verhaftsbefehl nicht durch eine falsche Anzeige erschlichen werden könne, schreibt das Gesetz dem Instruktions-Richter vor, den Verhafteten in Zeit von 24 Stunden zu vernehmen; doch auch er, so sorgfältig man ihn auch wählen mag, bleibt immer ein Mensch;

Vorurtheil oder auch Leidenschaft könnten ihn verleiten, bei dem mindesten Anschein einen rechtlichen Bürger seiner Freiheit zu berauben. Das Gesetz schreibt ihm daher vor, alle acht Tage über die gegen den Verhafteten vorhandenen Anzeigen, so wie über den ganzen Gang der Untersuchung, der Rathskammer (einer geheimen Versammlung der Richter) Bericht abzustatten. Dieselbe kann den Gefangenen, wenn er keines eigentlichen kriminellen Verbrechens beschuldigt ist, gegen Bürgschaft entlassen, und überhaupt bewacht sie jeden Schritt des Instruktionsrichters. Glaubt sie, daß derselbe in seiner Untersuchung saumselig, oder gar unregelmäßig und ungesetzlich verfahren hat, so kann sie ihm ihre Bemerkungen darüber mittheilen, oder ihn auch bei dem General-Staats-Prokurator belangen. Diese letztere Stelle, welche man mit den ihr untergebenen das öffentliche Ministerium nennt, hat auf das ganze gerichtliche Verfahren einen so wesentlichen Einfluß, dieselbe ist dabei von einem so hohen Nutzen, und ihre Einrichtung zeugt von so vollendeter Weisheit, daß ich, da viele, welche diese Blätter lesen, dieselbe vielleicht kaum dem Namen nach kennen, den Zweck und die Bestimmung derselben kürzlich entwickeln muß. — Sobald ein anderer, als der vom Gesetz bestellte Richter richten darf, so ist die öffentliche Freiheit verloren; sobald ein Richter anders, als auf gesetzlichem Wege seines Urtheils wegen zur Verantwortung gezogen werden kann, so ist die öffentliche Freiheit verloren. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Tribunale ist daher einer der ersten Grundsätze aller wohleingerichteten Staaten geworden. Damit indessen diese Unabhängigkeit nicht in Trägheit und Schlaffheit übergehe, damit sich nicht, was bei der geheimen Justiz so leicht der Fall zu seyn pflegt, eine Gerichtspraxis bilde, welche fast in jedem Gericht unter einer andern Form ihren erschlichenen Thron dem des Gesetzes gegenüber stellt, darum ward den Gerichten als ein beständig bewegendes, belebendes und regu-

lirendes Prinzip der öffentliche Anwalt (Staats-Prokurator) zugesellt. Die Bestimmung desselben läßt sich in wenigen Worten zusammenfassen; sie ist: das Tribunal zu unterrichten, zu erinnern, aber nicht zu entscheiden. Die Gewohnheit könnte die Richter verleiten, ihre Meinung und nicht das Gesetz als die Richtschnur ihrer Entscheidung anzusehen; er soll ihnen immer die Stimme des letztern in's Gedächtniß zurückrufen. Doch nur erinnern soll er die Richter, und nicht die Unabhängigkeit ihrer Meinungen beschränken. Vor der Entscheidung also muß seine Stimme gehört werden, aber als entscheidend wird sie nicht mitgezählt. Selbst seine Gegenwart könnte die Freiheit der Aussprüche verhindern, darum bleibt er von den Berathungen der Richter ausgeschlossen, und kennt daher keines Einzelnen Meinung oder Stimme. Leidenschaft oder ein unzeitiger Eifer könnten ihn zur Verfolgungssucht verleiten, darum muß er seinen Antrag öffentlich vor den Parteien und dem Publikum machen. Glaubt irgend ein Kriminal-Angeklagter sich durch seinen Antrag beschwert, so hat er oder sein Anwalt das Recht, ihm zu widersprechen, und den Ungrund seiner Behauptungen zu zeigen. Doch, damit er auch im Stande sey, seine Meinung zu vertheidigen, so werden alle Akten, alle Beweise und Gegenbeweise ihm vor der Sitzung mitgetheilt, und darauf gründet er seine Meinung, die er öffentlich dem Tribunal vorträgt *).

Außer diesem wichtigen Geschäft, das Tribunal beständig wach

---

*) Ist es nicht offenbar, daß durch einen solchen Vortrag von einem Manne an eine Versammlung, von welcher er, so wie sie von ihm, bewacht und kontrollirt wird, schon an und für sich, wenn auch die ganze Sache nicht öffentlich vor den Richtern verhandelt würde, die Wahrheit mehr aufgeklärt werden müsse, als in dem geheimen Gericht durch die Vorträge der Referenten, denen man als Kollegen ein unbedingtes Zutrauen schenkt, so wie man es im gleichen Falle von ihnen fordert?

und thätig zu erhalten, ist dem öffentlichen Ministerium noch ein anderes eben so wichtiges übertragen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist nämlich nothwendig mit einigen polizeilichen und administrativen Einrichtungen verbunden. Die Urtheile müssen nicht allein ausgesprochen, sie müssen auch vollstreckt werden. Vollstreckte der Richter selbst das Urtheil, so würde er durch diese Vollstreckung Partei; denn hierbei ist es vorzüglich, wo die Leidenschaft sich Uebertreibungen und Bedrückungen erlaubt, ja wo selbst der gerechteste und billigste Mann dem Vorwurf einiger Härte kaum entgeht. Die Person der Richter sollte heilig und unverletzbar seyn, aber der Vollstrecker der Urtheile muß belangt, verklagt und zurecht gewiesen werden können. Darum, und weil überhaupt alles Polizeiliche besser durch die immer rege Thätigkeit eines Einzelnen, als durch eine Versammlung verwaltet werden kann, übertrug das Gesetz dieses Geschäft dem bei jedem Tribunal angestellten öffentlichen Anwalt (Staats-Prokurator). — Aus dieser Bestimmung desselben folgt von selbst, daß er bei der Untersuchung aller Kriminal-Fälle wesentlich mitwirken muß. Das Geschäft des öffentlichen Anwalts dabei ist vorzüglich, die Materialien zur Untersuchung zu liefern; das Geschäft des Instruktionsrichters ist mehr die Anordnung und Zusammenstellung derselben. Jener soll den Verbrecher verfolgen, dieser den gegen ihn sprechenden Beweisen den Charakter eines öffentlichen Aktenstücks geben. Der Erstere sucht die Anzeigen auf, schlägt die Zeugen vor, deren Aussagen der Instruktionsrichter zum Protokoll aufnimmt. Ist irgend ein zweifelhafter Punkt zu berichtigen, so berathen sie sich gemeinschaftlich, oder tragen darüber bei der Rathskammer vor; ist eine Lokal-Besichtigung vorzunehmen, so führen sie auch dieses gemeinschaftlich aus. Kurz, sie unterstützen, bewachen und kontrolliren sich beständig. — Ist nun die Untersuchung so weit eingeleitet, daß man die vorzüglichsten Anzeigen und Zeugen, welche

für oder gegen den Beschuldigten sprechen, kennt, so daß dieselben in der öffentlichen Versammlung des Kriminalhofs als ein geordnetes Ganzes vorgelegt und vorgeführt werden können, so wird von der Rathskammer die Untersuchung für geschlossen erklärt. Urtheilt dieselbe nach der Wichtigkeit der Anzeigen und der Schwere des angeschuldigten Vergehens, daß dasselbe als kriminal angesehen und verfolgt werden müsse, so werden sämmtliche Instruktionsakten einer besondern Abtheilung des Appellhofes (dem Akkusations-Senat) zugestellt. Das Gesetz nämlich hielt schon das Schicksal, als Kriminal-Verbrecher angeklagt zu werden, für so schrecklich, daß es dazu das Urtheil von zwei Gerichtshöfen verlangt *).

Hält nun der Akkusations-Senat die Anzeigen für unzureichend, so wird der Angeschuldigte sogleich in Freiheit gesetzt; urtheilt er aber, daß die Anzeigen gegründet, und die angeschuldigte That ein Verbrechen sey, so wird durch dieses Urtheil der Verhaftete in den Anklagestand versetzt, das heißt, er muß vor der öffentlichen Sitzung des Kriminalgerichts erscheinen, dort öffentlich verhört und beurtheilt werden. Hierzu wird nun sogleich alles noch Erforderliche vorbereitet; der Angeklagte erhält jetzt einen Vertheidiger; die Instruktions-Akten werden dem Präsidenten des Kriminalgerichts und dem öffentlichen Anwalt desselben Gerichtshofes mitgetheilt. Der Präsident, nachdem er dieselben untersucht, vernimmt selbst den Angeklagten

---

*) Vielleicht möchten viele, welche das in den Rheinprovinzen übliche Verfahren dem Rufe nach für zu oberflächlich hielten, nachdem sie dieses gelesen, es für zu gründlich halten, weil dadurch zu viel Zeit bis zum eigentlichen Endurtheil verwendet würde; indessen wird diese Zeit eben durch die Schnelligkeit dieses Verfahrens wieder sehr abgekürzt. Hier in Düsseldorf pflegt, nachdem die Arbeit des Inquisitions-Richters vollendet ist, das eigentliche Endurtheil über den Angeklagten in Zeit von einem Monat oder sechs Wochen zu erfolgen.

insgeheim in Gegenwart des Gerichts-Sekretärs. Der öffentliche Anwalt macht einen schriftlich abgefaßten Anklage-Akt gegen den Beschuldigten; dieser Anklage-Akt muß alle in den Akten befindlichen Anzeigen, alle Zeugnisse, kurz, Alles, was zur Begründung der Klage und zur Aufklärung der Wahrheit dienen kann, in der Kürze enthalten. Von demselben, eben so wie von allen Instruktions-Akten, erhält der Vertheidiger des Angeklagten und der Angeklagte selbst eine Abschrift. Nachdem nun diese ihre Vertheidigung, und der öffentliche Anwalt die Anklage gehörig vorbereitet, alle Zeugen auf einen bestimmten Tag vorgeladen, alle Corpora delicti gesammelt sind, so erfolgt das förmliche Gericht über den Beschuldigten. — Die Art, bei diesem Gericht zu verfahren, unterscheidet sich von der in Deutschland gewöhnlichen durch zwei wesentliche Punkte, die man indessen nicht miteinander verwechseln muß. Nämlich: erstens geschieht das ganze Verhör, eben so wie die Anklage und Vertheidigung, öffentlich, und der Ankläger, der Angeklagte und Vertheidiger stehen einander persönlich gegenüber; und zweitens, urtheilen nicht die Richter, sondern die Geschwornen über die Thatsache, d. h. ob der Angeklagte schuldig sey, oder nicht, und erst, wenn durch das Urtheil der Geschwornen dieser Punkt bestimmt ist, entscheiden die Richter über die Art und Größe der Strafe. Da diese beiden Punkte nicht wesentlich miteinander verbunden sind, man sie vielmehr in einigen Rheinprovinzen wirklich voneinander getrennt hat, so fordert die Ordnung, daß von jedem insbesondere gehandelt werde. Indessen glaube ich, das Bild des Ganzen werde sich den Gemüthern derjenigen, die diese Blätter lesen, lebhafter und richtiger darstellen, wenn ich für's erste nur das Verfahren, in so fern es öffentlich und mündlich geschieht, erkläre, und einstweilen den Umstand, ob die gewöhnlichen Richter oder die Geschwornen über den Thatbestand urtheilen, unbestimmt lasse;

denn erst dann, wenn man alle Maßregeln, die das Gesetz vorschreibt, um die Wahrheit zu entdecken, kennt, dann erst wird man beurtheilen können, ob den Geschwornen das Urtheil über den Thatbestand mit Sicherheit anvertraut werden könne. Ich gehe also zu der Beschreibung des Ganges des Kriminalgerichts (Assisenhofes) über. Derselbe wird, nachdem zuerst einige Formalitäten berichtigt sind, von dem öffentlichen Anwalt mit der lauten Verlesung des Anklage-Aktes eröffnet. Der Präsident macht hierauf den Angeklagten auf die gegen ihn vorgebrachte Klage aufmerksam, spricht einiges über das Ganze der Sache, und verhört den Angeklagten summarisch. Nun treten die Zeugen, einer nach dem andern, vor, so daß die später auftretenden die Aussagen der frühern nicht hören. Der Präsident fordert von einem Jeden derselben öffentlich sein Zeugniß, und befragt ihn um alle Umstände, die zur Aufklärung der Sache beitragen können. Auch jedem Richter steht es frei, den Angeklagten sowohl, als die Zeugen zu befragen. Spricht ein Zeuge anders, als er vor dem Instruktions-Richter gethan, so macht der Präsident, oder der öffentliche Anwalt ihn darauf aufmerksam; widersprechen sich zwei Zeugen, oder scheinen sie sich zu widersprechen, so werden sie auf der Stelle einander gegenübergestellt, um über ihre widersprechende Aussagen Rechenschaft und Aufklärung zu geben. Dabei hat der Angeklagte und sein Vertheidiger sowohl, als der öffentliche Anwalt das Recht, bei jedem Zeugnisse seine Bemerkungen zu machen; er kann fordern, daß der Zeuge über diesen oder jenen Umstand durch den Präsidenten näher befragt, oder auf das Unwahrscheinliche und Widersprechende seiner Aussage aufmerksam gemacht werde. Scheint endlich irgend eine Aussage als künftiger Beweis, oder aus sonstigen Gründen besonders wichtig, so kann Jeder fordern, daß davon ein schriftlicher Akt abgefaßt, und bei den Gerichts-Akten aufbewahrt werde.

Nachdem nun endlich der Angeklagte verhört, alle Zeugen vernommen, alle Corpora delicti vorgezeigt, kurz, Alles, was nur immer nöthig ist, die Wahrheit aufzuklären, nach Möglichkeit den Sinnen der Richter unmittelbar vorgelegt worden ist, wird die Untersuchung für geschlossen erklärt. Nun nimmt der öffentliche Anwalt das Wort. Derselbe stellt noch einmal alle gegen den Angeklagten bestehenden Anzeigen, alle gegen ihn sprechenden Zeugnisse zusammen; er macht die Richter aufmerksam auf Alles, was sie gesehen, gehört und sich größtentheils schriftlich bemerkt haben, und darauf gründet er die Behauptung seiner Schuld. Nach ihm tritt der Vertheidiger des Angeklagten auf. Hat der öffentliche Anwalt einen Umstand unrichtig angeführt, hat er ihn von einer falschen Seite betrachtet, so kann der Vertheidiger ihn auf der Stelle des Irrthums zeihen; er kann es um so eher, da Alles, was zur Aufklärung der Wahrheit dienen kann, unmittelbar gegenwärtig ist. Haben nun endlich der öffentliche Anwalt und der Vertheidiger ihre Gründe hinlänglich auseinandergesetzt, (wobei dem Vertheidiger immer das letzte Wort zusteht) so stellt der Präsident in der Kürze nochmals alle für oder gegen den Angeklagten sprechenden Gründe zusammen. Er stellt den Richtern die Fragen auf, über welche er ihr Urtheil verlangt, und nun gehen diese *) zur geheimen Berathung über, um über den Thatbestand zu urtheilen. — Ich frage nun einen jeden, der die Wahrheit erkennen kann und erkennen will, ob ein zweckmäßigeres, gründlicheres und untrüglicheres Mittel, die Schuld oder Unschuld zu entdecken, möglich sey, als dieses Verfahren? ob es möglich sey, daß bei demselben ein Un-

*) Dabei werden den Geschwornen, (wenn diese es sind, die über den Thatbestand urtheilen) alle auf die Sache Bezug habenden Akten, jedoch mit Ausnahme der von dem Instruktions-Richter schriftlich aufgenommenen Zeugen-Aussagen, mitgetheilt.

stand übersehen, eine Aussage unrichtig verstanden, oder ein Zeugniß falsch ausgelegt werde? ob es möglich sey, den Richtern und dem Volk ein lebendigeres, vollständigeres und richtigeres Bild des Ganzen darzustellen, als durch diesen Kampf der Parteien, durch dieses Zusammenstellen der Zeugen, dieses unmittelbare Anschauen aller mündlichen und schriftlichen Beweise, wo die That selbst, mögte ich sagen, so wie sie wirklich begangen worden ist, von neuem erscheint? — Man vergleiche mit diesem großen, auf die edelsten Grundsätze gebauten, Verfahren den lichtscheuen Gang, und die finsteren Gebräuche der geheimen Justiz. Von der Welt abgeschlossen, aller Hülfsmittel der Vertheidigung beraubt, ist der Angeklagte der Willkühr eines einzelnen Menschen, des Inquirenten übergeben. Von diesem wird er verhört, von diesem werden alle Zeugnisse aufgenommen. *) Die Aussagen, so wie dieser sie aufgezeichnet,

*) Vielleicht wird man hier die Erfahrung entgegenstellen, daß nur sehr wenige Mißbräuche, welche die Inquirenten von der ihr anvertrauten Gewalt gemacht haben, bekannt geworden sind; aber man muß bedenken, daß es bei der geheimen Justiz sehr schwer ist, sich von diesem Mißbrauche der Gewalt von Seiten der Inquirenten zu überzeugen. Seit der Einführung der Oeffentlichkeit der Gerichte, wo die Inquirenten durch den Assisenhof immer kontrollirt werden, sind zwar eben keine Fälle von sonderlich mißbrauchter Gewalt, aber sehr viele bekannt geworden, wo die Wahrheit erst in der öffentlichen Sitzung gänzlich in's Klare gebracht worden ist. Ja, Alle, die sich je mit diesem Gegenstand praktisch beschäftigten, haben mich versichert, daß, so sorgfältig sie auch die Instruktions-Akten durchgegangen, ihnen doch nach der öffentlichen Sitzung immer die That in einem andern Licht, als vor derselben erschienen sey. Ueberhaupt aber hat jede allzugroße, einem einzelnen Menschen über Leben und Freiheit der Uebrigen überlassene Macht ein eigenthümliches Böses. Die Möglichkeit des Mißbrauchs schadet fast eben so sehr, als der Mißbrauch selbst. In unserem deutschen Vaterlande sind freilich, gottlob! große Mißbräuche der Gewalt äusserst seltene Dinge. Denn alles mildert sich unter der Hand der Kultur. Selbst das gefürch-

die Umstände, so wie dieser sie erkannt und ausgedrückt, bilden die That, worüber die Richter in geheimer Sitzung urtheilen.

Selbst, wenn es möglich wäre, daß irgend ein Mensch dasjenige, was er gesehen und gehört, schriftlich so ausdrücken könnte, daß dadurch in den Gemüthern der Leser dieselben Ideen geweckt, dieselben Urtheile erzeugt würden, als ob sie selbst das Gelesene unmittelbar gesehen und gehört hätten; so würde es doch eine eben so gefährliche, als unnöthige Willkühr seyn, in einem Falle, wo es auf das Leben oder die Freiheit eines Menschen ankommt, dieses einem Einzelnen zu überlassen. Aber mit Recht kann man behaupten, daß vorzüglich bei so mancherlei Thatsachen und so verwickelten Umständen, welche die meisten Kriminal-Verbrechen begleiten, dieses nicht möglich sey. Der Inquirent soll seiner Bestimmung nach aus allen den unzusammenhängenden Umständen und Zeugnissen, so wie die Untersuchung sie ihm nach und nach zur Kenntniß bringt, wenigstens ein etwaiges Ganzes bilden. Er ist also genöthigt, dem Amte des künftigen Richters vorzugreifen, d. h. er muß die ihm unrichtig scheinenden Umstände und Zeugnisse sondern, und nur die wichtigeren zum Protokoll aufnehmen.

Wie oft ergibt es sich aber, daß ein Umstand, der im Anfang durchaus unwichtig scheint, am Ende die ganze Entscheidung der Sache bestimmt? Was soll nun der Inquirent in diesem Falle

---

tete Tribunal der Inquisition ist jetzt fast nur ausser Spanien fürchterlich, und um gleich das Entsetzlichste zu nehmen, die berüchtigten Gewaltthätigkeiten der türkischen Befehlshaber machen mehr Herzen in Europa als in Asien zittern. Aber auch abgesehen von der größeren oder geringeren Zahl der Schlachtopfer, läßt die Möglichkeit einer solchen Gewaltthätigkeit in dem Geist der Nation einen Charakter von Unterdrückung oder Rohheit zurück, welcher, obschon dem Inländer minder sichtbar, dem Auge des beobachtenden Ausländers sich unverkennbar aufdringt.

thun? soll er den Umstand übergehen? — doch an diesen schrecklichen Fall wollen wir nicht einmal denken; — soll er ihn anführen? so muß er die ganze Untersuchung von neuem vornehmen. Doch, gesetzt der Inquirent sey in Anführung der geringsten Umstände noch so gewissenhaft, kann er auch den Ton der Stimme, die Zeichen und Geberden, womit der Angeklagte und die Zeugen ihre Aussagen begleiten und erläutern, wiedergeben? Kann er versichert seyn, die Aussagen der Zeugen, die meistens in einem unreinen Dialekt, und nicht ganz logischem Sinne geschehen, in hochdeutschem Dialekt und logisch geschlossenem Sinne so ausgedrückt zu haben, daß dadurch alle Arten der Auslegung, die ein Anderer dem Zeugniß vielleicht geben könnte, mitumfaßt werden? Ich will nur an solche Verbrechen erinnern, die in einer zusammenhangenden Reihe von Begebenheiten, in einer Folge von Handlungen bestehen; wie wird hier der Inquirent das Bild des Ganzen zusammensetzen? wie die wichtigen von den unwichtigen Umständen sondern können? Alles wird hier wichtig, unter einer großen Menge Zeugen hat gewöhnlich Jeder einzelne Umstände, keiner die ganze That gesehen. Die Lage und Beschaffenheit des Orts, die Stellungen des Körpers, die größere oder geringere Entfernung der Zeugen oder des Angeklagten, Alles dieses muß dargestellt und aus allem diesem das Bild der That entworfen werden. So schwer und unmöglich es nun ist, durch eine schriftliche Darstellung in der Seele eines Andern ein solches Bild hervorzubringen, *) so leicht

*) „Ein Protokoll bleibt immer nur eine Copie der wirklichen Verhandlung, und kann unmöglich alle Züge in ihrer ursprünglichen Wahrheit wiedergeben. Was gethan und gesagt wird, hat oft seine volle Kraft und wahre Bedeutung nur als Theil des mit ihm gleichzeitigen Ganzen, umgeben von Nebenumständen, Beziehungen und Modifikationen, deren feine Fäden unter der Faust des Schreibenden nothwendig zerreißen müssen.

wird dieses einem Jeden für sich selbst seyn, der Zeugen und Angeklagten selbst sieht, ja so zu sagen die ganze That von ihnen noch einmal hervorbringen lassen kann. Indessen ist bei Allem dem nur auf die Schwäche der menschlichen Kraft, noch nicht auf die möglichen Vorurtheile und Leidenschaften des Inquirenten Rücksicht genommen worden. Wir wollen noch nicht einmal von absichtlich bösen, oder gar bestechlichen Inquirenten reden; allein ein Mann, dessen Geschäft ihn täglich mit den größten Bösewichtern, mit dem Abschaum der Menschheit zusammenbringt, muß selbst bei den besten Grundsätzen mit der Zeit einigen Charakter von Willkühr und Härte annehmen. *) Wer täglich sieht, wie die

---

Könnte auch das Protokoll treulich Alles auffassen, was geschehen und gesagt worden, so kann es dasselbe doch nimmer so auffassen, wie es geschehen und gesagt worden ist, vermag daher nie denselben Eindruck wieder hervorzubringen, rein, sowie ihn die lebendig sinnliche Darstellung ursprünglich gegeben hat. Der todte Buchstabe ist noch immer nicht das lebendige Wort selbst; dort ist nur Geschehenes, hier geschieht es; dort ist Erzählung, hier That; dort sind Zeichen der Zeichen, hier ist das unmittelbar Bezeichnende selbst.“ So urtheilt ein Mann, den die Vertheidiger der geheimen Justiz als die Hauptstütze ihres Systems betrachten: Feuerbach, Betracht. über das Geschwornen-Gericht, Seite 30 und 31.

*) Das französische Gesetz, welches indessen in diesem Punkt nicht allenthalben strenge beobachtet wird, verordnet daher, daß das Amt des Instruktions-Richters alle drei Jahre unter den Richtern wechseln soll. Herr Schram, in seiner Schrift gegen das öffentliche Verfahren, macht statt dessen den Vorschlag, man müsse zu Inquirenten nur solche Männer wählen, welche mit der Kenntniß der Gesetze auch praktische Welt- und Menschenkenntniß, und vorzüglich Sanftmuth des Herzens und Festigkeit des Charakters verbinden. Hätte der Verfasser in seiner Schrift ein untrügliches Mittel angegeben, wodurch man sich von diesem Zustand des Geistes und Herzens eines Menschen und zugleich davon überzeugen könne, daß derselbe sich während seiner Amtsführung nicht ändern werde, so würde seine Schrift an Werth alle Schriften der Alten und Neuen

Bosheit sich hinter erdichtete Entschuldigungen versteckt, wie die Hartnäckigkeit die erwiesensten Thatsachen, die unläugbarsten Umstände läugnet, dem muß auch das Verneinen der Unschuld als verdächtig und boshaft erscheinen. Mögen immer Fälle der Art nur sehr selten vorkommen; wenn auch nur eine Unschuld untergehen sollte, in jenen Höhlen des Jammers, so wird es immer ein Fehler des Gesetzes bleiben, daß es da, wo es selbst sehen, selbst hören und sich überzeugen kann, den Beweis der Schuld oder Unschuld auf die Nachricht eines einzelnen Menschen gründet. — Doch selbst diese nothwendig mangelhafte, vielleicht durch Leidenschaft verunstaltete Nachricht wird nach den Gebräuchen der geheimen Justiz nicht unmittelbar den Augen der Richter vorgelegt. Einer aus denselben wird beauftragt, aus den Akten, so wie der Inquirent sie eingesandt hat, nochmals das Wichtige von dem Unwichtigen zu sondern; und dieser aus einem unvollständigen noch unvollständiger zusammengesetzte Bericht ist es vorzüglich, worauf die Richter ihre Entscheidung gründen. Ist dieses aber nicht ohne Noth einen Schirm zwischen sich und die Wahrheit stellen? Ist es nicht dasjenige, was man in der Nähe in voller Klarheit sehen und hören kann, absichtlich in's Dunkle und in die Ferne rücken? Ist es nicht Freiheit, Ehre, Leben, Alles, was das Höchste und Theuerste in diesem Leben ist, der unvollkommenen Einsicht und der Willkühr eines oder zweier Menschen überlassen? — Und doch gibt es einige Menschen, ja selbst Menschen von hoher Bildung und großer Gelehrsamkeit gibt es, die dieses Verfahren nicht allein vertheidigen,

---

bei weitem übertreffen; so lange aber dieser untrügliche Probierstein der menschlichen Tugend noch mit dem Stein der Weisen in eine Klasse zu setzen ist, muß er es einem gutmüthigen Theoretiker nicht übel nehmen, wenn er seinen Vorschlag sehr unpraktisch nennt.

sondern sogar behaupten, daß durch den lichtscheuen Gang desselben die Wahrheit sicherer und gründlicher, als an der Sonne der öffentlichen Verhandlungen erkannt werden könne. „Schon der bloße Anblick des Angeschuldigten, sagen sie, gefährdet nicht wenig die Unparteilichkeit des Urtheils. Der Richter, welcher nach schriftlicher Darstellung der Verhandlungen entscheidet, hat das voraus, daß, während jene trüglichen Kennzeichen ihm ganz entrückt sind, sein durch keine sinnlichen Eindrücke gestörter, kalter Verstand, um so parteiloser, ruhiger die sicheren Materialien einer wahren gründlichen Ueberzeugung zu betrachten und abzuwägen vermag." O der menschlichen Verblendung, die vor dem Licht ihrer eigenen Weisheit die Sonne der allgemeinen Vernunft nicht mehr zu sehen vermag! Wie! haben sie vergessen, die Männer, die diese Sprache führen, daß der Inquirent auch Sinne habe, daß es eben seine Sinne, seine durch die Sinne aufgeregten Empfindungen sind, die einen gefährlichen, einen nicht zu berechnenden Einfluß auf die Verunstaltung der Wahrheit haben können? Haben sie vergessen, daß der Inquirent es ist, der im verschlossenen Zimmer den Angeklagten verhört, der vielleicht durch hartnäckiges Läugnen desselben erbittert, durch falsche oder falsch geglaubte Entschuldigungen in seinem Amtseifer gestört, oder auch durch das Flehen und Jammern des Angeklagten und dessen Anverwandten unzeitig erweicht, kurz, daß er es ist, dessen Sinne der Gefahr, entflammt und berückt zu werden, vorzüglich ausgesetzt sind? —

Die Sinne, im Allgemeinen genommen, sind ein eben so wichtiges Erkenntnißmittel der Wahrheit, als der Verstand. Sind auch die durch den Verstand erlangten Kenntnisse künstlicher und erhabener, so sind die durch die Sinne erhaltenen sicherer und fester. Die Sinne müssen das Material liefern, welches der Verstand ordnet; und immer wird es selbst einem mittleren Verstand unendlich

leichter seyn, das von den Sinnen gegebene Material richtig zu ordnen, als es selbst dem durchdringendsten Verstand wird, das Material, welches einzig die Sinne geben können, zu ergänzen. Thatsachen vorzüglich müssen weit mehr durch die Sinne, als durch den Verstand erkannt werden. Wer, statt die Zeugen irgend einer That selbst zu hören, die Anzeigen selbst zu sehen, den wahren Bestand derselben durch Schlüsse erkennen will, gleicht einem Menschen, der sich von dem Glanz der Sonne durch Syllogismen einen Begriff machen will, da er Augen hat, um sie zu sehen. Lächerlich freilich mag dieses Gleichniß scheinen, aber es ist doch ein getreues Abbild von dem Verfahren, welches die Vertheidiger der geheimen Justiz wieder einzuführen streben. Ob eine Thatsache geschehen sey oder nicht, ist daher bei ihnen auch kein Gegenstand, dessen Entscheidung dem gesunden Verstande eines durch allgemeine Kenntnisse und praktische Geschäfte gebildeten Mannes überlassen werden kann. Nein, einer eigenen Kaste, durch ein besonderes Studium vorbereitet, ist dieses Geschäft vorbehalten. Nicht nach der ganzen Masse aller einzelnen Umstände; nach allgemeinen Theorien wird das Gewicht der Beweise gewogen, und die Ueberzeugung selbst, dieses aus der tiefsten Tiefe des individuellen Erkenntnißvermögens und Bewußtseyns hervorquellende Gefühl, muß in Fessel geschnürt, in die Formen bestimmter Regeln gepreßt werden. Freilich, wenn man sich selbst die Haupthülfsmittel, die Wahrheit zu erkennen, entzogen hat, wenn der Verstand das Material, welches die Sinne liefern, nicht allein ordnen, sondern ersetzen soll, dann sind alle diese Folgen unvermeidlich; dann sind jene künstlichen Theorien des Beweises und der Ueberzeugung das einzige noch übrige Hülfsmittel, der Willkühr Schranken zu setzen, und die Wahrheit nicht ganz zu verfehlen. Wenn wir uns aber nicht schämen, durch die Sinne zu erkennen, was nur durch sie erkannt werden kann; wenn, was

Vernunft und Menschlichkeit so dringend fordern, der Richter den Angeklagten und die Zeugen, den Ankläger und Vertheidiger selbst sieht und hört, dann darf das Urtheil über die Wahrheit einer Thatsache den Kräften des gesunden Menschenverstandes mit voller Sicherheit anvertraut werden; dann, und nur unter dieser Bedingung, ist das Institut der Geschwornen ein wohl ausführbares, zur Bestrafung der Schuld und Sicherung der Unschuld einziges Institut.

Und so wären wir dann zu dem zweiten Hauptpunkt gekommen, wodurch sich das in den Rheinprovinzen übliche Kriminal-Verfahren von dem in den übrigen Provinzen der Monarchie eingeführten unterscheidet. Gegen diesen erheben sich die Gegner des öffentlichen Verfahrens fast noch mehr, als gegen das öffentliche Verfahren selbst. Vorzüglich zwei Einwürfe *) setzen sie demselben entgegen. Erstens nämlich halten sie die Geschwornen gar nicht

---

*) Auch zu solchen Erbärmlichkeiten nehmen sie ihre Zuflucht, als da sind: man müsse jeden sein Geschäft treiben lassen; einem Fabrikanten könne nicht zugemuthet werden, daß er seine Fabrik, — einem Kaufmann nicht, daß er sein Gewerbe verlasse, um den Sitzungen der Assisenhöfe beizuwohnen. — Freilich muß Jeder sein Geschäft treiben, oder wenn er eines Andern Geschäft treibt, soll er es wenigstens in dem Sinne des Andern treiben; wie sehr aber die Gegner des öffentlichen Verfahrens das Geschäft des Volks im Sinne desselben treiben, mag folgende Thatsache beweisen, die kürzlich zu Trier sich ereignete. Als am Schluß der Sitzungen des Assisenhofes der Präsident den Geschwornen für den Fleiß und Eifer dankte, womit sie selbst während dieser Zeit der Noth und Theurung das ihnen vom Gesetz aufgetragene Geschäft verwaltet hätten, antwortete einer der Geschwornen: freilich sind viele unter uns, denen es hart wurde, die Zeit, welche wir hier berathschlagen, ihrem Gewerbe zu entziehen; aber dennoch haben wir mit treuem Fleiße gearbeitet, und mit ausharrender Geduld alle Beschwerden ertragen; gern und bereit werden wir auch jedesmal erscheinen, so oft das Gesetz uns ruft, und wir bitten sie, dazu mitzuwirken, daß für die Zukunft das Institut der Geschwornen erhalten werde.

für fähig, über so verwickelte Thatsachen, wie gewöhnlich bei Kriminal-Untersuchungen vorkommen, zu urtheilen; und zweitens behaupten sie, das ganze Institut sey ein Erzeugniß der Revolution, und könne nur in Republiken, wo die souveräne Gewalt bei dem Volke ruhe, Zweck und Nutzen haben. «Wie leicht, sagen sie, kann nicht ein schlauer und geschickter Vertheidiger auf die Gemüther der Geschwornen wirken? selbst der Anblick des Angeklagten besticht schon das Urtheil der Geschwornen. Das Geschäft derselben sollte eigentlich nur seyn, über die That zu urtheilen; allein es ist unmöglich, das Urtheil über die That ganz unabhängig von dem Gedanken an die damit verbundene Strafe zu machen; hat daher das Gesetz mit einem geringen Verbrechen eine sehr harte Strafe verbunden, so fällt das Urtheil der Geschwornen fast immer für die Freisprechung aus.» — Allerdings ist die Trennung der Beweise für die Gewißheit einer Thatsache von dem Gedanken an die Folge derselben eine sehr schwere, ich möchte fast sagen, eine unmögliche Aufgabe; aber sie ist eben so schwer, ja noch schwerer für die Richter, als für die Geschwornen, da die ersteren die mit der That verbundene Strafe weit deutlicher und genauer kennen. Sind ferner in einem Gerichtshof, wo es den Richtern überlassen ist, über die Thatsache zugleich zu entscheiden, ein Paar Fälle mit einer allzu großen Milde behandelt worden, so wird dieses sogleich zur unverbesserlichen Gewohnheit. Bei dem Institut der Geschwornen aber, wo jedesmal andere Richter sitzen, ist dies kaum gedenkbar; und sollten in gewissen Fällen alle Geschwornen-Gerichte zu einer ungesetzlichen Milde hinneigen, so glaube ich, daß man dieselbe mehr als eine Verbesserung, wie als eine Umgehung des Gesetzes ansehen müsse. Wenn man übrigens, von diesem besondern Falle abgesehen, alle Mittel und Vorsichtsmaßregeln, welche das Gesetz vorschreibt, um die Geschwornen von der wahren Lage der Sache zu unterrichten, so wie sie vorher

auseinandergesetzt worden sind, bedenkt, so muß es unmöglich scheinen, daß Menschen von einiger Bildung (und nur aus der gebildeten Klasse werden die Geschwornen gewählt) bei allen diesen Mitteln, die Wahrheit zu erkennen, dieselbe nicht erkennen sollten. Ein geschickter Vertheidiger hat allerdings großen Einfluß auf das Urtheil der Geschwornen, allein er hat auch einen großen Einfluß auf das Urtheil der Richter. Die Geschwornen hören nicht allein den Vertheidiger, sondern zugleich auch den Ankläger; sie hören die Zeugen, und alle Umstände der That werden ihnen so lebhaft vorgeführt, daß sie, so viel dieses nur immer durch menschliche Einrichtungen erreichbar ist, die Wahrheit nicht verkennen können.

Was soll ich nun noch von dem Anblick des Angeklagten sagen, dem die Gegner des öffentlichen Verfahrens eine fast magische Kraft zuschreiben? Thöricht wäre es, zu glauben, daß derselbe im Allgemeinen auf Männer, die in einem so ernsten Geschäft versammelt sind, einen Einfluß haben könnte, und in einzelnen Fällen mögte das durch den Anblick des Angeklagten unwiderstehlich erregte Gefühl keinen ganz zu verwerfenden Theil des Beweises ausmachen. Die Sinne eines einzelnen Menschen, des Inquirenten z. B., können freilich gegen gewisse Gesichtsbildungen und Formen einen übertriebenen Abscheu haben; wenn aber etwas allen Menschen, wenn es Männern, die in einem so hohen Beruf versammelt sind, allen als schändlich und verabscheuungswürdig erscheint, so muß dazu wahrscheinlich ein innerer, obschon unbekannter Grund vorhanden seyn. Ueberdem hat das Gesetz alle Maßregeln vorgeschrieben, um in jedem Fall dem zu starken Eindruck der Sinnlichkeit zuvorzukommen. Schon die Majestät des Orts, der Anblick der Richter und des Volks, und der ganze schauerliche Apparat, der die Person des Angeklagten umgibt, erfüllen die Seele mit hohen und ernsten Bildern, und lassen jene Eindrücke, welche ein einzelner Anblick in

minder feierlich gestimmten Gemüthern machen könnte, nicht zu einer allzu großen Stärke anwachsen. Auch geben die Geschwornen nur, wenn die ersten und gefährlichsten Eindrücke der Sinnlichkeit verloschen sind, ihr Urtheil ab. Nachdem sie nämlich alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Beweise vernommen haben, ziehen sie sich zur geheimen Berathung zurück; und hier in ruhiger Betrachtung aller Umstände, wo die durch die Sinne erregten Empfindungen schon ihre erste Gluth verloren haben, die durch die Sinne erhaltenen Kenntnisse aber noch in ihrer vollen Lebhaftigkeit vor der Seele stehen, wägen sie ihre innere Ueberzeugung ab.

Ueberhaupt, wer nur in etwa den Gang dieses ernsten Geschäfts kennt, weiß, daß bei demselben die Empfindungen des Herzens lange nicht so gefährlich, als die Irrthümer des Verstandes sind. Und, obschon es wahr ist, daß man dem geübten Verstand der Richter hierin einen größern Scharfblick in Unterscheidung der Wahrheit zutrauen könnte, so wird doch dieses mehr als ersetzt dadurch, daß Männer, die nur einmal, oder wenigemal zu einem solchen Geschäft berufen werden, dazu einen weit größeren Fleiß und eine ganz andere Stimmung des Gemüths mitbringen, als diejenigen, denen es gleichsam Gewerbe geworden ist, über Leben und Tod zu urtheilen. — Doch, wozu alle diese allgemeinen Gründe zusammentragen? Auf das, was stärker, als alle diese theoretischen Ansichten, für das Institut der Geschwornen spricht; auf das Zeugniß der Erfahrung, auf das, was wir alle wissen, und gesehen haben, will ich mich berufen, daß nämlich die schwierigsten Kriminalfälle, die je in unserem Vaterlande vorgekommen sind, vor dem Geschwornen-Gericht abgeurtheilt, und durch dasselbe trotz aller Künste und Ränke der Bosheit die verborgensten Verbrechen erkannt, und der strafenden Gerechtigkeit überliefert worden sind. — Aber, könnte man fragen, wenn auch die Geschwornen im Stande

sind, über die Thatsache zu urtheilen, warum ihrem Urtheil den Vorzug vor dem Urtheil der Richter geben? „Das Institut der Geschwornen, sagen die Gegner desselben, beruhet, von dem politischen Gesichtspunkt betrachtet, auf einem republikanischen Prinzip, und dient dazu, in demokratischen, oder solchen gemischten Staaten, wo die Souveränität zwischen verschiedenen Behörden getheilt ist, die Staatskräfte künstlich gegeneinander auszugleichen; dieser politische Charakter ist es, welcher die Engländer so stolz auf ihre Jury macht, aber einer konstitutionellen Monarchie sind die Richter-Kollegien angemessener."

Ich muß dieser Behauptung zuerst das Zeugniß der Erfahrung entgegensetzen. Nicht in Republiken, sondern nur in monarchischen Staaten besteht in unseren Tagen das Institut der Geschwornen. In England und Frankreich nämlich, wovon das erstere nichts als eine konstitutionelle Monarchie ist, und das zweite unter der Regierung Napoleon's, unter welcher das Geschwornen-Institut erst rechte Festigkeit erhielt, nicht einmal als eine konstitutionelle Monarchie angesehen werden konnte. Doch die Wichtigkeit der Sache fordert es, sie aus ihren innersten Gründen zu entwickeln. Das Institut der Geschwornen ist keine Folge eines den Republiken eigenthümlichen Prinzips, es ist eine Folge der Trennung der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden und ausübenden, oder es ist vielmehr eine Folge der größeren Ausdehnung, die man in einigen Staaten diesem Grundsatz gegeben hat. Es ist einer der ersten Grundsätze des Staatsrechts, daß, sobald derjenige, welcher die Gesetze gibt, sie auch in einzelnen Fällen anwendet, die Verfassung nothwendig in Despotismus ausartet. Darum haben die Regenten aller europäischen Staaten die richtende Gewalt an besonders dazu bestimmte Männer, oder Kollegien übergeben, welche, unabhängig von einer andern Macht, nach dem allgemeinen Sinn

der Gesetze Recht sprechen. Die erste Grundlage des Zutrauens ist hierdurch befestigt, aber selbst diese Kollegien leisten nicht immer hinlängliche Gewähr gegen Willkühr und Unterdrückung. Der für immer ernannte Richter kann in einzelnen Fällen für oder gegen eine Partei eingenommen, er kann schon durch Rücksichten des Eigennutzes zur strengeren Bestrafung gewisser Verbrechen geneigt, ja selbst durch die Gewohnheit, sich Herr über Leben und Tod zu fühlen, zur Härte gestimmt seyn. Wohl mag es daher dem Volke erlaubt seyn, die Schritte der richtenden Gewalt mit einigem Mißtrauen zu beobachten, und wenigstens in solchen Fällen, wo es sich um die Ehre, die Freiheit, oder das Leben eines Bürgers handelt, einigen Antheil daran zu fordern. Wenn es schrecklich ist, durch irgend einen unglücklichen Zufall, oder durch die Bosheit seiner Feinde, seiner Ehre, seiner Freiheit, oder seines Lebens beraubt zu werden, so ist, durch den Ausspruch des Gesetzes dazu verurtheilt zu werden, das schrecklichste Schicksal, was Menschen begegnen kann. Die Entscheidung, ob irgend ein Mensch, dem Rechte nach, vertilgt werden müsse, aus der Zahl der Lebendigen, scheint in das Amt eines höheren Richters einzugreifen, und die Gewalt und Einsicht eines endlichen Wesens zu überschreiten. In diesem Gefühl der menschlichen Ohnmacht überliessen die Völker, im Zustand der Rohheit und des Aberglaubens, nur der unmittelbaren Stimme Gottes das Urtheil über Leben und Tod. Haben schon die Fortschritte der Kultur diese ersten Ideen verwischt, so wäre es doch vermessen, daß irgend ein Gerichtshof die Entscheidung über Leben und Tod zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs zählen wollte. Daher verordnete das Gesetz, daß, wenn je das Daseyn eines Einzelnen dem Wohl des Ganzen unbedingt geopfert werden muß, die Entscheidung nicht von der Meinung einzelner dazu bestimmter Menschen, sondern von dem höheren

Urtheilsspruch der menschlichen Vernunft selbst abhängen soll, und erst, wenn diese den Verbrecher unbezweifelbar als solchen bezeichnet, sollten die Richter mehr das Verbrechen, als den Verbrecher entfernen. — So wie das Gesetz durch diese Trennung der Entscheidung über die Wahrheit der Thatsache und die Art der Strafe dem Urtheil selbst schon einen großen Theil seiner Vermessenheit benommen hat, so hat es in der Bestimmung derjenigen, welchen die einzelnen Theile dieses Geschäfts übertragen sind, die nämliche Weisheit bewährt. Die Bestimmung der Strafe muß den Männern überlassen werden, welche die Verordnungen und den Sinn der Gesetze kennen; aber die Richter über die Wahrheit der Thatsache sollten keiner besondern Kaste angehören, und darum werden die Geschwornen aus allen Klassen des gebildeten Theils des Volkes gewählt. Vorurtheile des Standes können sie nicht verblenden, denn sie bestehen aus allen Ständen. Hochmuth kann sie nicht aufblasen, denn nicht für immer, sondern nur für eine kurze Zeit versehen sie ihr ernstes und trauriges Geschäft. Parteilichkeit kann sie nicht einnehmen, denn sie wissen nicht, über welche Sache sie als Richter auftreten werden. In jedem einzelnen Fall bestimmt aus den Geschwornen das Loos die Richter. Doch, um auch hier eine mögliche Parteilichkeit zu verhüten, erlaubt das Gesetz dem Angeklagten sowohl, als dem öffentlichen Anwalt, ein Drittheil der durch das Loos Gezogenen zu verwerfen. *) Ist es nun wohl

*) Das Gesetz, welches mit Recht die Verurtheilung eines Unschuldigen als das größte Unglück, nicht allein für den Verurtheilten selbst, sondern für den ganzen Staat hielt, hat, um diesen entsetzlichen Fall zu verhüten, noch eine andere Vorsichtsmaßregel vorgeschrieben. « Halten sich die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen zwar die Förmlichkeiten beobachtet, im Uebrigen aber sich in der Sache selbst geirrt haben, so muß der Assisenhof die Abfassung des Erkenntnisses aussetzen, und die Sache zu den nächsten Assisen

möglich, wenn einmal Menschen über Menschen urtheilen müssen, die Entscheidung von allen einzelnen Vorurtheilen und Leidenschaften unabhängiger zu machen? Muß nicht vielmehr ein Urtheil von Richtern, die ohne irgend einige Rücksicht, als die auf allgemeine Bildung, gewählt, und aus welchen durch die Parteien selbst alle einer zu großen Strenge oder Milde Verdächtigen ausgesondert sind, muß nicht ein solches Urtheil als von der menschlichen Vernunft selbst ausgegangen angesehen werden? — Und diese ganze Masse großer und herrlicher Ideen, aus welcher das Institut der Geschwornen hervorgegangen, glauben die Gegner desselben durch den einzigen Vorwurf einer republikanischen Tendenz zu zernichten! Allein, so sehr die richterliche Gewalt von der ausübenden verschieden ist, eben so weit ist das Institut der Geschwornen von der eigentlichen Volks-Regierung entfernt. Dasselbe ist so wenig republikanischer Natur, daß man es vielmehr als eine Entschädigung ansehen kann, welche man in monarchischen Staaten dem Volk für die Ausschliessung von der Staatsverwaltung vergönnt. Ja, wenn auch das Institut der Geschwornen zwar nicht seiner jetzigen Natur, doch seinem Prinzip nach *) republikanischer Art seyn sollte, was

verweisen, wo selbst sie einem neuen Geschwornen-Gericht, wobei keiner der ersten Geschwornen seyn darf, vorgelegt wird. Eine solche Maßregel kann jedoch von Niemand als ein Recht verlangt werden, nur der Assisenhof kann dieselbe von Amtswegen, unmittelbar nach dem öffentlich verkündigten Ausspruch der Geschwornen, und zwar nur in dem Falle verordnen, wo der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, nicht aber da, wo man ihn nicht für schuldig gehalten hat.» Code d'instruct. crim., art. 352.

*) Wenn man Alles, was der Tendenz, die Willkühr in Schranken zu halten, seinen Ursprung verdankt, als aus einem republikanischen Prinzip entsprungen ansehen will, so muß man sich wohl hüten, daß man nicht Alles, was aus republikanischem Prinzip entsprungen ist, auch gerade als von republikanischer

berechtigt die Gegner desselben, vorauszusetzen, daß das Volk in der Folge von aller Theilnahme an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ganz so ausgeschlossen bleiben werde, als es, leider! so lange gewesen ist? Sehen sie nicht, oder wollen sie nicht sehen, daß alle edel denkenden Regierungen sich bemühen, ihr Volk näher und enger um den Thron zu versammeln? Haben sie die Worte vergessen, die der König namentlich zu den Rheinländer'n bei der Besitznahme unseres Vaterlandes gesprochen? «Nur mit eurer Zustimmung werde Ich die Abgaben bestimmen.» Wissen sie nicht, daß das Volk, um ein solches Zutrauen zu rechtfertigen, zu diesem großen Geschäft nicht allein guten Willen, sondern auch Uebung, auch Kenntnisse mitbringen müsse? Und das einzige Institut, wodurch es zu diesen Kenntnissen und zu dieser Uebung vorbereitet werden könnte, das Gericht der Geschwornen und die Oeffentlichkeit der Gerichte sollte man aufheben? sollte es aufheben in einem Augenblick, wo es gerade dieser Mangel an Kenntnissen und Uebung ist, welcher den Völkern ein eben so großes Hinderniß entgegenstellt, das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen, als den Fürsten, ihre Versprechungen zu erfüllen? Ein Volk, bei welchem bestellte Richter in verschlossenem Zimmer über Leben und Tod richten, lernt das Gesetz weder kennen, noch lieben. Die Strenge desselben erscheint

---

Natur ansieht. Selbst die Trennung der richterlichen Gewalt von der ausübenden wäre in diesem Sinne aus republikanischem Prinzip entstanden; dieselbe ist aber so wenig republikanischer Natur, daß in den meisten alten Republiken das Urtheil über Leben und Tod ganz von der ausübenden Gewalt abhing, und nur in unsern neuen Monarchien einer besondern Behörde überlassen ist. Ich hoffe, meine Leser werden mir diese etwas scholastisch klingende Anmerkung verzeihen: weiter ausgeführt, ist sie die beste Widerlegung derjenigen, die in allen liberalen Ideen gleich den Umsturz der monarchischen Verfassung vorhersehen.

ihm nicht als eine nothwendige Maßregel, um das Wohl des Ganzen durch die Aufopferung eines Theils zu erhalten; es sieht in allen Maßregeln desselben nur einen Fallstrick, worin Leichtsinn und Schwäche sich zuweilen unbehutsam verstricken, der aber von der Macht der Großen und den Künsten eingeübter Bösewichter leicht zerrissen wird. Nur da, wo das Volk selbst sehen und sich überzeugen kann, wie und worüber gerichtet wird, söhnt es sich mit der Strenge sowohl, als der Milde des Gesetzes aus; nur da lernt es einsehen, daß selbst die Mängel desselben entweder nur Mittel sind, um das Wohl des Ganzen vor den Eingriffen des Einzelnen zu schützen, oder Maßregeln der Vorsicht, um mit dem Schuldigen nicht auch zugleich den Unschuldigen zu treffen; nur da lernt es einsehen (welche Kenntniß ihm noch am meisten zu mangeln scheint), daß, so wie die moralischen Gesetze ohne alle Rücksicht auf äußere Umstände nur auf das Innere des Menschen, auf die höchste und unbedingte Tugend sich beziehen, die bürgerlichen nur durch Berücksichtigung aller möglichen Umstände, so wie aller von Menschen anwendbaren Mittel, kurz, nur durch Verbindung der höchsten Tugend mit der höchsten Klugheit ihre Vollkommenheit erlangen können.

Und so ist dann die Oeffentlichkeit der Gerichte, so wie sie das sicherste Mittel zur Entdeckung der Schuld und Sicherstellung der Unschuld ist, auch das kräftigste Erziehungsmittel des Volks zum öffentlichen Leben. Nicht umsonst also war die Behauptung aufgestellt, daß man bei Beurtheilung des öffentlichen Verfahrens nicht von der Betrachtung eines Heeres kleinlicher Umstände, nicht von jenen tausend und ein Gründen der Gegner, sondern von einem höchsten Grundsatz ausgehen müsse. Aus gutem Samen kann nichts Böses keimen: ist der erste Grundsatz rein und gut, so werden unter geschickter Behandlung aus demselben noch unendlich viele Keime des Guten hervorschießen; so wie dann

aus der Oeffentlichkeit der Gerichte, was nächst der unparteiischen Verwaltung der Gerechtigkeit der höchste Wunsch aller Vaterlandsfreunde seyn muß, der Sinn des Volks für das öffentliche Wohl hervorgehen muß. Was haben die Vertheidiger der geheimen Justiz, was sie gegen solche Vorzüge in die Wagschale legen könnten? Welche Gründe haben sie angeführt, oder welche können sie je anführen, die diesen gegenüber gestellt, noch eine Beantwortung verdienten? Auf festen Fundamenten muß das Gebäude errichtet werden, dann mag es der Wuth der äußeren Stürme spotten.

Doch man soll Mitleid haben mit der Schwäche der Schwachen. Darum will auch ich es haben; nicht ermüden will ich, bis auch die geringfügigsten Einwürfe widerlegt, auch die lächerlichsten Lächerlichkeiten beantwortet, bis die Wahrheit heller, als dieser Tag selbst, den Augen der entschiedensten Gegner einleuchtet. Zuerst nun erscheint ihrem durch Vorurtheile getrübten Sinne das öffentliche Verfahren nicht als ein Mittel einer vernünftigen Bildung des Volks; nein! nur um seine boshafte Neugierde zu befriedigen, um die Geheimnisse der Parteien zu erspähen, drängt es sich, nach ihrer Meinung, zu den Sitzungen der Gerichtshöfe. Da dieser Einwurf, welchen die Gegner des öffentlichen Verfahrens so sehr herausheben, daß sie es in dieser Hinsicht für verabscheuungswürdig erklären, im Kriminal-Prozeß fast einen andern Charakter, als im bürgerlichen annimmt, so will ich auch für jeden Fall besonders antworten, und mich an dieser Stelle auf das Kriminal-Verfahren beschränken.

Was nun die Person des Beschuldigten selbst betrifft, so kann die Ehre eines Menschen, der in Kraft eines förmlichen Urtheils angeklagt wird, eine öffentliche Strafe verwirkt zu haben, wohl öffentlich wieder hergestellt, nicht aber öffentlich verletzt werden. Also nur die Nebenpersonen, welche der Beschuldigte, um sich zu retten, mit in das Verbrechen hineinzieht, sind es, welche dadurch an ihrer

Ehre unschuldig gekränkt werden könnten. Das Gesetz hat indessen auch diesem so viel als möglich vorgebeugt, indem allen vor Gericht erscheinenden Personen persönliche Beleidigungen, die auf die Sache selbst keinen unmittelbaren Bezug haben, durchaus untersagt sind, und wenn sie vorfallen, von dem Präsidenten oder dem öffentlichen Ministerium auf der Stelle gerügt werden. Sollten aber die Umstände der Sache selbst auf einige Personen ein ungünstiges Licht werfen, so muß man bedenken, daß eine That, sobald sie unter die Rüge des Gesetzes fällt, nicht mehr Sache der Parteien, sondern Sache des Staats und des Volks ist. Die Umstände derselben vor den Augen der Menschen verbergen zu wollen, ist der Natur der Sache eben so zuwider, als es nothwendig ohne Erfolg bleiben muß. Selbst nach den Gebräuchen der geheimen Justiz sind weder Richter, noch Advokaten, noch Zeugen zum Verschweigen der Umstände, die sie durch den Lauf der Untersuchung kennen gelernt haben, verbunden. Von beiden letztern erfährt das Volk sie mit allen jenen Zusätzen und Verdrehungen, womit die Sachen verschiedener Parteien verunstaltet zu werden pflegen, da es bei dem öffentlichen Verfahren doch selbst sieht und hört, was an der Sache ist. *) Es ist kein Nachtheil, sondern ein Vorzug der öffentlichen Rechtspflege, daß zuweilen ein ernster Blick des Volks sich gegen solche Menschen wendet, die, obschon zur Strafe längst reif, dem Arm der Gerechtigkeit nicht erreichbar sind. Ueberhaupt aber sind in jenen ernsten Augenblicken, wo über die Freiheit und das Leben eines Menschen gerichtet wird, die Gemüther zum Auffangen von Anekdoten wenig gestimmt; Beschuldigungen, von der Seite eines

*) Nicht die Parteien, sondern nur das Publikum verdient Schonung. Daher dann auch solche Gegenstände, welche die öffentliche Sittsamkeit verletzen könnten, bei verschlossenen Thüren abgemacht werden.

auf Leben und Tod Angeklagten, erscheinen Jedem nicht als die Aussage eines freien Menschen, sondern als die Nothwehr eines Verzweifelnden; meistentheils wird die Unwahrheit derselben, wenn sie wirklich unwahr sind, durch den Gang der Untersuchung entdeckt; dadurch bildet sich ein besserer Geist im Publikum; es lernt Schein von Wahrheit, Verläumdungen von rechtmäßigen Beschuldigungen unterscheiden, und jene boshaften Klatschereien, welche im Finstern die Ruhe und das Glück so vieler Familien untergraben, nach ihrem wahren Werth würdigen. — Doch nicht genug, daß die Vertheidiger der geheimen Justiz die Sitzungssäle der Gerichtshöfe zu einem Schauplatz der Neugierde herabwürdigen: als eine hohe Schule schreien sie dieselben aus, in welcher Diebe und Räuber zu allen Ränken und Kunstgriffen, der Strenge des Gesetzes zu entgehen, gebildet würden. O der Praxis der Praktiker, die nicht besser wissen, in welcher Schule Diebe und Räuber ihre Kunstgriffe erlernen! In den Zuchthäusern, wo oft ein Jahre langer Umgang den Abschaum der Menschheit verbindet, ist dieses, leider! sehr häufig der Fall; aber so lächerlich die Forderung wäre, aus diesem Grunde die Zuchthäuser abzuschaffen, so ist doch die Behauptung, als ob durch das öffentliche Verfahren die Verbrecher unterrichtet würden, noch lächerlicher. Menschen, deren Gewissen mit großen Verbrechen belastet ist, werden von ganz andern Leidenschaften und Sorgen gequält, als daß sie Zeit und Ruhe hätten, in den Sitzungen der Strafgerichte aus dem Beispiele Anderer sich Vorsichtigkeitsregeln für ihr eigenes Leben zu abstrahiren. Wenn sie je nach Kenntnissen der Art trachten, so können sie diese auf eine weit kürzere und ihren Fähigkeiten weit mehr angemessene Art von Menschen ihres Gelichters, die aus den Gefängnissen entsprungen oder entlassen sind, erlangen. Diese, diese sind es, welche Andere nicht allein in der Kunst, begangene Verbrechen zu verbergen,

sondern, was noch weit schlimmer ist, in der Kunst, neue zu begehen, unterrichten. Wenn man aber demungeachtet einen Menschen, der auf einige Zeit seiner Freiheit beraubt zu werden verdient, darum derselben nicht auf immer beraubt; wenn vielmehr alle Gesetze der Welt die Rücksichten der Gerechtigkeit, welche ein Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen fordert, allen übrigen Rücksichten vorziehen: warum soll man bei Beurtheilung des öffentlichen Verfahrens ohne Rücksicht auf diese Gerechtigkeit, die es für barbarisch erklärt, einen Menschen im Geheimen zu richten, den Blick nur auf einige kaum mögliche Mißbräuche richten? — Doch gesetzt, Fälle der Art seyen nicht selten, Mörder und Diebe strömten schaarweise zu den Sitzungen der Gerichte, was müßte man von einer Justiz denken, die, aus Furcht vor den Künsten der Verbrecher, in's Dunkle zu flüchten, für nöthig hält? *) Stehen der Justiz nicht alle Hülfsmittel zu Gebot? Hat sie nicht den Angeklagten in ihrer Gewalt? Kann sie nicht die Zeugen aufführen und die Umstände beobachten? Nicht mehr nach allgemeinen Beweis-Theorien, nach den jedem Fall eigenthümlichen Umständen wird die Gewißheit der That beurtheilt; was vermögen alle eingelernten Künste des Verbrechers, um diese zu zernichten?

Wenn also bei allen diesen Hülfsmitteln die Justiz dennoch für gut findet, sich in's Dunkle zurückzuziehen, muß man dann nicht mit Recht argwöhnen, daß nicht so sehr die Furcht, von dem Angeklagten überlistet zu werden, als die Absicht, ihn selbst zu überlisten, sie zu diesem Schritte bewegt? Gerechtigkeit ist das höchste

*) Warum schlagen die Vertheidiger der geheimen Justiz nicht lieber vor, die Gesetzbücher nicht mehr öffentlich bekannt zu machen, sondern sie den Richtern sub sigillo mitzutheilen? Nach ihren Grundsätzen muß ihnen ein Straßenräuber, der das Gesetzbuch gelesen hat, als ein Mensch erscheinen, dem das Gesetz selbst ein Privilegium, zu rauben, gegeben hat.

Ziel der Gesetzgebung; nicht alle Mittel, die Wahrheit zu erforschen, sondern nur die gerechten, nur die menschlichen darf sie anwenden. Auch die Folter ist ein Mittel, die Wahrheit zu erforschen; ja, es ist noch minder hart, einen überwiesenen Verbrecher durch die Folter zum Bekenntniß der einzelnen Umstände zu zwingen, als einen Angeklagten im Geheimen zu richten. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die Justiz in Anwendung der menschlichen Mittel um so geschickter geworden ist, je mehr sie die unmenschlichen verbannt hat. Tausend Beispiele bestätigen diese Wahrheit. Ich könnte mich auf eine Menge in den Rheinprovinzen vorgekommener Fälle, auf die in ganz Deutschland berühmten Untersuchungen gegen Schäfer, Fetzer rc. berufen; allein ich will *einen* noch nicht lange geschehenen sehr merkwürdigen Fall anführen, bei dessen Beurtheilung einer der neuesten Gegner des öffentlichen Verfahrens sich unter den Richtern, und ich mich unter dem Publikum befand, welches nach seiner Meinung nur, um in den Künsten der Diebe und Räuber auszulernen, sich dort versammelt hatte. Die Geschichte ist für meinen Zweck so wichtig, daß ich hoffe, die Leser werden mir verzeihen, wenn ich sie mit den vorzüglichsten Umständen hier anführe.

Christian Westhof, ein acht und sechszigjähriger Greis, Eigenthümer eines Hofes, aus Bornefeld, war den 20. August 1816 in einen ihm zugehörigen Wald gegangen, um Heide, die daselbst zum Trocknen gelegen, umzuwenden. Hier traf er, wie es scheint, zufällig mit seinem Nachbar Johann Altwicker zusammen; derselbe entriß, ohne daß ein Wortwechsel vorhergegangen wäre, dem schwachen Manne die Heidhacke, womit er arbeitete, versetzte ihm mit derselben einen Schlag auf die linke Wange, und als er davon für todt hinstürzte, zerschlug er ihm das linke Bein, und ließ ihn in seinem Blute schwimmend liegen. Die That war gegen Sonnenuntergang geschehen, und der unglückliche Verwundete, nachdem er

mehrere Stunden besinnungslos gelegen hatte, kam endlich Morgens um drei Uhr mit Blut bedeckt, und auf Hand und Fuß kriechend, in seinem etwa eine Viertelstunde entfernten Hause, wo seine bekümmerte Familie ihn die ganze Nacht vergebens gesucht und erwartet hatte, an. Als zuerst die Umstehenden seinen Zustand beklagten, sagte er nur, ein böser Mann habe ihn geschlagen; aber in seine Wohnung gebracht, entdeckte er seiner Familie: der ihm schon oft gedroht hatte, der Schrecken der ganzen Umgegend, Johann Altwicker, sey derjenige, der ihn so mißhandelt habe. Der zu dem Unglücklichen gerufene Wundarzt Kousemüller zeigte den Vorgang der Polizei an, welche sich sogleich zum Verhör in die Wohnung des Verwundeten begab. Er wiederholte hier nochmals, daß Johann Altwicker der Thäter sey, daß derselbe noch vor kurzem bald ihn, bald seine Frau und seinen minderjährigen Sohn mit Schlagen und Treten mißhandelt habe; nur aus Furcht vor dem berüchtigten Altwicker hätte er nicht gewagt, es anzugeben, indem er von allem diesem eben so wenig, als von seiner jetzigen schrecklichen Mißhandlung Zeugen habe. Indessen hatte die ewige Vorsehung in demselben Augenblick, wo das Verbrechen geschah, dem Verwundeten unbewußt, zwei Zeugen desselben herbeigeführt: Heinrich Eisenbach und Wilhelm Saxer, zwei Landleute, welche an diesem Tage auf den Viehhandel ausgegangen waren, kamen bei ihrer Rückkehr durch denselben Wald, und hatten die That mit allen Umständen, den Schläger sowohl, als den Geschlagenen gesehen. Die Furcht vor Johann Altwicker hatte sie zwar abgehalten, näher heranzugehen, aber einer rief dem Verbrecher zu: «schlag den Menschen nicht todt,» welches Alles Wilhelm Saxer bei seiner Heimkehr sogleich seinem Vater erzählte. Als dieser Tages darauf dem Schwiegersohn des Verwundeten, Peter Arns, begegnete, und letzterer ihm das unglückliche Schicksal seines Schwiegervaters

Westhof klagte, entdeckte er ihm, daß zwei Zeugen, sein Sohn nämlich und Eisenbach, die That gesehen und den Thäter erkannt hätten, wie sein Sohn ihm dieses alles schon gestern Abend gleich erzählt habe. Altwicker ward nun verhaftet, Eisenbach und die beiden Saxer, Vater und Sohn, legten ihr Zeugniß ab, und so schien die Schuld des Thäters vollkommen erwiesen zu seyn. Allein List und Bosheit schmiedeten im Geheimen einen Plan, wodurch, wenn es möglich wäre, daß die Lüge, der Wahrheit im offenen Felde gegenüber gestellt, dieselbe je besiegen könnte, auch die Gewißheit dieser erwiesenen Thatsache erschüttert, und der Verbrecher dem Arm der strafenden Gerechtigkeit entzogen worden wäre. Die Familie des Johann Altwicker, welche ziemlich begütert ist, führte gegen die so eben angeführten zwei Zeugen sechszehn Schutzzeugen auf, welche alle eidlich aussagten, entweder daß sie den Johann Altwicker zu der Zeit, wo die That geschehen war, in seinem Garten arbeiten gesehen hätten, oder daß der Zeuge Saxer an demselben Nachmittag, wo er die That gesehen haben wollte, nicht ausgegangen sey, oder gar, daß die Familie des verwundeten Westhof sie selbst durch Geld zur Ablegung eines falschen Zeugnisses gegen Johann Altwicker zu bewegen gesucht habe. Zwei Zeugen, Gerhards und Kimpel, bezeugten, daß sie den Eisenbach am 20. August, Abends gegen 8 Uhr, wo er die That gesehen haben wollte, mit einem Korbe an seinem Kuhstalle stehend gefunden hätten. Die Ehefrau Raspe versicherte, den Wilhelm Saxer, ihren Nachbar, am 20. August den ganzen Nachmittag hindurch in seinem Hofe auf einem Kirschbaum sitzend, oder mit Tragen eines Kindes beschäftigt gesehen zu haben. Auf die Frage der Richter, ob sie ihn dann an diesem Nachmittag anhaltend so gesehen habe, daß er nicht in der Zwischenzeit ausgegangen seyn könne, erwiederte sie standhaft: ja, sie habe ihn ununterbrochen ge-

sehen. Der Ehemann der vorigen Zeuginn, Wilh. Raspe, bezeugte, daß, als er Abends gegen 8 Uhr von seiner Arbeit zurückgekommen, er den Wilhelm Saxer an seinem Hause gesehen, noch mit dem Zusatz, daß Saxer seinem Hunde, der ihn (Raspe) habe anfallen wollen, zugerufen habe. Der nämliche Zeuge sagte aus, der Eidam des Geschlagenen, Peter Arns, habe ihm gesagt: wenn auch Altwicker seinen Schwiegervater wirklich nicht geschlagen, so sollte er es doch gethan haben, darnach wolle er es schon einrichten, und wenn seinem Schwiegervater der ganze Hof dazu ginge. Außer diesem bezeugten noch ein Paar Andere, daß ihnen von Arns Geld geboten worden sey, wenn sie gegen Altwicker zeugen wollten. Gegen die Aussage der beiden Inculpatorial-Zeugen Heinrich Eisenbach und Wilhelm Saxer bezeugte ein gewisser Rotheneder, daß die Mutter des Wilhelm Saxer ihm erzählt habe, Arns sey gleich am 21. August in ihr Haus gekommen, habe dort mit ihrem Sohne eine geheime Unterredung gehabt, worauf auch Eisenbach herbeigeholt worden, und sie habe von letzterem die Aeußerung gehört: „wenn er zeugen sollte, so wollte er zuerst gut bezahlt seyn." Ein Weber, Wilhelm Henkel, sagte aus, daß er am 20. von Wermelskirchen über die Landstraße gegangen, und daß bei Bornefeld ein anderer Weber, Johann Becker, zu ihm gekommen sey; dieser letztere habe gleich auf seine Uhr gesehen, und bemerkt, daß es sieben Uhr sey; sie hätten sich darauf an der Landstraße gesetzt, um eine Pfeife Tabak zu rauchen, und sich so eine Stunde lang aufgehalten. Hier hätten sie den Johann Altwicker in seinem Garten arbeiten gesehen, wodurch sie veranlaßt worden wären, sich über die rastlose Thätigkeit dieses Mannes zu unterhalten. Sie seyen im Oktober wieder über die nämliche Landstraße zurückgekommen, und hätten den Sohn des geschlagenen Westhof im Feld arbeitend gefunden; derselbe habe sich mit ihnen in ein Gespräch einge-

lassen, und als er ihren Geburtsort Homburg gehört, habe er sie gefragt, ob sie den Johann Altwicker kännten; auf ihre Antwort, daß sie ihn zuletzt am 20. August, Abends gegen 8 Uhr, in seinem Garten arbeiten gesehen, habe er sie gebeten, doch ja nichts davon zu sagen. Ja, einer setzte hinzu, er habe ihnen Geld geboten, wenn sie gegen Altwicker zeugen wollten; und dieses war der erste, ziemlich unbedeutende Widerspruch, worauf die beiden Zeugen betroffen wurden. Hierzu kam indessen noch ausser der innern Unwahrscheinlichkeit, daß der Sohn des Westhof an zwei Menschen, die er nach ihrer eigenen Aussage gar nicht kannte, sogleich eine solche Zumuthung gewagt hätte, noch ein besonderer Umstand, der auf alle Defensional-Zeugen einen großen Verdacht werfen mußte, nämlich: Alle, sowohl Männer als Weiber, wußten den Monatstag, an welchem die That geschehen war, den 20. August, genau anzugeben; aber nur ein Einziger kannte den Tag der Woche, der doch geringen Leuten weit bekannter zu seyn pflegt, als ersterer. Fast alle Defensional-Zeugen, und vorzüglich die Eheleute Raspe, die am kräftigsten und festesten für den Angeklagten sprachen, waren durch das Zeugniß des Friedensrichters als Leute von verdächtigem Rufe bezeichnet, wogegen auf dem Rufe der Familien Saxer und Eisenbach kein Flecken haftete. Die Mutter des Hauptzeugen Wilhelm Saxer leugnete durchaus, je gesagt zu haben, daß Arns dem Eisenbach für sein Zeugniß Geld geboten habe; sie betheuerte zugleich, daß ihr Sohn an dem Nachmittag, wo die That geschehen war, nicht zu Haus gewesen sey, welches auch noch durch einen andern Zeugen, Schmal, Nachbar des Westhof, bestätigt ward, welcher versicherte, an dem nämlichen Nachmittag den beiden Zeugen, Saxer und Eisenbach, den Weg durch den Wald gewiesen zu haben, in welchem das Verbrechen begangen worden.

Ein gewisser Taglöhner, Ufer, sagte nebst seiner Ehefrau aus, daß Raspe ihnen Geld geboten habe, wenn sie für Altwicker zeugen wollten; dasselbe ward durch die Aussage des Vaters des Wilh. Saxer bestätigt, welcher bezeugte, die Unterhandlung des Raspe mit Ufer durch eine hölzerne Wand gehört zu haben. Nach Aussage der Ehefrau Staller, Schwester des Wilh. Saxer, kam eines Abends, als ihr Mann nicht zu Hause war, ein unbekannter Mensch zu ihr, faßte sie von hinten bei dem Arm, und bot ihr, indem er sie immer festhielt, ein Geschenk von 400 Rtlr. an, wenn sie ihren Bruder bewegen wollte, sein Zeugniß gegen Altwicker zurückzunehmen. Indem sie sich dessen standhaft weigerte, stieß er die fürchterlichsten Drohungen, ihren Bruder umzubringen und ihr das Haus anzuzünden, aus. Er verließ sie endlich mit dem Bedeuten, daß er bald wiederkommen würde. Die Ehefrau Staller erzählte den ganzen Vorgang einem ihrer Nachbarn, welcher ihr Hülfe zu leisten versprach. Der Unbekannte kam wirklich bald wieder, und als er die Ehefrau Staller angriff, sprang eines ihrer Kinder zum Fenster hinaus, um den Nachbar zu rufen. Derselbe kam auch, nach seiner eigenen Aussage, sogleich herbei, und hörte durch die Thüre das Gespräch zwischen der Ehefrau Staller und dem Unbekannten. Er eilte nach Haus, um seine Flinte zu holen; er kam indessen zu spät, denn der Unbekannte hatte sich bei seiner Zurückkunft schon entfernt. Die Ehefrau Staller hatte diesmal Gelegenheit gehabt, dem Unbekannten in's Gesicht zu sehen, und gefunden, daß dasselbe schwarz gefärbt sey. Als Raspe ihr vorgestellt und sie gefragt wurde, ob sie ihn für denjenigen erkenne, von welchem sie spreche, antwortete sie, daß sie dieses wegen der veränderten Gesichtsfarbe nicht sicher sagen könne, daß er aber, der Gestalt nach, es zu seyn scheine. — Auch die Hausgenossen des Wilh. Raspe sagten aus, daß sie seit der

Verhaftung des Altwicker eine ungewöhnliche Thätigkeit und Unruhe an ihm bemerkt hätten, daß er ungewöhnlich früh ausgehe und nur sehr spät zurückkomme, und dergleichen.

Was sagen die Vertheidiger der geheimen Justiz zu diesen widersprechenden Aussagen so vieler Zeugen? So sehr von der einen Seite das Ganze als ein von der Partei des Angeklagten eingeleiteter Plan erscheint, so muß doch auf der andern die große Zahl der Defensional-Zeugen Bedenken erregen. Und wirklich hätten Richter, welchen diese Geschichte bloß durch einen schriftlichen Bericht bekannt gewesen wäre, die Schuld des Angeklagten nicht für ganz erwiesen halten können. Wer aber selbst gegenwärtig war, wer die ruhige Unschuld und die ehrwürdige Gestalt des Verwundeten, der, von von seinen Wunden fast wieder hergestellt, der Untersuchung beiwohnte, und dagegen die wilden Geberden und die thierähnliche Bildung des Angeklagten betrachtete; wer, außer den Aussagen der Zeugen, auch die Art, wie sie dieselben ablegten, kurz alle jene wichtigen, den Sinnen leicht bemerkbaren, durch keinen schriftlichen Bericht mittheilbaren Umstände beobachtete, der konnte durchaus nicht zweifeln, auf welcher Seite die Wahrheit und auf welcher Seite die List sey; so wie dann Johann Altwicker durch das einstimmige Urtheil aller Richter für schuldig erklärt ward.

O daß alle diejenigen gegenwärtig gewesen wären, die in den Sitzungssälen der Gerechtigkeit nur böse Kunstgriffe zu erlernen suchen, und auch die, welche behaupten, daß sie dort erlernt zu werden pflegten! Hier, wo Alles, was die Bosheit Falsches, Alles, was die List Verschmitztes hat, sich für den Sieg des Lasters vereinigte, hätten sie sich überzeugen müssen, wie wenig alle diese teuflischen Künste gegen die unwiderstehliche Macht der Wahrheit vermögen; ja, wie eben diese Künste, die in den verschlossenen Gemächern der geheimen Justiz so oft den Scharfsinn der Richter

hintergehen, an dem Licht der öffentlichen Verhandlungen nur ein Mittel werden, die List und Bosheit des Verbrechers zugleich zu entdecken! — Nicht in den Kunstgriffen des Lasters geübt, wohl aber vor den Folgen desselben gewarnt werden die Menschen durch die Oeffentlichkeit der Gerichte. Wen Beispiele der Art, wie das so eben angeführte, nicht von Verbrechen zurückschrecken, auf den müssen menschliche Besserungsmittel nichts mehr vermögen. Nicht, um solche Ungeheuer zu bessern; um diejenigen, die noch tugendhaft sind, zu erhalten, darum hat das Gesetz in der Person des Verbrechers ein öffentlich warnendes Beispiel aufgestellt. Wer weiß, wie Mancher, den die Wuth der Leidenschaften schon zu blutiger That trieb, vor diesem Bild zurückgebebt? wer weiß, wie manche Tugend, die im Begriffe stand, unter den Bedrängnissen des Lebens zu erliegen, durch die Erinnerung an dieses fürchterliche Schauspiel erhalten worden ist?

Doch die Vertheidiger der geheimen Justiz wollen selbst das, was allen gesunden Augen als Gutes erscheint, zum Bösen verdrehen. Wenn auch nur Ein Schuldiger, sagen sie, durch die Geschicklichkeit seines Vertheidigers, oder aus Mangel an Beweis freigesprochen wird, so thut dieses einzige Beispiel mehr Böses, als die Verurtheilung von zehn Schuldigen Gutes hervorbringt. Sie thun wohl, die Vertheidiger der geheimen Justiz, daß sie auf einzelne Fälle ein sehr großes Gewicht legen, denn sie haben deren nur sehr wenige für sich anzuführen. Indessen, wenn in den Sitzungen des geheimen Gerichts irgend ein mächtiger Schuldiger der Strenge des Gesetzes entgeht, so wendet der Verdacht der Menschen sich sogleich gegen die Parteilichkeit der Richter. Wäre es unser einer gewesen, spricht das Volk, Galgen und Rad wären sein Theil geworden; aber seine Familie, die Macht seiner Freunde, oder gar das Geld haben ihn dem Arm der Gerechtigkeit entrissen. Ganz anders bei dem

öffentlichen Gericht. Hier lernt das Volk einsehen, daß, obschon der höhere Richter die innern Gesinnungen der Menschen durchschaut, menschliche Richter doch nur nach äußern Kennzeichen urtheilen dürfen. Hierdurch lernt es sich vor unzeitigem Argwohn und ungerechtem Verdacht hüten; es lernt vielmehr die Weisheit des Gesetzes verehren, welches lieber irren, als einen Unschuldigen verurtheilen wollte; es gewöhnt sich dadurch eher, einzelne Mißbräuche zu dulden, als mit ihnen die Sicherheit Aller zu erschüttern; es lernt endlich einsehen, daß die höchste Aufgabe eines menschlichen Gesetzgebers sey, Klugheit mit Gerechtigkeit zu verbinden.

Und dieses möchte dann hinreichen, um die Vorzüge des öffentlichen Verfahrens in Kriminalsachen zu zeigen. Ich habe die Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben aus unläugbaren Grundsätzen entwickelt, und alle Einwürfe der Gegner, die von einigem Gewicht scheinen könnten, beantwortet; oder soll ich auch noch auf solche Einwürfe antworten, daß die Zeugen in der Frist bis zum Assisenhof den wahren Verhalt der Sache vergessen haben könnten, *) oder daß sie, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, Gefahr laufen, von ihm mißhandelt zu werden, welche Fälle in den Rheinlanden wenigstens so selten sind, daß Herr Trittermann, seiner langen Praxis ungeachtet, einen aus Irland herholen mußte?

Der höchste Zweck der Gerechtigkeitspflege ist, das Gesetz und nicht die Willkühr zum Richter über die Menschen zu setzen. So wie vor dieser ersten und höchsten Rücksicht alle übrigen weichen

*) Von welchem Gewicht müßten die Zeugen seyn, die, nachdem sie vor dem Instruktionsrichter schon ihr umständliches Zeugniß abgelegt haben, dasselbe in der kurzen Zeit bis zum Assisenhof vergessen hätten? — Der besondere Fall eines während der Untersuchung entsprungenen und erst noch mehreren Jahren wieder eingefangenen Verbrechers, den Herr Trittermann anführt, hat allerdings seine besondere Schwierigkeit, aber sowohl beim geheimen, als beim öffentlichen Verfahren.

müssen, so kann nur durch die Oeffentlichkeit der Gerichte dem Fürsten und dem Volk für die Ausübung dieses Grundsatzes Gewähr geleistet werden; sowohl bei dem Urtheil über Schuld und Unschuld, als bei der Entscheidung über den Besitz der Güter dieser Erde. Für den ersten Fall glaube ich, dieses im Vorigen hinlänglich gezeigt zu haben; für den zweiten mögen es die folgenden Bemerkungen zeigen.

Das öffentliche Verfahren in bürgerlichen Sachen.

Ich muß wieder vor allen Dingen meinen Lesern den Haupt-Grundsatz in's Gedächtniß zurückrufen: Keine Partei kann überzeugt seyn, daß der Richter ihre Gründe vollkommen kenne, wenn sie ihn nicht selbst hören, und sprechen kann; kein Volk kann überzeugt seyn, ob nach den Gesetzen, und nach welchen Gesetzen gerichtet werde, wenn es nicht selbst hören und sehen darf, wie und worüber gerichtet wird. So wie dieser Grundsatz für den bürgerlichen eben sowohl, als für den Kriminal-Prozeß gilt, so muß in ersterem die Verwaltung der Gerechtigkeit eben sowohl öffentlich seyn, als in letzterm. Sind schon in Kriminalsachen die Folgen eines ungerechten Urtheils schrecklicher, so ist dagegen in bürgerlichen Sachen die Möglichkeit eines solchen Falls um so wahrscheinlicher. In Kriminalsachen regt sowohl das Ungeheure der That, als die schrecklichen Folgen derselben die Aufmerksamkeit und die Theilnahme der Richter auf; aber die Geringfügigkeit, oder das ewig wiederkehrende Einerlei der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nutzt den Fleiß und die Sorgfalt der meisten Richter ab. Es ist also durchaus nöthig, dieser Apathie, zu welcher die Tribunale wegen ihrer Unabhängigkeit nur zu sehr hinneigen, ein kräftig erregendes Prinzip entgegen zu stellen. Und was könnte hier wohl mit größerer Kraft, und

zugleich mit geringerer Gefahr für die Unabhängigkeit der Urtheilssprüche wirken, als die Gegenwart und Aufmerksamkeit des Volks? Sollte das Volk auch zuweilen mit Unrecht klagen oder tadeln, auch ungerechter Tadel kann belehren, auch ungerechte Vorwürfe können die Thätigkeit wecken, um wenigstens gerechte zu vermeiden; ja, die Oeffentlichkeit der Gerichte dient nicht allein, die Aufmerksamkeit der Richter durch die Gegenwart des Volks zu erhalten, sondern auch die Meinung des Volks durch die Weisheit der Tribunale zu berichtigen. —

Hierzu kommt noch ein besonderer Grund, wodurch die Oeffentlichkeit der Gerichte in bürgerlichen Sachen fast noch nöthiger, als in peinlichen wird. Bei den leztern nämlich sind nur die Irrthümer des Verstandes der Richter zu fürchten, und, den Fall politischer Faktionen abgerechnet, ist bei der Entscheidung über Leben und Tod ein von Leidenschaft oder Parteilichkeit eingegebenes Urtheil kaum gedenkbar. In bürgerlichen Rechtssachen aber, wo ein weit geringeres Interesse auf dem Spiel steht, wo die Parteien, ihren bürgerlichen Verhältnissen nach, gewöhnlich dem Richter weit näher stehen, finden jene kleinen Künste der Schmeichelei, der Empfehlung durch Freunde, oder wie sie immer heissen mögen, alle Zeit einen Weg, sich dem Verstand oder dem Herzen des Richters zu nähern; ja, was noch weit schlimmer ist, als dieses, — wovon der bloße Verdacht die Anstalten der Justiz unerträglicher, als die Gewaltthätigkeiten des Faustrechts macht, — auch durch Bestechung kann hier zuweilen das Unrecht einen schändlichen Sieg davon tragen. Nur dadurch, daß alle Richter die Gründe und Gegengründe der Parteien kennen, und daß zugleich das Volk sich überzeugen kann, daß wirklich die Richter diese Gründe kennen, nur dadurch kann nicht allein das Uebel selbst, sondern auch der Verdacht des-

selben *) ausgerottet werden. So lange das Volk nicht selbst sehen kann, was hinter dem geheimnißvollen Vorhang geschieht, den die Justiz ihren Operationen vorzieht, so lange wird es, und vielleicht nicht mit Unrecht, argwohnen, daß hinter demselben ausser den sichtbaren auch noch ganz andere unsichtbare, aber desto kräftiger wirkende Personen mitspielen. Daher sind dann auch fast in allen Ländern, wo die geheime Justiz eingeführt ist, Klagen über Bestechlichkeit, oder Partheilichkeit der Richter ohne Zahl und End.

*) Ich will nur ein Beispiel anführen, wogegen die Praxis unserer Gegner doch wohl nichts zu erinnern haben wird. In den ehemaligen Herzogthümern Jülich und Berg stand die Justiz früherhin in dem Ruf einer großen Bestechlichkeit. Ich weiß sehr wohl, daß, so wie jede geschlagene Armee über Vorrath klagt, so Jeder, der seinen Prozeß verliert, die Gewissenhaftigkeit des Referenten in Verdacht hat. Allein, seit der Einführung der Oeffentlichkeit der Gerichte ist dieser verhaßte Vorwurf fast gänzlich verstummt. Noch sitzen zum Theil die nämlichen Männer zu Gericht, ja die neu Hinzugekommenen sind nicht einmal mit der nämlichen Sorgfalt, wie ehemals, gewählt; überdem machte der karge Gehalt, den unter der französischen Regierung die Justiz-Beamten erhielten, (welches immer einer der größten Mißgriffe dieser Regierung bleiben wird) die Richter der Bestechung weit zugänglicher, und dennoch hört man fast keine Klage mehr darüber. Beweist nicht dieser einzelne Umstand, wie nöthig es sey, die Oeffentlichkeit der Gerichte in den Rheinprovinzen beizubehalten? — In den ältern Provinzen der preußischen Monarchie scheint zwar die Regierung durch ihr kräftiges, besonnenes Wirken auch der Justiz hierin mehr Zutrauen verschäfft zu zu haben, als vielleicht in irgend einem andern deutschen Staate. — Ob indessen darum das Uebel selbst bei uns häufiger gewesen sey, möchte ich nicht behaupten, denn es gibt fast kein Mittel, hierin den Schein von Wirklichkeit zu unterscheiden, und in den Rheinprovinzen hat überhaupt von jeher eine weit größere Freiheit der Rede in Beurtheilung der Schritte der Regierung geherrscht, als sonst irgendwo in Deutschland. Kurz, es ist gewiß, daß auf die Dauer und in einem großen Staate die Oeffentlichkeit der Gerichte das einzige Mittel ist, das Uebel mit dem Verdacht desselben auszurotten.

Zwar sagt man, daß diese Klagen meist nicht erwiesene Fälle betreffen; aber es ist auch kaum möglich, Fälle der Art zu erweisen, und, was vorzüglich wichtig ist, der Verdacht des Uebels drückt hier eben so sehr, als das Uebel selbst. Auch die sorgfältigste Auswahl der Richter, wobei die Vertheidiger der geheimen Justiz sich eine fast weissagende Kraft zuzutrauen scheinen, kann weder diesem Verdacht vorbeugen, noch vielweniger diese Art des Verfahrens rechtfertigen; denn so tadellos der Charakter der Richter auch immer seyn mag, so ist es doch der Weisheit des Gesetzgebers angemessener, das Zutrauen des Volks auf die Unmöglichkeit der Bestechung, als auf die Unbestechlichkeit der Richter zu gründen. — Allein, auch abgesehen hiervon, wo ist der Probierstein, an welchem man erkennen könnte, ob einer die zu einem Beamten und Richter erforderlichen Tugenden und Fähigkeiten in sich vereinige? Von den Kenntnissen eines Mannes kann man sich durch eine Prüfung, oder noch besser, durch die während einer bestimmten Probezeit gelieferten Arbeiten überzeugen; aber wie kann man sich versichern, ob er auch Festigkeit des Charakters, strenge Unparteilichkeit, unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe besitze? oder, wenn auch sein bisheriges Leben dieses mit Recht erwarten läßt, ob er diese Eigenschaften während seiner Amtsführung bei den Lockungen der Schmeichelei und des Eigennutzes nicht verlieren werde? Ganz anders sind die Verhältnisse des Jünglings, der den Wissenschaften obliegt, oder ein Amt sucht, und desjenigen, der durch sein Amt schon eine Stufe höher, als seine Mitbürger gestellt worden. So wie er früher diente, so ist er nun Herr geworden; so wie er früher schmeicheln mußte, so wird ihm nun geschmeichelt. Ehemals kannte er nur die Schönheiten der Tugend, ohne ihre Beschwerden zu fühlen; jetzt bietet das Laster ihm seine Vortheile an. Es naht sich ihm nicht immer unter jener offenbar häßlichen Gestalt, vor welcher jedes bessere

Gemüth zurückschreckt, sondern in tausend unbekannten Formen und Gestalten weiß es sich zu verstecken. Keinen ungesetzlichen Vorzug fordert die Protektionssucht, keine vertragsmäßige Ungerechtigkeit die Bestechung; nur als eine Anerkennung des besondern Scharfsinns in Entdeckung der Wahrheit, als eine Vergütung für besondern Fleiß, für schnellere Abhülfe will sie ihr Geschenk angesehen wissen. *) Welche Prüfung, welche Zeugnisse können verbürgen, daß ein Mensch, unter dem Gedränge des Lebens, in dieser Probe Stand halten werde? **) Und wenn er nicht Stand hält, was für Mittel hat die geheime Justiz, den Schuldigen zu entdecken, oder das Volk zu beruhigen? strafen, ja selbst entfernen kann sie ihn nicht, ohne die Unabhängigkeit der Tribunale zu verletzen. In allen Ländern Europa's schreit man nach dieser Unabhängigkeit der Tribunale; aber nur dann, wenn Bestechung unmöglich ist, kann dieselbe als die festeste Grundlage einer guten Rechtspflege angesehen werden.

Wenn der gute Ruf das kostbarste Gut eines Bürgers, und

---

*) Sehr schön sagt Demosthenes über diesen Gegenstand in der herrlichen Rede de falsâ legat.: «Was nun die Annahme von Geschenken betrifft, so wird keiner von euch zweifeln, daß zu dem Zwecke zu nehmen, um dem Vaterlande Schaden zuzufügen, eine sehr sträfliche und verabscheuungswürdige Handlung sey. Der Gesetzgeber indessen hat dieses nicht unterschieden, sondern geradezu gesagt: Niemand soll Geschenke annehmen. Warum? Weil er wohl wußte, daß derjenige, der durch Geschenke vorher eingenommen ist, kein zuverläßiger Beurtheiler desjenigen, was dem Vaterlande nützlich oder schädlich ist, bleibt. Denn, sagt der nämliche große Redner an einer andern Stelle, wenn man in die eine Wagschale die Gründe, und in die andere das Gold legt, so sinkt letzteres nothwendig nach unten, und reißt die Gründe mit fort.»

**) Die Erfahrung allein kann dieses lehren. In dieser Hinsicht scheint mir noch immer die Anordnung des französischen Gesetzes musterhaft, daß die Richter erst nach fünf Jahren ihrer Stellen so sicher sind, daß sie nur durch einen richterlichen Ausspruch entsetzt werden können.

vorzüglich eines Beamten ist, wenn nur durch die Oeffentlichkeit der Gerichte, wo vor den Augen des Volks alle Richter die Gründe und Gegengründe der Parteien hören, der Ruf eines jeden einzelnen Richters vor dem Verdacht der Parteilichkeit oder Bestechlichkeit sicher verwahrt werden kann, so muß man sich billig wundern, wenn man Justiz-Beamte als Gegner des öffentlichen Verfahrens auftreten sieht. Man sollte erwarten, daß sie, statt wider die Erfahrung der Welt die Unmöglichkeit der öffentlichen Rechtspflege zu behaupten, vielmehr ihren ganzen Scharfsinn in Erfindung neuer Mittel übten, um hierin selbst das Unmögliche möglich zu machen. Doch, da diese vorgeschützte Unmöglichkeit das Gespenst ist, welches zwar nicht unsere Gründe widerlegen, wohl aber die Menschen von Untersuchung derselben abschrecken soll, so ist es nöthig, demselben etwas näher zu treten, um zu untersuchen, ob es himmlischen, oder höllischen, oder welchen Ursprungs es endlich sey. — Die Philosophen theilen die Unmöglichkeit in die innere und äussere ein.

Wenn wir den Sinn dieser Unterscheidung auf den Gegenstand, der uns hier beschäftigt, anwenden, so würde eine innere Unmöglichkeit dann Statt finden, wenn zu der öffentlichen Gerichtspflege entweder Veranstaltungen nöthig wären, die durch menschliche Mittel nicht herbeigeschafft werden können, oder wenn dazu von den bei den Gerichten angestellten Personen Kenntnisse und Arbeiten gefordert würden, welche die Kräfte aller oder auch der meisten derselben übersteigen. Eine äußere Unmöglichkeit hingegen würde dann da seyn, wenn die jetzt bei den Gerichten angestellten Personen den Bedingnissen nicht entsprächen, welche zu der öffentlichen Verwaltung der Rechtspflege erforderlich sind. Wollen die Gegner des öffentlichen Verfahrens das letztere, so mögen sie, da sie selbst meistentheils Justiz-Beamte sind, wohl bedenken, ob sie durch eine

solche Behauptung auf sich selbst nicht ein schlimmeres Licht, als auf die Sache, die sie bestreiten, werfen; sie mögen wohl bedenken, daß, abgerechnet, daß dieselbe die Sache gar nicht entscheide, tausend lebende Zeugen aufstehen können, um sie Lügen zu strafen. Wollen sie aber das erstere, daß nämlich in der Sache selbst eine Unmöglichkeit liege, so berufe ich mich mit voller Zuversicht auf das, was ich vorhin über die öffentliche Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit gesagt habe. Jeder, der nur einen Begriff von der Ausübung der Justiz hat, muß einsehen, daß darin nichts Unausführbares, nichts enthalten sey, was die Kräfte oder die Einsicht eines wissenschaftlich gebildeten Richters übersteige, ja, daß bei den vielen Hülfsmitteln, welche die Oeffentlichkeit darbietet, die Wahrheit zu erkennen, eine geringere Einsicht, und, was bei verwickelten Sachen zur Richtigkeit der Entscheidung nicht wenig beiträgt, eine weit geringere Mühe und Arbeit bei dem öffentlichen, als bei dem geheimen Verfahren ausreicht.

So unläugbar nun aus der Anwendbarkeit des öffentlichen Verfahrens in Kriminalsachen auch die Anwendbarkeit desselben in bürgerlichen folgt, so will ich doch, um nichts über diesen wichtigen Gegenstand unbestimmt zu lassen, auch das Verfahren in bürgerlichen Sachen, so wie es noch wirklich in den Rheinprovinzen Statt findet, kürzlich beschreiben.

Ich muß hier vor allen Dingen erinnern, daß, so wie die Leser bei der Beschreibung des Kriminal-Verfahrens von selbst bemerkt haben werden, auch das Verfahren in bürgerlichen Sachen nach seiner jetzigen Form sich, außer der Oeffentlichkeit, noch durch eine Menge anderer Einrichtungen, kurz durch einen ganz eigenthümlichen Gang unterscheidet, der, ohne mit der Oeffentlichkeit in nothwendigem Zusammenhange zu stehen, noch viele Veränderungen oder Verbesserungen zuläßt. Was nun das Kriminal-Verfahren betrifft, so

vereinigen sich alle Stimmen dahin, daß dasselbe, so wie es jetzt besteht, kaum in irgend einem Punkte etwas zu wünschen übrig lasse. In Hinsicht des bürgerlichen Verfahrens aber gibt es mehrere edeldenkende und wohl unterrichtete Männer, welche, obschon sie die Oeffentlichkeit als die erste Bedingung einer guten Rechtspflege ansehen, dennoch in dem übrigen Gange des bisher üblichen Verfahrens einige Abänderungen wünschen. Ich selbst zwar bin innig überzeugt, daß (die Mißbräuche des Huissiers-Wesens abgerechnet, welche wirklich ein Flecken der jetzigen Gerichtsverwaltung sind) die übrigen Theile derselben nur mit sehr vorsichtiger und schonender Hand berührt werden müssen. Allein da es meine Absicht war, mehr die Meinung des Volks, als meine eigene vorzutragen, so glaubte ich es meiner Pflicht gemäß, die Punkte nicht zu verschweigen, worin mehrere achtungswürdige Männer meiner Meinung nicht beistimmen.

Der erste Grundsatz, worauf die jetzige Gerichtsverwaltung in bürgerlichen Sachen beruht, ist: durch jede Administration des Prozesses, durch jedes ungeforderte Einwirken auf die Parteien wird der Richter selbst Partei. In der Regel also soll er nur aufgefordert wirken. Diesem Grundsatz gemäß sind **erstens** alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht den Tribunalen, sondern einer besondern Klasse von Beamten übertragen; und **zweitens** sollen die Richter mehr durch den wechselseitigen Streit der Parteien, als durch absichtliche Untersuchung die Gründe und Gegengründe derselben erfahren. Die Untersuchungs-Maxime, welche schon mehrere deutsche Rechtsgelehrte bestritten, kränkt die ersten Grundsätze der bürgerlichen Freiheit *); sie erzeugt Bitterkeit und Verdacht der

*) Herr **Schram** in seinem oben angeführten Werke, Seite 6, will die Rechtmäßigkeit der Untersuchungs-Methode dadurch vertheidigen, daß eine Gesetzgebung ganz rechtlich von der Idee ausgehen könne, daß, sobald einmal durch Aufforderung der rich-

Parteien gegen den Richter, und dadurch wird oft der eigentliche Gesichtspunkt des Streites verrückt, und der Richter dringt unnöthiger und unrechtmäßiger Weise in Nebensachen, vielleicht in Geheimnisse der Parteien ein. Bei dem schriftlichen und geheimen Verfahren, wo der Chikane unendlich viele Ausflüchte offen stehen, um einer bestimmten Erklärung auszuweichen, ist freilich die Untersuchungs-Maxime ein fast unvermeidliches Uebel. Allein wenn Kläger und Beklagter, vor den Augen der Richter und des Volks, persönlich von einander Erklärung und Rechenschaft fordern können, so ist ein solcher Eingriff in die Freiheit der Einzelnen weder nöthig, noch nützlich. Die Chikane, welche im Geheimen so oft der Gerechtigkeit spottet, wagt es nur selten und schüchtern, vor den Augen des Publikums ihre Fallstricke zu entwickeln; ja, wenn sie sich in ihrer Unverschämtheit je so weit vergißt, dann tritt das Recht des Gerichtshofes ein, sie in die Finsterniß zurückzuweisen, wohin sie gehört.

So wichtig ist es, daß der erste Grundsatz, wovon man bei der Verwaltung der Rechtspflege ausgeht, richtig und fest bestimmt sey! Ist dieser richtig festgesetzt, so wird es leicht seyn, einzelne Mißbräuche und Mängel zu verbessern. Hat man aber hierin geirrt, so müssen sich nothwendig Fehler aus Fehlern und Mißgriffe aus Mißgriffen erzeugen!

Jedem Rechtsstreit muß, einige wenige, durch das Gesetz bestimmte Fälle abgerechnet, wo entweder die Sache ganz klar, oder eine schnelle Entscheidung nöthig ist, ein Sühneversuch vorhergehen.

---

terlichen Gewalt zum Rechtsschutze (durch eine Klage) die Bedingung ihrer Thätigkeit erfüllt ist, die streitenden Theile zum voraus in alle Mittel gewilligt haben, wodurch ihr Zweck erreichbar ist. Allein abgerechnet, daß dieses auf den Beklagten nicht paßt, so gibt es keine Art von Gewaltthätigkeit, die sich der Richter unter dieser vorausgesetzten Einwilligung nicht erlauben dürfte. Denn volenti non fit injuria.

Dieser Sühneversuch geschieht, ehe die rechtlichen Verhandlungen zwischen den Parteien angefangen, und dieselben durch den Streit erbittert sind *), vor einer eigens dazu bestellten Behörde (dem Frie-

---

*) Herr Schram, mit dem ich nun einmal, ich weiß nicht durch welches Schicksal, in keinem Punkt einverstanden seyn kann, hält die jetzige Art, die Sühne zu versuchen, für eine bloße Formalität. Er glaubt, dieselbe könne mit Nutzen erst nach geschlossenem Statu controversiæ, oder nach aufgenommenen Beweismitteln versucht werden. Der Zweck des Sühneversuchs indessen kann doch nur seyn, entweder Streitigkeiten und Feindschaften zwischen den Parteien zuvorzukommen, oder sie vor unnöthigem Kostenaufwand zu warnen, oder endlich die Partei, welche das strenge Recht für sich hat, zu bewegen, der Billigkeit etwas nachzugeben. Nun sind aber nach aufgenommenen Beweismitteln die Kosten größtentheils schon drauf gegangen; Haß und Feindschaft sind durch den Gang des Streits und selbst durch die aufgegangenen Kosten schon auf das heftigste aufgeregt; warum also sollte jetzt die wahrscheinlich obsiegende Partei von dem strengen Recht, welches sie eben durch die Verhandlungen erst recht kennen gelernt hat, eher etwas nachlassen, als im Anfang des Streits? Oder glaubt man etwa, daß sie, durch den Streit abgemattet, sich zu mildern Grundsätzen bekennen werde? so würde in den meisten Fällen der Sühneversuch weiter nichts, als ein sehr tadelnswerther Kunstgriff seyn, um der gerechten Sache zum Vortheil der ungerechten etwas abzulocken. In einigen Fällen, wo es zu wünschen ist, den Streit, selbst mit Aufopferung der Gerechtigkeit, zu beendigen, wie z. B. bei Ehescheidungen, schreibt das jetzige Verfahren die Wiederholung des Sühneversuchs während des Laufs des Rechtsstreites vor; allein die Erfahrung lehrt, daß eben in diesen Fällen, wegen der größeren Erbitterung, dieser Versuch größtentheils fruchtlos sey. Ueberhaupt ist es der Natur gemäß, sich zu vergleichen, ehe der Kampf beginnt; ist er einmal begonnen, so ziemt es dem Richter, zu entscheiden, und nicht durch unzeitige Vergleichsversuche sich den Parteien lästig und zugleich verdächtig zu machen. Auch fallen bei der Oeffentlichkeit der Gerichte solcher Prozesse, die zum Vergleich geeignet sind, eben nicht viele vor. Wer das strenge Recht für sich, die Billigkeit aber gegen sich hat, bringt, wenn er irgend ein Opfer bringen will, es gewöhnlich zu dem Zwecke, um seine Unbilligkeit nicht öffentlich bekannt werden zu lassen.

densrichter). Dieser bedeutungsvolle Name erinnert ihn schon an die Pflichten seines Amtes, welches nicht allein eines der schönsten, sondern auch eines derjenigen ist, bei welchen die Persönlichkeit des Mannes, welcher sie führt, mehr als alle Vorschriften des Gesetzes vermag. Gelingt es demselben nicht, die Parteien zum Vergleich zu bewegen, so ist der fernere Gang des Rechtsstreits folgender: Der Kläger läßt dem Beklagten durch einen Gerichts-Exekutor (Huissier) eine schriftliche Klage (Ladung) einhändigen (insinuiren), wodurch demselben der Gegenstand und Zweck der Klage nebst den vorzüglichsten gegen ihn sprechenden Beweisen bekannt gemacht, und er zugleich vor das Tribunal geladen wird. Der Beklagte theilt in einer bestimmten Frist dem Kläger seine schriftliche Einrede ebenfalls durch einen Gerichts-Exekutor mit. Nun machen beide Theile ihre schriftlichen Anträge (Konklusionen) und übergeben dieselben dem Tribunal. Diese Anträge enthalten den Namen,

---

Ich will zum Beweise aus vielen Beispielen nur eines anführen: Jemand, der sich bei einem reichen Handelshause nach dem Vermögenszustand eines nahen Anverwandten desselben erkundigte, hatte zur Antwort erhalten, daß er demselben mit voller Sicherheit trauen könnte. Da ihm indessen immer noch einiger Zweifel übrig blieb, so waren bei dieser Gelegenheit mehrere Briefe gewechselt worden, in welchen das gefragte Handelshaus immer behauptete, daß der Vermögenszustand seines Verwandten vollkommen sicher sey, und alle dagegen erhobenen Zweifel von Verläumdungen herrühren. Der Verwandte erhielt nun mehrere tausend Gulden vorgeschossen, und als er kurz darauf Bankerott machte, wandte sich der betrogene Gläubiger an das Handelshaus und forderte von demselben die Rückzahlung des vorgeschossenen Geldes, indem es durch die in den Briefen enthaltenen Ausdrücke sich für seinen Verwandten verbürgt habe. Es weigerte sich im Anfang zwar gewaltig; als es aber hörte, daß alsdann die Briefe, wodurch der Gläubiger zum Vorstrecken des Geldes bewogen worden war, in der öffentlichen Sitzung vorgelesen würden, entschloß es sich auf der Stelle zum Vergleich und bezahlte ein Billiges.

Stand und Wohnort der Parteien, ihre Eigenschaften, ob sie Kläger, Beklagte und dergleichen sind; auch bei Appellationshöfen das Datum des Urtheils, wovon appellirt worden; in dem Antrage des Klägers findet man die kurzgefaßte bestimmte Klage, in jenem des Beklagten die Einrede. Beide bestimmen genau ihr Gesuch, welches sie von dem Gerichte verlangen. Diese Anträge setzen die Natur des Rechtsstreites fest, hindern die Parteien und das Richteramt, sich von der Art der angestellten Klage zu entfernen, und den wahren Punkt der Entscheidung zu verfehlen, und machen alle Irrthümer in ausgedrückten Zahlen, Namen und dergleichen, die dem Gedächtniß schneller entfallen, unmöglich. —

Nachdem nun diese Anträge dem Tribunal mitgetheilt sind, so setzt der Präsident desselben einen Tag fest, an welchem sie in der öffentlichen Sitzung von den Anwalten der Parteien mündlich vertheidigt, und von dem Tribunal entschieden werden. —

Aus dem hier Gesagten erhellt nun klar, daß die Anwalte beider Parteien durch die gewechselten Schriften sich von dem Zustand der Sache, von allen Gründen und Gegengründen hinlänglich haben belehren können. Alle Dokumente, Urkunden und Verträge, worauf man sich in der öffentlichen Sitzung berufen will, müssen dem Gegner drei Tage vor derselben mitgetheilt seyn; und überhaupt darf in der öffentlichen Sitzung kein wichtiger, faktischer Umstand vorkommen, wovon nicht der Gegner durch die gewechselten Schriften vorher in Kenntniß gesetzt worden ist. Kurz, in Hinsicht der Vorbereitung mögte kaum etwas zu wünschen übrig seyn, als hier und dort eine etwas strengere Disziplin der Tribunale, welche vorzüglich seit der Zeit, daß durch die große Umwandlung der Dinge die Oeffentlichkeit der Gerichte einen Theil ihres Glanzes verloren hatte, an einigen Orten merklich nachgelassen haben soll. Schon häufig (denn Parteilichkeit soll mich nicht hindern,

auch die Mißbräuche der Sache, die ich vertheidige, zu bekennen) schon häufig hörte ich Klagen über die Nachlässigkeit der Anwalte, welche oft fast in wechselseitigem Einverständniß die Sachen liegen, oder von einer Sitzung auf die andere vertagen ließen. Wenn indessen die Anwalte von der Beobachtung der gesetzlich bestimmten Frist nur unter der Bedingung abweichen dürften, daß sie von ihren Parteien eine schriftliche Vollmacht dazu erhielten; wenn nicht allein der Tag, an welchem sie ihre Anträge übergeben, sondern auch der Tag, an welchem dem Beklagten die erste Ladung mitgetheilt wird, dem Tribunal angezeigt würde, wenn überhaupt die Tribunale die Macht, welche ihnen das Gesetz in Zurechtweisung und Bestrafung der Anwalte gibt, allenthalben kräftiger gebrauchten, dann würden die Klagen, welche man hin und wieder hört, als ob die Anwalte sich zu einzigen Herren des Rechtsstreites machten, sehr bald verschwinden; kurz, dann würde die Oeffentlichkeit der Gerichte sich bald in ihrer vollen Wirksamkeit zeigen, alle die kleinen Mängel und Gebrechen zu heilen, welche sie bis jetzt wenigstens entdeckt hat. —

Ich fürchte nicht, daß dieses offenherzige Bekenntniß einiger Mißbräuche, welche sich troz der Oeffentlichkeit der Gerichte hin und wieder eingeschlichen haben, derselben vor dem Richterstuhl billiger Richter einigen Nachtheil bringen wird; ich hoffe vielmehr, es werde sowohl mich von allem Verdacht einiger Parteilichkeit reinigen, als zugleich die Wahrheit meiner früheren Behauptung rechtfertigen, daß mit sehr geringen und leichten Abänderungen das jetzige Verfahren sich von allen Mißbräuchen reinigen laße, und daß endlich diese Mißbräuche, von welcher Art sie immer seyn mögen, nicht durch, sondern vielmehr troz der Oeffentlichkeit des Verfahrens entstanden seyen. — Wer aber, weil einmal von Mißbräuchen die Rede ist, mag die unendliche Menge derjenigen be-

stimmen, die hinter dem Schleier der geheimen Justiz sich den Augen des Publikums entziehen? Wenn einige Anwalte in Gegenwart aller ihrer Amtsgenossen, in Gegenwart der Parteien und des Volks, wo eine Rüge von Seiten des Tribunals sie um ihren ganzen Ruf bringen kann, es wagen, saumselig und träg zu seyn, was muß man dann bei der geheimen Justiz von denselben erwarten, wo Niemand als der Richter ihre schriftlichen Aufsäze kennt? oder glaubt man etwa, daß die Aufmerksamkeit des Richters sie mehr, als die Sorgfalt für ihren eigenen Ruf in Schranken halten werde? Wenn auch der Richter ihnen verbieten kann, sich geradezu von dem gesezlichen Wege zu entfernen, (und dieses kann er bei dem öffentlichen Verfahren sowohl, als bei dem geheimen) wird es ihm auch möglich seyn, das Gute in dem nämlichen Maß herbeizuführen, als er das Böse entfernt? Kann er die Anwalte zwingen, in Auseinandersezung aller Umstände, in Aufführung der Gründe, jene Kraft, jenen Fleiß und jene Aemsigkeit anzuwenden, ohne welche alle Ordnung nur mechanisch ist?

Was für Maßregeln auch immer der Richter ergreifen, was er thuen, oder unterlaßen mag, ausser der Oeffentlichkeit ist entweder Anarchie, oder Despotismus. Das aber ist das Herrliche an der Oeffentlichkeit der Gerichte, daß sie das Gute nur durch gute Mittel, durch die Hoffnung des Beifalls der Besseren hervorruft, daß sie aber auch, so wie sie das Abscheuliche bestraft, auch das Böse, welches die Strafe des Gesezes nicht erreicht, durch das öffentliche Urtheil rügt. Schärfere Augen, um das Böse zu entdecken, eine freiere Stimme, um es anzuklagen, gibt es nicht, als die des Volks. Wer diese Wächter der Unparteilichkeit der Richter und der Sorgfalt der Sachwalter entfernt haben will, mag wohl überlegen, ob er sein eigenes Gewissen nicht mehr, als die Thorheit und Bosheit des Volkes anklage. Es ist nicht der

roheste Theil desselben, Menschen von allen Klassen und Ständen sind es, welche die Sitzungen der Tribunale umgeben. Vor Allem verdienen hier die Rechtsgelehrten erwähnt zu werden, die entweder als wirkliche Sachwalter, oder auch, um sich zu diesem wichtigen Berufe auszubilden, in großer Menge den öffentlichen Sitzungen beiwohnen. Für die letzteren vorzüglich ist dieser Kampfplatz, wo täglich die Parteien vor den Augen des Publikums ihre Gründe zu entwickeln wetteifern, eine weit bessere Schule, als die todte Schreibstube eines Advokaten, und selbst als die geheimen Sitzungen der Gerichtshöfe, wobei man immer nur wenige Schüler der Rechtsgelehrtheit, als Referendarien und dergleichen zulaßen kann. Ausser den Rechtsgelehrten nun, welche die Gerichtshöfe wechselseitig belehren, und von ihnen belehrt werden, umgeben dieselben noch eine Menge Menschen aus den hohen sowohl, als geringen Ständen, kurz, die eigentliche Nation, ohne deren Stimme zu hören, jede Gesetzgebung Gefahr läuft, sehr bald dem Geschlecht fremd zu werden, dessen theuerste Verhältnisse durch sie entschieden werden sollen. Der Vorwurf, als ob das Volk weder Fähigkeit, noch auch hinlängliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu den Tribunalen mitbringe, als daß es irgend eine Meinung haben könne, ist nur ein Beweis, wie wenig die Urheber dieses Vorwurfs die Art kennen, wie sich die öffentliche Meinung bildet. So wie sich die Meinung eines einzelnen, aber gelehrten Mannes durch die deutliche Einsicht aller Umstände eines bestimmten Falles unterscheidet, so gründet sich das Urtheil des Volks auf die dunkle Erkenntniß vieler in unzähligen Fällen wahrgenommener Umstände. In einem bestimmten Fall kann ein solches Urtheil aus Mangel an Kenntniß des Einzelnen wohl trügen (und daher soll das Volk auch nicht entscheiden, sondern nur bemerken, nicht verurtheilen, sondern nur anklagen); wer aber im Allgemeinen die Stimme des-

selben nicht achtet, der hat der Stimme der allgemeinen Vernunft, und in ihr dem einzigen Probierstein des Wahren und Falschen die Untrüglichkeit abgesprochen. — Was man also immer für Veränderungen, oder Verbesserungen in der jetzt bei uns bestehenden Gerichtsverwaltung oder Gesetzgebung zu machen nöthig findet, dieses sey der erste Grundsatz, daß man sie mit Beibehaltung der Oeffentlichkeit der Gerichte mache. Unter geschickter Behandlung laßen sich alle jene einzelnen Vortheile, welche man immer an dem geheimen und schriftlichen Verfahren rühmen mag, mit derselben verbinden; ja, ich fürchte nicht, zu viel zu behaupten, wenn ich sage, sie sind schon größtentheils damit verbunden. Daß den Sachwaltern alle Mittel zu Gebote stehen, um sich von der Lage der Sache, so wie von allen Gründen und Gegengründen zu unterrichten, wird aus dem Vorhergehenden Allen einleuchten. Daß aber auch die Richter mit hinlänglicher Sachkenntniß urtheilen können, läßt sich eben wenig bezweifeln. Schon durch die schriftlichen Anträge der Sachwalter, welche vor Anfang der mündlichen Verhandlungen verlesen werden, erhält der Richter einen kürzeren und bestimmteren Ueberblick des Ganzen, als in dem geheimen Verfahren durch die Relationen, wo bei der Aufmerksamkeit auf die einzelnen Umstände das Ganze oft nicht übersehbar bleibt. Sind nun die Richter durch die Anträge von dem eigentlichen Streitpunkt hinlänglich unterrichtet, so entwickeln sich ihnen durch den abwechselnden Kampf der Parteien alle einzelnen Umstände, alle Gründe und Gegengründe auf der Stelle. Wer nur immer weiß, wie viel kräftiger und tiefer dasjenige, was wir mündlich hören, auf unser Gedächtniß und unsere Einbildungskraft wirkt, als dasjenige, was wir lesen, oder auch lesen hören, der kann nicht zweifeln, daß durch den mündlichen Vortrag der Advokaten die Richter weit besser die Lage der Sache einsehen lernen, als durch das Ablesen der Rela-

tionen; selbst wenn wir voraussetzen, daß diese Relationen alle Gründe und Umstände, wie sie von den Parteien vorgetragen werden, ohne Ausnahme wirklich enthalten. *) Das Gedächtniß der Richter, wovon die Gegner des öffentlichen Verfahrens eine so klägliche Beschreibung machen, wird also durch den mündlichen Vortrag eher unterstützt, als belästigt. Es wird unterstützt nicht allein durch die schriftlichen Anträge, sondern auch alle Dokumente, Verträge und dergleichen, welche auf die Sache Bezug haben; es wird unterstützt durch die Fragen, welche von Zeit zu Zeit an die Parteien geschehen, um jedes Mißverständniß zu verhüten; es wird unterstützt durch die Denkschriften, welche die Sachwalter in wichtigen Sachen allen Richtern mittheilen; endlich wird das Gedächtniß eines Richters durch das Gedächtniß aller Uebrigen unterstützt, indem es nicht gedenkbar ist, daß alle Richter irgend einen Umstand unbemerkt laßen sollten. Uebrigens, wenn es auch nicht durch unzählige Erfahrungen bekannt wäre, daß unter allen Seelenkräften keine so sehr durch die Uebung gestärkt werde, als das Gedächtniß, so würde die Erfahrung der Tribunale dieses von neuem bewiesen haben.

Als in den Provinzen des linken Rheinufers zuerst die Oeffentlichkeit der Gerichte eingeführt wurde, pflegten aus übertriebener Aengstlichkeit die Sachwalter ihre Schriften abzulesen, und dieselben nachher den Richtern mitzutheilen. Aber sie überzeugten sich bald, welch eine ganz andere Wirkung die frei hervorströmende Rede, als dieses todte Ablesen geschriebener Aktenstücke hervorbringe. Sie versuchten dieses zuerst in kleineren Sachen; dadurch stärkte sich nach und nach das Gedächtniß sowohl der Richter, als der Advokaten, so daß sie jetzt fast alle Sachen ohne ein anderes Hülfs-

*) Carent libri spiritu illo, propter quem majora eadem illa, cum aguntur, quam cum leguntur, videri solent. Cic. orat. 37. 130.

mittel, als das der mündlichen Rede zu entscheiden wagen. *) Indessen ist es wahr, daß, so wie selbst die besten menschlichen Einrichtungen in einzelnen Fällen nicht anwendbar bleiben, es deren gibt, wo wegen der Verwickelung und Mannichfaltigkeit der Um-

*) Hr. Trittermann glaubt dem mündlichen Vortrag durch folgende Schlüsse gänzlich den Garaus zu machen. «Lüge ich, sagt er Seite 47, wenn ich sage, daß die Richter lieber einen Rechtsvorstand auftreten sehen, welcher die Gabe besitzt, seine Redensart geschmackvoll, und in einem lieblichen Gewand einzukleiden? wird in solchen Fällen die Aufmerksamkeit nicht reger gemacht, als wenn ein Anderer auftritt, der vielleicht weit gründlichere Rechts-Kenntnisse, als ein kühner oder gar unverschämter Schwätzer hat, dem aber die Natur die Gabe, durch seinen öffentlichen Vortrag zu gefallen, versagt hat, dessen mündlicher Vortrag schleppend, nicht zusammenhangend? ꝛc. . . . . . Ich sage es nochmals, die Richter sind Menschen, und unvermerkt und ohne an etwas Arges zu denken, bemeistert sich oft eine gewisse Stimmung ihres Gemüths, kurz, die Richter handeln in solchen Fällen nicht immer so unbefangen, wie es die Gerechtigkeit erheischt ꝛc.» Ich will nicht einmal erinnern, daß bei dem schriftlichen Verfahren der nämliche Vorwurf eintrifft; denn auch eine klar und zusammenhangend abgefaßte Schrift fesselt die Aufmerksamkeit mehr, und macht mehr Eindruck, als eine schlechte. Allein, auch abgesehen hiervon, was folgt aus diesem ganzen Gerede? Doch weiter nichts, als daß die Sachwalter ausser der Kenntniß der Gesetze, sich auch die Fertigkeit erwerben müssen, die eigentlich keinem gebildeten Manne fehlen sollte, das klar und zusammenhangend Gedachte auch klar und zusammenhangend vorzutragen, und daß diejenigen, welche sich diese Fertigkeit nicht erwerben können oder wollen, da sie durch die Oeffentlichkeit dem Publikum bald bekannt werden, auch bald hors du combat gesetzt werden. Doch dieses alles sind weltkundige Dinge, und Hr. Trittermann, der früherhin selbst Advokat war, muß sie aus eigener Erfahrung am besten kennen. Wenn derselbe aber gar behauptet, daß selbst ein kühner oder unverschämter Schwätzer bei den Richtern mehr Eindruck mache, als ein gründlicher Rechtsgelehrter, so muß ich gestehen, daß, wenn ihm diese Behauptung ernst ist, er seinem eigenen Geschmack kein schlechteres Kompliment habe machen können, als dieses. In diesem Fall kann ich mich nicht enthalten, auszurufen: «male nudavit animi conscientiam.»

stände die Richter durch das mündliche Verfahren allein keine hinreichende Kenntniß der Sache erhalten können. Allein in diesen Fällen läßt die jetzige Gerichtsverfassung das schriftliche Verfahren nicht allein zu, sondern sie schreibt dasselbe sogar vor. Kommen daher in einem Rechtsstreit viele dem Gedächtniß schwer zu behaltende Gegenstände vor, sind Schulden zu liquidiren, oder Rechnungen durchzusehen, so erkennt das Tribunal das schriftliche Verfahren, welches sich aber von dem in Deutschland gewohnlichen durch den wichtigen Umstand unterscheidet, daß der Referent die Geschichte sowohl, als alle von ihm angeführten Gründe und Gegengründe der Parteien, öffentlich in Gegenwart des Publikums und der streitenden Theile selbst vorträgt, wobei die letztern das Recht haben, über Alles, was derselbe entweder ausgelaßen, oder unrichtig angeführt hat, dem Gerichtshof ihre Bemerkungen mitzutheilen.

Es fehlt also so viel, daß die Oeffentlichkeit der Gerichte das schriftliche Verfahren gänzlich verdränge, daß sie vielmehr in denjenigen Fällen, wo sie dasselbe nicht entbehren kann, es unter einer verbesserten und der Freiheit mehr angemessenen Form anwendet. Allein, das Beispiel der größten Völker der alten und neuen Welt sowohl, als auch die in unserm Vaterlande seit 20 Jahren gemachten Erfahrungen beweisen hinlänglich, daß der Fälle, wo wegen der Masse von Umständen die mündliche Rede zu schwach ist, dieselben dem Gedächtniß der Richter fest und sicher einzuprägen, nur sehr wenige sind. Auch war es gewiß nicht die Schwierigkeit, die Thatsache zu erkennen; die Schwierigkeit, das Gesetz zu erklären und anzuwenden, war es, welche bei der Einführung des römischen Gesetzbuches unsere Voreltern nöthigte, den freien und einfachen Gang des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit dem künstlichen und hinterlistigen des schriftlichen zu vertauschen. Das römische Gesetz, in einer fremden Sprache und für ein fremdes Volk

geschrieben, oft nur durch Analogie auf unsere Sitten anwendbar, erfordert zu seiner Auslegung sehr häufig gelehrte Erörterungen und selbst antiquarische Untersuchungen. Bei dieser Schwierigkeit, das Gesetz zu verstehen, hatte überdem kein einziger Rechtsgelehrter das Gesetzbuch selbst, sondern alle hatten nur Kommentatoren über dasselbe gelesen. Die etwa widersprechenden Meinungen derselben mußten also einander gegenübergestellt und verglichen, eine Menge historischer Umstände aufgesucht, kurz, mit großem Aufwand von Mühe und Zeit mußte das Material, worauf die Entscheidung gegründet werden konnte, zusammengesucht werden. Die Schriften, wodurch dieses alles geschah, behielten nicht mehr den Charakter eines amtlichen Berichts oder eines Urtheils, sie verwandelten sich in gelehrte Dissertationen; und da unmöglich alle Richter Muße und Fähigkeit haben können, hierin etwas Gründliches zu leisten, so entstanden jene ungestalten, halb deutschen und halb lateinischen, Mißgeburten, wofür das Urtheil der Welt die Kanzleischriften der Juristen längst erklärt hat. Gewöhnlich flossen sie über von einer Menge von Citaten, wo die Gründe und Gesetzstellen nur ut rari nantes in gurgite vasto erschienen. Die Gesetzgebung, der Beobachtung des Volks entzogen, gerieth, und mußte je länger je mehr in die Hände der Juristen gerathen, deren Praxis endlich fast die einzige Richtschnur von Recht und Unrecht ward. Welcher Geist diese so hoch gerühmte Praxis beseelte, erkannte man am besten durch die Sprache, welche sie redete. Die Völker des Alterthums glaubten, daß, so wie die Macht der Gesetze die höchste im Staate seyn soll, so auch die Sprache bei der Ausübung und Anwendung derselben die würdevollste und edelste seyn müsse. Der Zweck, die Unschuld zu vertheidigen, und das Laster seiner verdienten Strafe zu überliefern, hatte in Rom und Athen die Geister Cicero's und Demosthenes entflammt; und auch in England und Frank-

reich, obschon tief gefallen von dieser Herrlichkeit, nennt man einige gerichtliche Redner neben den großen Talenten der Nation. Aber in den Sitzungen der geheimen Gerichte redete man eine Sprache, in welcher der elendeste Dorfpfarrer seine Gemeinde anzureden sich schämen würde. Hieraus allein mag man beurtheilen, von welchem Werth die Aufbewahrung jener bewundernswürdigen Relationen sey, mit welchen die Vertheidiger der geheimen Justiz die öffentliche Freiheit selbst aufzubewahren glauben; ja, von deren Werth sie so durchdrungen sind, daß einer derselben sich nicht enthalten kann, dem Publikum das Entzücken mitzutheilen, mit welchem er sich, ehemals! seine eigenen zweimal vorzulesen pflegte. *) Doch wer vermag alle die Mißbräuche und Thorheiten zu bekämpfen, welche, wie die Ungeheuer aus dem Haupt der Hyder immer in neuer Menge und Gestalt hervorbrechen.

So wie jedem Wesen, welches die Natur hervorbringt, sein Boden und sein Klima angewiesen sind, wo es einzig wachsen und gedeihen kann, so ist auch allen politischen Einrichtungen durch die Natur der Sache die Sphäre bestimmt, in welcher und für welche sie wirken können. Der natürliche Wirkungskreis, wo die Gesetzgebung ihre Thätigkeit entwickeln muß, ist vor den Augen des Volks, dessen Rechte sie zu sichern bestimmt ist. Wer sie von diesem ihrem natürlichen Standpunkt verdrängt, darf sich nicht wundern, wenn ihre erhabene Gestalt sehr bald zu einem zwergartigen Unding verkrüppelt erscheint. Aus einem fremden und milderen Klima war die römische Gesetzgebung zu uns herübergekommen; die Fremde mochte vielleicht einer fremden Pflege bedür-

*) Es ist eine falsche Behauptung, daß bei dem jetzigen Verfahren keine Prozeß-Akten aufbewahrt werden. Nicht allein werden die Anträge der Advokaten in das Protokoll eingeschrieben, sondern auch die durch Gründe motivirten Urtheile werden aufbewahrt.

sen; aber es ist Zeit, daß die Germanische, mit der ganzen Weisheit der Fremden gestärkt, die freie Luft zu athmen anfange.

Sobald die Gesetze für die Zeit und für das Volk gegeben sind, auf welche sie angewendet werden, so entscheiden sich alle Zweifel über den Sinn derselben durch das Gesetzbuch selbst. Kennen die Richter dieses, so wie es ihr Amt fordert, so können sie in den meisten Fällen, nachdem sie von der Lage der Sache unterrichtet sind, über die Anwendung des Gesetzes nicht zweifelhaft seyn. Es müßte sehr schlimm stehen um die Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Entscheidungen der Gerichtshöfe würden mehr als Zufälle eines Glücksspiels, wie als Aussprüche gesetzlicher Weisheit erscheinen, wenn eine Versammlung von Rechtsgelehrten nach Kenntniß aller Gründe, bei gemeinsamer Berathung sich nicht bald über das Rechte vereinigen könnte. Nur um die Gründe zu sammlen, und nicht um durch langwieriges Prüfen ihr Gewicht abzuwägen, wird nach dem Geist der geheimen Justiz dem Referenten eine gewisse Zeit zur Festsetzung seiner Meinung eingeräumt, indem nach Anhörung seines Vortrags alle übrigen Richter kein Bedenken tragen, auf der Stelle zu entscheiden. So wie dieses ängstliche Zusammensuchen der Gründe bei den neueren Gesetzbüchern meistens überflüssig ist, so schließt das öffentliche Verfahren diese gründlichere Untersuchung, in den Fällen, wo sie nöthig ist, nicht aus. Die Richter können ihren Ausspruch verschieben; in der Zwischenzeit können sie die Gründe näher erwägen, oder neue sammlen; auch ein Richter kann beauftragt werden, schriftlich darüber zu berichten. Betrifft die Sache Minderjährige, Abwesende, Gemeinheiten, das Heirathsgut einer verheiratheten Frau, den Stand der Personen, die öffentliche Ordnung oder den Staat, so hört nach Vorschrift der jetzigen Gesetze das Gericht noch den Antrag des Staats-Prokurators. Dieser kann sogar in jeder Sache seine Anträge machen, oder auch

von dem Gericht dazu aufgefordert werden. Den Parteien steht es frei, nach diesem Gutachten zur Ergänzung und Berichtigung der Thatsache dem Gerichte schriftliche Bemerkungen zu übergeben.

Kurz, je reiflicher man den Geist des öffentlichen Verfahrens untersucht, desto mehr wird man einsehen, daß dasselbe sich allen Umständen anzuschmiegen, die ganze Gründlichkeit und alle Vortheile des schriftlichen in sich aufzunehmen fähig ist, da die geheime Justiz, gleich einem in der Wurzel vergifteten Baume, selbst die guten Zweige verdirbt, welche man ihr aufpfropft. So ist z. B. die gepriesene Gründlichkeit des schriftlichen Verfahrens, welches die geheime Justiz so oft zur Unzeit, und immer unter einer drückenden Form anwendet, nothwendig mit einer unerträglichen Langsamkeit verbunden. Die Mährchen der Dichter und des Volks sind voll von Erzählungen, wo die Richter 30 Jahre Bedenkzeit nöthig hatten, um das Rechte zu treffen, oder wo Advokaten ihren Töchtern Prozesse als Brautschatz mitgaben. Wie sehr das öffentliche und mündliche Verfahren zur Heilung dieses alten Uebels beigetragen habe, könnte man, wenn es nicht aus der Natur der Sache selbst folgte, aus der Anzahl der bei den rheinischen Gerichtshöfen in Jahresfrist ausgesprochenen Endurtheile ersehen. Selbst ein wichtiger Prozeß, der in wenigen Wochen durch zwei Instanzen durchgeführt wird, ist keine seltene Erscheinung. Und wie kann es auch anders seyn? Alle Zeit, welche zum Abschreiben der weitläufigen Aktenstücke erforderlich ist, wird gespart; Ausflüchte und ausweichende Erklärungen können nicht leicht vorkommen, da die Parteien persönlich vor ihren Richtern einander gegenüber stehen, und die Richter entweder auf der Stelle, oder im Zeitraum *) weniger Tage das Urtheil aussprechen. —

*) In den Provinzen, wo die Oeffentlichkeit der Gerichte schon lange eingeführt ist, urtheilen die Richter gewöhnlich nach

Durch diese Ersparniß an Zeit sowohl, als an Mühe wird es nun auch möglich, die Prozeß-Unkosten beträchtlich zu vermindern. Zwar erreichen dieselben auch bei uns oft noch eine ungebührliche Höhe, aber der größte Theil derselben, wie Enregistrement, Stempelgebühr und dergleichen, ist als eine indirekte, und wie mir scheint, nicht ganz zweckmäßig geordnete Abgabe an den Staat anzusehen. Daß man dieselben vor Beendigung der Sache vorschießen muß, ist ein vorzüglich schlimmer Umstand, wodurch mancher in seinem Recht gekränkte Mann von Verfolgung desselben abgehalten wird. Ob es nicht möglich sey, dieselben erst nach beendigter Sache vor Auslösung des Urtheils einzig von dem obsiegenden Theil zu erheben, und demselben die Rückforderung an die Gegenpartei vorzubehalten, oder welche Maßregeln hier die zweckmäßigsten seyen, muß ich der Erfahrung der Rechtsgelehrten zu entscheiden überlassen. Von welcher Seite indessen man immer diese Einrichtungen ansehen mag, offenbar gehören sie zu den Dingen, welche, wenn sie böse sind, nicht durch die Oeffentlichkeit, womit sie nicht zusam-

---

vorhergegangener Berathung auf der Stelle. Im Herzogthum Berg aber, wo man an das öffentliche Verfahren noch nicht so lange gewöhnt ist, pflegt jede etwas wichtige Sache nach Anhörung der Reden der Advokaten einem Referenten zur kurzen Wiederholung der Geschichte und Gründe zugestellt zu werden; wo dann bei dem Appellhofe der Ausspruch erst acht Tage nach der öffentlichen Verhandlung, doch sehr selten später erfolgt. Unter den Kreisgerichten ist mir eines genannt worden, wo theils wegen der zu geringen Zahl des Personals, theils auch weil bei dem Geschäfts-Antritt desselben eine Menge alter schriftlich verhandelter Sachen zu beurtheilen war, die Richter mit der Aburtheilung so weit zurück sind, daß der Ausspruch oft erst geraume Zeit nach der öffentlichen Verhandlung erfolgt. Indessen ist dieses nicht dem öffentlichen Verfahren zu Last zu legen, sondern es ist vielmehr von der Gerechtigkeit des Staats zu erwarten, daß er das Personal bis zu der nöthigen Zahl vermehren werde.

menhangen, sondern vielmehr troß derselben entstanden sind. Wenn man indessen die jeßigen Prozeß-Kosten berechnet, wenn man vorzüglich den wichtigen Umstand bedenkt, daß die Unkosten für die Relationen der Richter ganz wegfallen, *) so wird man sich überzeugen, daß sie in den meisten Fällen lange nicht die Höhe der in den Rheinlanden ehemals üblichen erreichen; bei welchem Anschlag noch wohl zu bedenken ist, daß wegen der sehr stark gestiegenen Preise aller Bedürfnisse auch die ehemaligen Gerichtstaxen mit den jeßigen nicht nach dem nämlichen Maßstab gemessen werden können.

Doch wo sollte ich anfangen, und wo enden, wenn ich alle einzelnen Vorzüge des öffentlichen Verfahrens vor dem geheimen herzählen wollte? Von selbst entwickelt sich die Materie unter der Arbeit, und unwillkührlich drängen sich immer neue Gründe der Betrachtung entgegen. Schon das ist wichtiger, als man glauben sollte, daß die Richter auf dem freien Schauplaß der öffentlichen Verhandlungen einen weit freieren Sinn, und ein für alle menschliche Bildung weit empfänglicheres Gemüth behalten, als diejenigen, welche in den Schachtgruben des Referenten-Wesens ihren

*) Auf den ersten Anblick scheint zwar der unwürdige Gebrauch, daß die Richter für die Urtheilssprüche bezahlt werden, nicht nothwendig mit dem geheimen Verfahren zusammenzuhangen. Allein, er ist doch eine zwar mittelbare, aber fast unvermeidliche Folge desselben. Es ist nämlich eine traurige und mühselige Arbeit, das Relationenschmieden, wobei überdem, so wie die Fähigkeit und der Fleiß der Richter verschieden sind, nicht Jedem gleiches Maß zugemessen werden kann. Man findet es daher bald billig, daß der besondere Fleiß auch besonders vergütet werde, und will man dieses aus Schamgefühl nicht zulaßen, so werden bald alle Richter eben fleißig, d. h. vielmehr alle eben faul seyn, wenn man nicht sehr herkulische Mittel anwendet, um sie in Athem zu halten. — Kann man also nicht mit Recht die geheime Justiz mit der Hyder der Fabel vergleichen, wo aus jeder Wunde ein neues Ungeheuer hervorbricht?

Verstand und ihre Kraft abgestumpft haben. Nicht allein, daß die Richter dadurch von unnöthigen Mühseligkeiten befreit werden, daß sie dem Volk viel ehrwürdiger und zugleich milder und besser erscheinen: wenn die Gegner des öffentlichen Verfahrens sich nicht schämen, selbst die zufällig in den Gerichtssälen verbreiteten Gerüche als ein Hinderniß der Aufmerksamkeit anzuklagen, so darf ich mit weit größerem Rechte behaupten, daß durch diese Erleichterung der Arbeit, durch diese freiere Stimmung der Gemüther die Richtigkeit der Entscheidungen nicht wenig befördert werde.

Doch übergehen wir einstweilen diese Nebenrücksichten, zu unserm Hauptsatz kehren wir zurück. Das Recht und nicht die Willkühr zum Richter über die Menschen zu setzen, ist der erste und letzte Zweck der Gesetzgebung. Sobald es einem Menschen (dem Referenten) überlaßen ist, die Thatsache sowohl, als die Gründe und Gegengründe dem Gerichtshofe vorzutragen, so ist dieser erste und höchste Grundsatz verletzt. Nicht mehr von der Bestimmung des Gesetzes; von den größeren oder geringeren Einsichten, von den Leidenschaften dieses Mannes hängt alsdann die Entscheidung ab. Nicht der Wille des Gesetzgebers; die Person des Referenten ist es, die man nun ehrt und fürchtet. Da entstehen dann bei Jedem, den sein Unglück mit der Justiz zusammenführt, Zweifel und Bekümmernisse ohne Ende, was für ein Mann der Fürchterliche wohl sey, in dessen Hand die Entscheidung über Glück und Vermögen, über Ehre und Freiheit liegt; ob er auch wohl bestechlich, ob er gar von der Gegenpartei schon bestochen sey, ob er auch der Empfehlung durch Freunde zugänglich, oder der Gegenpartei durch seine frühern Geschäfte oder aus andern Rücksichten gewogen sey, ob man ihn vielleicht gar unwissend beleidigt habe, oder er sich auch nur beleidigt glaube, ob er auch wohl die Fähigkeiten und den gehörigen Fleiß habe, um die Sache gründlich zu unter-

suchen, ob er vielleicht (welches bei der geheimen Justiz sehr oft der Fall ist) die Ausarbeitung einem Andern überlasse, ob man auf diesen nicht auf eine Weise wirken könne, oder ob schon auf ihn gewirkt worden; ja, (verhülle dein Haupt Gerechtigkeit!) auch das kam wohl zur Frage, ob man bei der Frau Referentinn das munera (crede mihi) placant hominesque deasque nicht mit Erfolg versuchen könne. Doch, wenn auch der moralische Charakter desselben in dieser Hinsicht Zutrauen einflößet, so entsteht wieder ein anderer Zweifel, der fast in demselben Grade zunimmt, als der über die Rechtschaffenheit desselben verschwindet. Männer von sehr festem moralischem Charakter pflegen oft mit der nämlichen Festigkeit gewissen Lieblingsmeinungen, besondern Rechts-Theorien und dergleichen anzuhangen. Kommen Fälle der Art vor, so wird der Referent es fast der Gerechtigkeit schuldig zu seyn glauben, die Thatsachen so zu stellen, daß sie zur Vertheidigung seiner Meinung hinzielen. Zu welchen Verirrungen eine solche literarische Vorliebe auch Männer von Wissenschaft und Bildung verleiten könne, davon würde man, wenn man sich die Mühe geben wollte, die Archive der geheimen Justiz umzuwühlen, Beispiele ohne Zahl und Ende finden. Doch, es ist nicht nöthig, in diesen finstern Rüstkammern die Gebeine der Todten zu beunruhigen; die Schriften der neuesten Gegner des öffentlichen Verfahrens selbst liefern dazu die bündigsten Beweise. Man lese und urtheile. Das ganze Buch des Herrn Schram ist bestimmt, um die Nachtheile des öffentlichen und mündlichen Verfahrens zu zeigen, und doch preiset er die preußische Prozeß-Ordnung darum, daß sie in der Regel ein öffentliches und mündliches Verfahren zulaße. Der große Montesquieu sagt an einer Stelle: es ist ein großer Zufall, wenn Gesetze, die für ein Volk gegeben sind, auch für ein anderes passen; hieraus schließt Herr Schram, daß für die Rheinländer nichts

Wünschenswertheres, als die Einführung des preußischen Gesetzbuches sey. Die jetzt in den Rheinländern bestehenden Gesetze enthalten, in Hinsicht der Erbfolge, einige Bestimmungen, die von den früherhin daselbst üblichen abweichen; hier schreit Herr Schram nun gleich Brand und Mord. Hingegen die unseren Sitten und unserm Charakter geradezu entgegengesetzten Anordnungen, welche das preußische Landrecht, in Hinsicht der verschiedenen Stände, enthält, daß z. B. Edelleute bei einem Zweikampfe nach den Duellgesetzen, Bürgerliche aber bei einem Zweikampf mit Stecken wie Injurianten, auf tödliche Waffen aber wie Mörder bestraft werden; kurz, die ganze Liste der Vorrechte des Adels sieht er als Kleinigkeiten an, die sich leicht beseitigen laßen. Und doch, bei Gott! wer nur in etwa die Entwickelung der Gesetzgebung bei den verschiedenen Völkern kennt, muß einsehen, daß die Bestimmung der Privat-Erbfolge ein sehr unwichtiger Umstand, der sich fast durch einen Federstrich berichtigen läßt; das Verhältniß der verschiedenen Stände aber ein Punkt sey, der in das innerste Leben der Nation eingreift, und an welchen sich alles Glück und alle Leiden, die Größe und der Verfall der Völker von jeher geknüpft haben.

Die römischen Schriftsteller erzählen, daß nach der Niederlage des Varus die alten Germanen den römischen Advokaten die Zunge ausgerissen, und spottweise ihnen zugerufen hätten: Zischest du noch, Natter! Herr Schram schließt hieraus, *) dem deutschen Charakter sey von der Natur selbst der Haß des öffentlichen Verfahrens eingeimpft worden, da doch Jeder, der nur einigermaßen die Wahrheiten der Geschichte zu verstehen vermag, gerade das Gegentheil daraus schließen muß. Nicht darum ergrimmten unsere Voreltern, weil die römischen Sachwalter mündlich und öffentlich verhandelten,

*) Man sehe seine Schrift in der Vorrede, Seite 9.

sondern darum, weil irgend eine Klasse von Menschen es sich herausnahm, sich zum Richter über ihr Leben und ihre Freiheit zu setzen. Hätten gar Menschen es gewagt, im verschlossenen Zimmer nach todten Buchstaben über sie zu richten, so würden sie dieselben ohne Zweifel als Abgesandte der höllischen Geister verbrannt haben. —

Es würde ein Leichtes seyn, auch aus den Schriften der übrigen Gegner des öffentlichen Verfahrens Beispiele der Art in Menge aufzufinden; doch, was soll ich meine Leser mit einer langen Erzählung der menschlichen Verirrungen ermüden! Das Angeführte ist mehr als hinreichend, um zu beweisen, wie wenig Zutrauen in gewissen Fällen das Urtheil eines, obschon wissenschaftlich gebildeten, Mannes verdiene und wie nöthig es daher sey, die Meinung eines jeden Einzelnen an dem untrüglichen Probierstein des allgemeinen Menschenverstandes zu prüfen. Auch scheint es, als haben Alle, deren Sinne nicht ganz von Vorurtheil geblendet sind, die Wichtigkeit dieser Vorsichtigkeitsmaßregel eingesehen. In den Rheinlanden wünschen daher Alle einstimmig, daß die Darstellung der Geschichte und der Gründe aus den Händen des einzelnen Referenten genommen, und vielmehr der ganze Gerichtshof in Stand gesetzt werde, von den Parteien selbst die Lage der Sache zu vernehmen. Nur darüber scheint noch das Urtheil einiger Wenigen zu schwanken, (denn es ist meine Absicht, keine nur in etwa scheinbare Meinung zu übergehen) ob es nicht nützlich sey, in bürgerlichen Rechtssachen die Einrichtung, daß die Parteien selbst den Gerichten ihre Gründe vortragen, von der Oeffentlichkeit dieses Vortrags zu trennen. Was kann (so denken ungefähr diejenigen, welche diese Meinung vertheidigen), was kann, oder auch was darf dem Volk daran gelegen seyn, zu wissen, welche Geschäfte zwei Privatpersonen unter sich abzumachen haben, wenn diese Privatper-

sonen beide einig sind, dieselben geheim zu halten? — In einem einzelnen Fall kann und darf dem Volk an der Kenntniß der Privat-Streitigkeiten so wenig gelegen seyn, daß es dem Gerichtshof immer überlaßen bleiben muß, und auch nach den jetzigen Gesetzen wirklich überlaßen ist, *) die Thüren zu schließen; überhaupt aber ist es für das Volk von dem höchsten Interesse, zu wissen, sowohl wie, und nach welchen Gesetzen geurtheilt wird, als auch, wie Richter und Sachwalter sich bei diesem wichtigen Geschäft betragen. Dagegen ist der Vortheil, welchen die Parteien durch die Verheimlichung des Verfahrens erhalten können, sehr gering und zweifelhaft. In den meisten bürgerlichen Rechtssachen (denn nur davon ist hier die Rede) wird kein Ehrenmann sich scheuen, sein Recht vor den Augen der ganzen Welt zu vertheidigen. Wem wird bei dem Urtheil über die Gültigkeit eines Testaments, eines Kaufs und dergleichen die Gegenwart des Volkes lästig seyn? Kommen aber in einem Rechtshandel Thatsachen vor, wodurch einzelne unbekannte Verhältnisse aufgedeckt, und also die Neugierde vorzüglich gereizt werden könnte, so bleiben dieselben, so sehr man sich auch bemühen mag, sie zu verheimlichen, doch nicht geheim; ja, wie ich schon bei dem Kriminal-Verfahren bemerkt habe, sie werden eben durch dieses unzweckmäßige Geheimhalten mit falschen Zusätzen und Auslegungen in dem Volk verbreitet. Der erste Schritt, wodurch einer die Hülfe der Gerichte zur Schlichtung seiner Streitigkeiten nachsucht, ist schon eine öffentliche Handlung. **) Wer also

*) Man sehe den Prozedur-Codex, Art. 87.

**) Herr Schram macht in seiner schon oft angeführten Schrift einen Vorschlag, wodurch er ohne Oeffentlichkeit alle Vortheile der Oeffentlichkeit erhalten zu können glaubt. Die verschiedenen Gerichte eines Regierungs-Bezirks sollen nämlich ein Amtsblatt herausgeben, wodurch alle Urtheile nebst einer kurzen Darstellung der Geschichte und der Gründe dem Publikum be-

immer Ursache hat, gewisse Verhältnisse vor den Augen der Welt zu verbergen, mag Sorge tragen, daß er dieselben ohne Dazwischenkunft der öffentlichen Gewalt ordnen und schlichten könne. Ist aber dieser Schritt einmal geschehen, so ist es der Natur der Sache eben so zuwider, daß derselbe mit seinen Folgen geheim bleiben dürfe, als es durch die Umstände unmöglich ist, daß er geheim bleiben könne. Auch ist es mir nach reifem Nachdenken oft vorgekommen, als sey es nicht so sehr diese Bekanntmachung gewisser Verhältnisse, (welche bei jeder Art von Behandlung der Prozesse unvermeidlich ist) als vielmehr ein anderer Umstand, den man hier dem öffentlichen Verfahren zum Vorwurf machen wolle. Nämlich, auch der rechtschaffenste Mann begeht zuweilen irgend eine minder löbliche Handlung; er hat einzelne Schwächen, oder Lächerlichkeiten an sich. Im Allgemeinen möchte Jeder die Kenntniß solcher Kleinigkeiten dem Publikum wohl gönnen; allein, es schmerzt doch, sie sich von seinem Gegner in's Angesicht sagen zu laßen. *) — Vor allen

kannt gemacht werden. — Wie? wird man sagen, der Mann fürchtet so sehr, daß das Publikum etwas von den Verhältnissen der Parteien erfahre; nun will er sie gar drucken laßen? — Bewahre Gott! sobald die Sache im Mindesten nach Skandal riecht, sollen die wahren Namen weggelaßen werden. — Nun, fürwahr, es müßte eine herzerhebende Lektüre seyn, wenn man Jemand, den die ganze Welt unter dem Namen Peter Caspar ꝛc. kennt, als Cajus und Titius im Amtsblatt fände! — Ueber den Werth des Vorschlags im Ganzen will ich nichts sagen. Gewisse Dinge muß man nicht widerlegen, sondern nur zeigen.

*) Auf Fälle der Art bezieht es sich ohne Zweifel, wenn es im Art. 87 des Prozedur-Codex heißt: «Sollte das öffentliche Verfahren ein Skandal oder besonders nachtheilige Folgen nach sich ziehen, so kann das Tribunal verordnen, daß es bei verschlossenen Thüren vor sich gehe. In diesem Fall aber ist das Tribunal verpflichtet, darüber zu berathschlagen, und dem General-Prokurator des Appellationshofs, oder wenn die Sache vor dem Appellationshof anhängig ist, dem Justiz-Minister

Dingen muß man nun hier bemerken, daß alle Beleidigungen von einem Gegner, der sich von Amtswegen als Gegner darstellt, lange nicht so tief verwunden, als wenn Jemand ohne irgend eine erhebliche Ursache aus Muthwillen oder Uebermuth unsere Ehre verletzt. Wie viele Bitterkeiten sagten sich nicht zu Rom und Athen die größten Männer des Staats? Wie viele und welche Vorwürfe müssen nicht die brittischen Minister vor dem versammelten Parlament anhören? Die Ehre und das Ansehen derselben leiden dadurch in den meisten Fällen gar nicht. Ein Publikum nämlich, welchem der Zutritt zu diesen großen Versammlungen offensteht, lernt bald einsehen, daß die dort vorgebrachten Beschuldigungen aus Feindes Mund kommen. Betreffen dieselben daher Schwachheiten, so werden sie über der Wichtigkeit des Gegenstandes vergessen; betreffen sie Verbrechen, so werden sie nur auf bündige Beweise geglaubt. In unsern bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind dieselben um so weniger zu fürchten, als den Advokaten hierin die größte Mäßigung zur Pflicht gemacht ist. «Wir verbieten ihnen, sagt der Gesetzgeber, sich beschimpfender Ausdrücke und beleidigender Persönlichkeiten gegen die Parteien, oder deren Vertheidiger zu bedienen, oder auch irgend eine schwere Thatsache gegen die Ehre und den guten Ruf der Parteien vorzubringen; es sey denn, daß die Nothwendigkeit der Sache

---

von seinen Berathschlagungen Nachricht zu ertheilen. — Fälle der Art möchten nun vorzüglich diejenigen seyn, welche in dem Kreise einer Familie geschehen, und sich daher mehr für ein Forum domesticum, als publicum eignen. Z. B. Streitigkeiten zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern, zwischen sehr nahen Anverwandten, und vielleicht auch die zwischen Handlungs-Kompagnons. Indessen glaube ich, daß man diese Bestimmung mit voller Zuversicht der Weisheit der Tribunale überlaßen könne, und gewiß würde der Hauptzweck noch besser erreicht, wenn man in solchen Fällen von Amtswegen die Parteien zu bewegen suchte, die Entscheidung einem schiedsrichterlichen Urtheil zu überlaßen.

es erheische, und daß sie dazu einen ausdrücklichen und schriftlichen Auftrag von ihren Klienten haben . . . . Wir befehlen ihnen gleichfalls, sagt der folgende Artikel, nie, weder in ihren Reden, noch in ihren Schriften, die der Gerechtigkeit schuldige Ehrfurcht zu verletzen, so wie auch nie die Achtung zu vergessen, welche sie jedem der Beamten schuldig sind, vor welchen sie ihre Dienstverrichtung ausüben.» Die Präsidenten und Staatsprokuratoren sind angehalten, über die Befolgung dieser Gesetze zu wachen, und wenn Jemand sich erlauben wollte, dieselben zu übertreten, so erhält der beleidigte Theil durch öffentliche und augenblickliche Zurechtweisung des Beleidigers auf der Stelle seine Genugthuung; ja, ist die Beleidigung von einer schweren Art, so kann der Beleidiger, wenn er seine Behauptung nicht erweiset, als Verläumder belangt werden. Obschon nun dieses hinreicht, um auch das ängstlichste Ehrgefühl zu beruhigen, so ist doch bei den öffentlichen Verhandlungen noch eine andere Macht da, welche wenigstens den Ausbruch grober und pöbelhafter Beleidigungen nicht duldet. Jenes Publikum, welchem man alle Fehler und Laster andichtet, welches seine boshafte Neugierde nur an Entdeckung geheimer Verhältnisse, an Anhörung giftiger Spottreden weiden soll, würde laut aufschreien, wenn irgend ein Sachwalter es wagte, öffentlich solche Dinge vorzubringen, als deren die Archive der geheimen Justiz eine große Menge aufbewahren. «Selbst Ehescheidungen, sagt ein eben so einsichtsvoller, als erfahrner Rechtsgelehrter, *) werden öffentlich mit einer anständigen Schonung geführt, die sehr von den Schriftsätzen in dieser Art absticht, welche nicht selten die deutlichsten Merkmale der unverschämtesten Sittenlosigkeit der Nachwelt durch die Gerichtsarchive überliefern. Man hat auf dem linken Rheinufer

*) Der Verfasser der Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege. Man sehe seine Schrift, Seite 56.

viele Prozesse ähnlicher Art öffentlich verhandelt. Der Anwalt, welcher sich Scherzreden der Art erlaubt hätte, wie man sie geschrieben und gedruckt findet, würde der öffentlichen Mißbilligung nicht entgangen seyn.» — Doch auch derjenige, dessen Ohren nun einmal zu zart, oder zu vornehm sind, um irgend einen öffentlichen Widerspruch oder Vorwurf ertragen zu können; den weder die Gegenwart der Richter und des Volks, noch der Schutz der Gesetze über eine mögliche Beleidigung beruhigen kann, auch der kann (soll ich sagen, seine Schwachheit schonen, oder seine Laune befriedigen?) In bürgerlichen Sachen ist nämlich Niemand verbunden, in Person vor Gericht zu erscheinen, sondern Jedem ist erlaubt, einen Bevollmächtigten zu schicken, welcher bei den Tribunalen gewöhnlich sein Advokat ist. Allein, ich behaupte, daß es ein Beweis von den Fortschritten des öffentlichen Geistes unter den Rheinländern ist, daß Niemand sich scheut, bei Verhandlung seiner eigenen Sache gegenwärtig zu seyn. Wer nicht aus Bewußtseyn seiner eigenen Schuld zu erröthen Ursache hat, hält den Vortheil, selbst zusehen zu können, wie sein Recht gehandhabt und vertheidigt wird, *) für viel wichtiger, als die kleine Gefahr, vielleicht ein Wort hören zu müssen, welches irgend ein unberufener Spötter auf seine Person oder Ehre beziehen könnte. Hanc veniam petimusque da-

*) Herr Schram schließt seine Schrift mit folgenden Worten: «Gerechtigkeit, unparteiische Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person und des Standes, ist die erste und letzte Tugend, die alle übrigen Tugenden in sich vereint.» — Hätte der Herr Verfasser diese Sentenz nicht an's Ende, sondern an den Anfang seiner Schrift gesetzt, so würde dieselbe wahrscheinlich viel besser ausgefallen seyn, als jetzt: denn er hätte sich alsdann erinnern müssen, daß weder die Jeremiade über das gefahrvolle Leben der Justizbeamten, noch die ängstliche Besorgniß über die Bekanntmachung gewisser Verhältnisse, noch auch seine zärtliche Vorsorge für die tauben Richter im Mindesten in seine Schrift gehörten.

musque vicissim denkt Jeder mit Recht. Diese kleine Unannehmlichkeit ist nun einmal ein Opfer, welches man der besseren Verwaltung der Gerechtigkeit bringen muß, und welches, wie der übereinstimmende Wunsch aller Rheinländer für die Erhaltung der Oeffentlichkeit der Gerichte beweiset, Jeder gern und willig bringt. Ja, diese Oeffentlichkeit ist es, welche zwar manches verborgene Bubenstück vor den Augen des Volkes entdeckt, die aber auch im Volk einen höheren Sinn, als jenen verächtlichen, der nur Klatschereien ausspäht, und jeder Verläumdung Glauben beimißt, hervorbringt. Diese Oeffentlichkeit ist es, welche die Gesetzgebung durch die öffentliche Meinung, und die öffentliche Meinung durch die Gesetzgebung ausbildet; sie allein ist es, wodurch die Gesetzgebung des Alterthums ein Gegenstand der Bewunderung und Nachahmung für alle späteren Völker geworden ist.

Legen wir also diese falsche Scham ab *) und bemühen uns nicht umsonst, das zu verbergen, was seiner Natur nach nicht verborgen bleiben kann. Das Gesetz und nicht die Willkühr zum Richter über die Menschen zu setzen, ist der erste und letzte Zweck der Gesetzgebung. Kann nur durch die Oeffentlichkeit dem Fürsten und dem Volk für die Erreichung dieses höchsten Zwecks Gewähr geleistet werden, so ist es thöricht und kleinmüthig, neben demselben alle kleinen Nachtheile, die daraus entspringen könnten, ängstlich abzuwiegen. Was daher immer unsere Rechtsgelehrte an den jetzigen Gesetzen zu verbessern, was sie als für den deutschen Charakter unpassend wegzulassen für nöthig finden; den durch den übereinstimmenden Wunsch aller Rheinländer, durch die Erfahrung der

---

*) Es geht mit den Prozeßgeschichtchen bei der geheimen Justiz ungefähr, wie mit den Stadthistörchen in Krähwinkel: Jeder weiß sie, aber — als ein großes Geheimniß.

größten Völker der Welt geheiligten Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichte dürfen sie nicht antasten; ja, eben diese Oeffentlichkeit schließt ihnen ein neues und größeres Feld, ihre Talente zu entwickeln, auf. Hier also mögen sie ihre Kräfte versuchen, hier ihre Kenntniß des germanischen Charakters erproben; hier erwartet sie unsterblicher Ruhm, hier der Dank der Mit- und Nachwelt; hier können sie ein Gebäude für die Ewigkeit gründen, da das morsche Zimmerwerk der geheimen Justiz durch keinen Aufwand von Mühe und Scharfsinn gegen die Stürme der Zeit erhalten werden kann. —

Und nun, da ich fast das vorgesteckte Ziel meiner Laufbahn erreicht, da ich jeden nur in etwa scheinbaren Einwurf beantwortet, da nur noch die Praxis und das Ansehen unserer Gegner entgegenstehen, die ich freilich nicht beantworten kann, nun möchte es Zeit seyn, noch einmal von unserm Hauptgegenstand weg, den Blick auf diese Gegner selbst zu werfen; es möchte Zeit seyn, ein Paar Worte zu reden über die Beweggründe der Männer, die so sorgfältig Gründe von Beweggründen unterschieden wissen wollen. Was bewog, oder was konnte diese Wenigen bewegen, dem einstimmigen Wunsch des Volkes, dem Urtheil aller Gerichtshöfe ihres Vaterlandes, ja, der Erfahrung der Welt ihre einzelne Meinung entgegenzusetzen? Es ist nicht nöthig, in die Tiefen der Psychologie herabzusteigen, um in den verborgenen Falten der menschlichen Seele irgend einen möglichen Grund aufzufinden; sie selbst mit ihren eigenen Worten haben uns zu deutlich ihre Absichten kennen gelehrt. „Wo nach dem französischen Prozesse (dieses sind ihre Worte) die Richter gleichsam c h i n e s i s c h e P a g o d e n sind, die Anwalte hingegen bei den mündlichen Verhandlungen in den öffentlichen Audienzen alle Talente ihres Geistes zeigen, da hat der Strom der Beredtsamkeit einen so freien Lauf, daß . . . — Doch genug,

habemus confitentem reum, möchte ich ausrufen! Die Anwalte also, deren Einfluß, wenn sie ihn je mißbrauchen, von dem Publikum bewacht, von der Gegenpartei bestritten, von dem Tribunal in Schranken gehalten wird, diese Anwalte sind es, deren Glück unsere Gegner nicht ertragen können! Die Richter aber, die mögen ruhig über Leben und Tod urtheilen, an deren Einsicht und Rechtschaffenheit darf Niemand zweifeln! Der Staat hat sie ja gewählt und geprüft! Wohl mag es der Eigenliebe schmeicheln, im verschlossenen Raum seines Studierzimmers sich Herr über Leben und Tod, über Freiheit und Vermögen seiner Mitbürger zu fühlen; wohl mag die Eitelkeit Einiger sich gefallen in der Rückerinnerung an jene goldene Zeit! Den Gerichtshöfen unseres Vaterlandes gereicht es zu unvergänglichem Ruhme, daß alle diese kleinlichen Rücksichten bei ihnen nichts gegen die Gründe des Rechts und der Wahrheit vermochten. Nicht Arbeitsscheu, oder Bequemlichkeitsliebe, wie die Unverschämtheit ihrer Feinde aussprengte; die innige Ueberzeugung, daß nur durch die Oeffentlichkeit die Achtung der Gesetze, das Zutrauen des Volks, die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe erhalten werden könne, diese war es, welche Alle zu dem einstimmigen Wunsch der Beibehaltung dieser Oeffentlichkeit vereinigte. Diese, durch eine zwanzigjährige Erfahrung begründete Ueberzeugung, die siegende Kraft der Wahrheit ist es, welche sie alle während der Einführung dieser Oeffentlichkeit erlittenen Unfälle, den Verlust ihres ganzen persönlichen Einflusses, ja, selbst den Zustand der Dürftigkeit und des Mangels, in welchem die fremde Regierung sie schmachten ließ, vergessen machte. Nur der roheste Unverstand, oder die unverschämteste Bosheit können in ihrem Betragen andere Absichten, als diese erblicken, da die Absicht unserer Gegner, die Entscheidung über Leben und Tod, über Freiheit, Ehre und Vermögen wieder in die Hände einzelner Juristen zu bringen, aus

jedem Blatt ihrer Schriften hervorleuchtet. Darum die ängstliche Besorgniß, daß die Geschwornen nicht etwa ihre Geschäfte versäumen; darum sind alle französischen Gesetze jedem wahren Christus-Bekenner ein Gräuel; nur diejenigen, wodurch die Gewalt der Richter ausgedehnt, wodurch der privilegirte Gerichtsstand aufgehoben wird, nur diese sind aus den Fortschritten der europäischen Kultur hervorgegangen; darum ist die Aufsicht über die Gerichtshöfe unnöthig, und alle für das öffentliche Ministerium verwendeten Kosten ein unnützer und schädlicher Aufwand; darum endlich all das Aufheben von den giftigen Zungen der Advokaten, von der Bezauberung der Ohren, und von der Unzulänglichkeit und den Gefahren der mündlichen Rede! Doch nicht allein die Verwaltung der Gerechtigkeit, alle großen Interessen der Nation, die Ausbildung der Sprache und des öffentlichen Geistes ergreift dieser letzte Punkt. Nur durch die Beredtsamkeit wird in den Versammlungen der Stände jener Geist geweckt und erhalten, welcher die Bewunderung und das Glück der Völker erzeugt; nur durch ihren begeisternden Hauch erheben die empörten Leidenschaften sich über sich selbst, und werden zu den kräftigsten Waffen in dem Kampf für das Wohl des Vaterlandes. Ihr Steigen und Fallen ist das Barometer des Gemeingeistes, der in den Versammlungen der Stände herrscht; ohne sie werden alle Beschlüsse dieser Versammlungen geistlos und eitel, alle Verhandlungen derselben lächerlich seyn. —

Wo, wenn einst das königliche Wort, seinen Völkern eine Verfassung zu geben, in Erfüllung geht, wo ist in Preußen, wo in Deutschland die Schule dieser Redner zu finden? *) Aus den

*) Herr Schram äußert in seiner Schrift den Wunsch, daß auf der künftig zu errichtenden rheinischen Universität auch

Gerichtshöfen müssen sie hervorgehen, aus den Gerichtshöfen sind sie von jeher hervorgegangen. Hier oder nirgends können sie ihre Talente ausbilden, hier oder nirgends in kleinen Kämpfen sich zu größern vorbereiten, hier oder nirgends können sie Festigkeit, Gewandtheit und Haltung erlangen. In den Gerichtssälen, in Vertheidigung meiner Freunde (sagt Cicero) habe ich meine Kräfte versucht und ausgebildet, als ich, noch zu jung, sie vor der Majestät des römischen Volkes nicht zu zeigen wagte. *) Ein falscher und lächerlicher Grundsatz ist es, den nur Menschen, die ihre Wissenschaft aus den Zeitungen schöpfen, behaupten, daß die Beredtsamkeit nur unsre Ohren auf Kosten des Verstandes zu überlisten trachte. Die Sprache ist das Werkzeug, durch welches sich alle unsre Ideen entwickeln und fortpflanzen; diejenigen, welche klar, groß und erhaben aus der Seele hervortreten, wird sie gleich einem rein gestimmten Instrument klar und erhaben wiedergeben; und nur die schändlichen, die verabscheuungswürdigen sind es, welche sie

---

über das deutsche Privatrecht und über die rheinischen Provinzial-Gesetze eigene Vorlesungen gehalten werden mögten. Ich halte die Aeußerung dieses Wunsches für sehr überflüßig, da es sich wohl von selbst versteht, daß auf einer deutschen Universität deutsches, auf einer rheinischen rheinisches Recht gelehrt werde. Ich mögte dagegen einen andern Vorschlag wagen, der sich vielleicht nicht so von selbst verstehen mögte: daß nämlich, wenn der allgemeine Wunsch der Rheinländer erfüllt, und die Oeffentlichkeit der Gerichte beibehalten wird, ein eigener Lehrstuhl für die gerichtliche Beredtsamkeit errichtet werde. Nur Mangel an gehörigem Unterricht ist es, warum unsere Gerichtshöfe noch keinen einzigen Redner von großer Bedeutung hervorgebracht haben, und vielleicht wäre es in dieser Hinsicht nützlich, wenn einige junge Männer von Talent zu diesem besondern Zwecke eine Reise nach England oder Frankreich zu machen bewogen, oder auch durch eine öffentliche Unterstützung dazu ermuntert würden.

*) Cic. pro leg. Manil. cap. I.

durch den Mißklang kennen lehrt, den sie in jedem menschlichen Gehör erregen. Die Weisheit, sagt Cicero, *) ist die Grundlage der Beredtsamkeit, wie aller übrigen Künste und Wissenschaften. Gern bekenne ich, daß ich zum Redner, wenn ich ein Redner bin, oder zu was ich immer bin, nicht in den Werkstätten der Rhetoriker, sondern in den Gärten der Akademie gebildet worden. **) Nur der, der ist ein Redner, welcher erhabene Dinge erhaben, einfache klar, und mittlere in einem gemäßigten Style vorzutragen versteht. ***)

Doch außer dieser tiefen Einsicht in die Natur der Dinge gehört zum Redner, noch mehr als alles, jener höhere Geist, welcher für Freiheit und Tugend alle übrigen Güter dieser Erde verachtet. Nur die Tugend kann den Redner begeistern, war der erste Grundsatz der großen Meister des Alterthums. Nichts, stimmt ein neuerer Lehrer der Beredtsamkeit ein, ****) behauptet eine so große Herrschaft über die Gemüther der Menschen, als die Tugend. Keine Sprache wird so allgemein verstanden, keine so kräftig gefühlt, als die natürliche Sprache edler und tugendhafter Empfindungen. Nur derjenige, dessen Herz von diesen innig durchdrungen ist, kann und wird bei seinen Zuhörern gleiche Flammen erwecken. Das erste Geschäft Derjenigen, die sich zum Redner bilden wollen, sey daher,

---

*) Est eloquentiae, sicut reliquarum rerum, fundamentum sapientia. Cic. orat. 21. 70.

**) Fateor, me oratorem, si modo sim, aut etiam quicunque sim, non ex rhetorum officinis, sed ex academiæ spatiis extitisse. Cic. orat. 3. 12.

***) Is erit igitur eloquens, . . . qui poterit parva summisse, modica temperate, magna graviter dicere. Cic. ibid. 29. 101.

****) Hugo Blair in seinen Vorlesungen über Rhetorik, Theil 3, Seite 160 und folgende der Uebers.

sich eine tugendhafte Gemüthsstimmung eigen zu machen. Liebe zur Gerechtigkeit und Wahrheit, lebhafter Unwille gegen Uebermuth und Unterdrückung, Verabscheuung von Betrug und Bestechung, Edelmuth des Geistes, warme Anhänglichkeit an Freiheit und Vaterland, Theilnahme an allen großen und edeln Zwecken: dieses sind die Empfindungen, welche die Seele Desjenigen erfüllen müssen, der einst die Herzen seiner Zuhörer zu ähnlichen Empfindungen begeistern will.

Was haben die Vertheidiger der geheimen Justiz, was sie diesem Urtheil aller Weisen der alten und neuen Zeiten entgegensetzen? Erröthen sie noch nicht über ihre eingebildete Wissenschaft, die alles Große zu erniedrigen, alles Klare zu verdunkeln, alles Edle zu vernichten strebt? Unter uns, sagen sie, gibt es solche Redner nicht! Aber warum gibt es keine solche? mögte ich fragen. Wenn ihr im Geheimen richtet, wenn die Stimme der Gesetze, die Vertheidigung der Unschuld nicht mehr öffentlich vor dem ganzen Volk erschallen darf, was soll dann die Redner zu jenen Empfindungen entflammen, von denen ihr klagt, daß ihre Glut erloschen sey? Nicht der menschliche Geist ist es, der seine Kraft verloren; menschliche Einrichtungen sind es, die seine Kraft gehemmt. Eröffnet ihm ein Feld, wo er sich üben, gönnt ihm Zeit, daß er sich entwickeln könne. Vergeßt nicht (wenn ihr über die mittelmäßigen Fortschritte unserer Redner klagt), daß ein Unterschied zwischen dem Höchsten und Tiefsten, daß es schon ein großer Schritt zum Vortrefflichen sey, wenn man das Fehlerhafte vermeidet; vergesset nicht, daß hier das schon herrlich ist, was dem Herrlichen am nächsten kommt; *) vergesset nicht, daß selbst unter den Rednern des Alterthums nur zwei Sterne erster Größe glänzen.

*) In oratoribus vero, Graecis quidem, admirabile est, quantum inter omnes unus excellat. Attamen, cum

Doch was sollen diese Worte Denjenigen, welche Eitelkeit und Eigenliebe mehr als der Wunsch des ganzen Volks, als alle Erfahrungen und Lehren der neuen und alten Zeiten bewegen? Alles Große, alles Herrliche und Edle, was aus einer langen und kummervollen Zeit, aus harten Kämpfen dem Vaterlande hervorgegangen, soll weichen, soll sich beugen vor ihrer aufgeblasenen Weisheit. Eine Mauer von Erz wollen sie befestigen zwischen dem Volk und dem Gesetz, zwischen den Richtern und den Parteien; verstummen soll die Stimme der Redner im Gericht; den letzten Versuch, zu erwecken, lebendig zu erhalten das Andenken an die großen Meister des Alterthums wollen sie vertilgen von der deutschen Erde. Eure Schatten haben sie beleidigt, gegen eure großen Geister haben sie gefrevelt, Demosthenes und Cicero! Ihr werdet ihnen eure Rächer senden, ja, ihr habt sie ihnen schon gesandt. Unwillig über ihre Anmaßungen erhob die alte Trier ihr Haupt, und war die erste, zu bitten für die Oeffentlichkeit der Gerichte. Auch die ehrwürdige Köln gedachte ihres römischen Ursprungs; auch sie sandte ihre Bitte zum König, daß er nicht verstummen laßen wolle die Stimme der Gesetze, nicht untergehen laße das einzige Gute, was uns für lange Leiden getröstet. Eine Stimme schallt in Hütten und Pallästen, ein Laut hallt von Ende zu Ende, längs den Ufern des großen Stromes; Alles, Alles drängt sich zu den Füßen des Thrones, um zu bitten für die Erhaltung der Oeffentlichkeit der Gerichte. Nicht, lange und ganz Deutschland wird seine Stimme

---

esset Demosthenes, multi oratores magni et clari fuerunt, et antea fuerant, nec postea defecerunt. Quare non est, cur eorum, qui se studio eloquentiæ dediderunt, spes infringatur, aut languescat industria. Nam neque illud ipsum, quod est optimum, desperandum est; et in præstantibus rebus, magna sunt ea, quæ sunt optimis proxima. Cic. orat. 2. 6.

erheben für die gute Sache. Diese, diese Stimme soll richten zwischen unsern Gegnern und uns. Sie wird alle Gründe und Gegengründe, unsere und unsrer Gegner Absichten auf gerechter Wage wägen; sie (ich zweifle nicht) wird die Vertheidiger der geheimen Justiz mit den Vertheidigern der Tortur und der Inquisition in eine Klasse setzen.

Anhang.

Vertheidigung des Geschwornen-Gerichts gegen die Einwürfe des Ritters von Feuerbach.*)

Zwei Punkte sind es, wodurch alles Zutrauen, welches man mit Recht zu den Aussprüchen eines Gerichtshofs haben kann, nothwendig bestimmt wird. Der erste ist, ob die Mitglieder desselben so von aller Leidenschaft und Parteilichkeit frei, so von aller Hoffnung einer Belohnung und Furcht vor Strafe unabhängig sind, daß sie nach dem Sinn der Gesetze urtheilen wollen. Der zweite ist, ob sie die gehörige Einsicht und Kenntnisse haben, und ob die Art der Gerichtsverwaltung ihnen hinlängliche Mittel darbietet, diese Einsicht und diese Kenntnisse anzuwenden, daß sie nach dem Sinn der Gesetze urtheilen können. —

Es ist ganz in dem Sinne des so eben Gesagten, wenn Herr von Feuerbach das Geschwornen-Gericht in der doppelten Rücksicht: als politisches und als strafrechtliches Institut betrachtet. Zwar wollte er durch die Benennung: politisches Institut, nicht allein den Zweck, sondern zugleich den besondern Wirkungskreis bezeichnen,

---

*) Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht, von Paul Johann Anselm Feuerbach. Landshut 1813.

in welchem nach seiner Meinung das Institut der Geschwornen diesen Zweck einzig erreichen kann. Allein, ich glaube, schon im Vorigen durch hinlängliche Gründe gezeigt zu haben, daß dasselbe gar nicht mit der besondern Form irgend einer Staatsverfassung, sondern vielmehr mit der mehr oder minder liberalen Art der Ausübung einer jeden Verfassung überhaupt zusammenhange; wozu ich weiter nichts hinzuzufügen habe, und worauf ich mich beziehe. Doch Herr von Feuerbach scheint es selbst gefühlt zu haben, daß der Jury, außer dem Zwecke, den er ihr einzig beilegt, in gemischten Verfassungen die Staatsgewalten in einem künstlichen Gleichgewicht zu erhalten, noch ein anderer und vielleicht höherer vorgesteckt sey. Er macht nämlich, Seite 65 seiner Schrift, sich selbst gleichfalls den Einwurf: „Zwar bleibt außer der politischen Freiheit der Nation noch eine persönliche Freiheit des Einzelnen. Beschränkt nun die Jury die Allgewalt des höchsten Willens, so scheint dieselbe immer noch ein zweckmäßiges Mittel, um diese persönliche Freiheit des Einzelnen im Volke zu bewahren. — Allerdings! fährt er fort, aber nur so lange sie besteht, so lange sie das ausschließende Organ der richterlichen Strafgewalt, so lange sie allein der Weg ist, um zu der Freiheit und dem Leben des Einzelnen zu gelangen. Allein, daß sie bestehe, oder nicht mehr bestehe, hängt unter einer solchen Regierungs-Gewalt entweder mittelbar oder unmittelbar von eben dem Willen ab, gegen welchen sie die Schutzwehr ist. Sie vertheidigt also gegen die höchste Gewalt nur so lange, als diese will, daß gegen sie solche Vertheidigung bestehen solle, mithin nur dann, wenn es des Vertheidigungsmittels nicht mehr bedarf.“ — Was glaubt der große Rechtsgelehrte, dessen Worte wir hier angeführt, daß das Volk, dessen Einsichten er so wenig traut, zu diesen Gründen denken und sagen werde? Wie, hört darum das Gute auf, gut, das Feste, fest zu seyn,

weil es, wie alle menschlichen Dinge der Einwirkung einer höheren Macht nicht entzogen werden kann? Ist etwa in jenen gemischten Verfassungen, wohin die Jury einzig gehören soll, die Verfassung selbst über jede Macht erhaben, oder gewähren in monarchischen Staaten die Gesetze gegen die Gewalt keinen Schutz, weil eine Gewalt denkbar ist, wodurch sie außer Wirksamkeit gesetzt werden? Nun so schafft alle Formen, alle Gesetze, alle Verfassungen ab, und laßt einen Einzigen nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falls die passendste Form und die richtige Entscheidung vorschreiben. Doch ich will meinem Gegner die Meinung des Volks, die er wenig zu achten scheint, nicht weiter entwickeln. Er selbst mit seinen eigenen Worten mag die Frage, wodurch in einem monarchischen Staate die Gesetze und Formen gegen die Eigenmacht des Regenten erhalten werden, beantworten. « Ihn (den Regenten) leitet und bindet ein zarteres und doch mächtigeres Gesetz, *) eine schönere und doch furchtbarere Gewalt; jene unsichtbare und doch allgegenwärtige Macht, welche ihn zwar nicht verhindert, Unrechtes zu thuen, wenn er es will, aber ihn durch die Scheu, welche ihr vorangeht, verhindert, Unrechtes zu wollen, und allen anderen Gesetzen die Kraft verleiht, durch die sie auch wider ihn bestehen — die öffentliche Meinung. Wo diese nicht mehr schützt, da ist jeder andere Schutz verloren; wer diesen Richter nicht mehr scheut, der hat keinen andern zu fürchten. » — Gewiß wird Jeder hierin Herrn von Feuerbach beistimmen; allein, damit diese öffentliche Meinung schützen könne, so muß es einen Punkt geben, wo die Gewalt mit ihr zusammentrifft; eine Schranke muß es geben, die den Machthaber an die Gränzen seiner Macht erinnert, die er nicht verletzen darf, ohne sich selbst zu gestehen, daß er in ihr die

---

*) Seite 68 seiner Schrift.

öffentliche Meinung mitverlezt habe. Wo ist dieser Punkt, wo diese Gränze zu finden, wenn sie in den Gesetzen und Formen nicht liegen? Ein Tyrann kann viele und große Gewaltthätigkeiten ausüben, er kann zahllose Schlachtopfer seiner Wuth opfern: so lange sie nach den bestehenden Gesetzen und Formen gefallen, wird die Welt immer zweifeln, ob der Richter ein Tyrann, oder der Gerichtete ein Verbrecher war. Allein, sobald er sie nicht allein ungerecht, sondern auch in einer ungesetzlichen Form richten läßt, so muß er fühlen, daß er die öffentliche Meinung an ihrer empfindlichsten Stelle verwundet, daß die Gewalt nicht mehr sicher sey in seinen Händen, daß er muthwillig den Pfandbrief zerrissen habe, der ihn an das Volk, und das Volk an ihn knüpfte. —

Doch auch hier scheint unser Gegner eine leise Ahnung gehabt zu haben, daß er der Allgewalt der öffentlichen Meinung mehr, als sie vermag, zugetraut habe. Er setzt nämlich, zur Beruhigung seiner selbst und des Volks, zu dem, was ich so eben aus seiner Schrift angeführt, noch hinzu, daß, den Fall politischer Faktionen abgerechnet, der Regent unmöglich Grund haben könne, seine Gewalt zum Untergang eines seiner Unterthanen zu mißbrauchen. „In einer solchen (monarchischen Verfassung, Seite 73) ist überdies zwischen dem Regenten und den Unterthanen schon durch die Erhabenheit des ersten und die Niedrigkeit der letzteren eine zu tiefe Kluft befestigt, als daß ihre Interessen leicht miteinander in feindselige Berührung kommen, und den Eigenwillen des Monarchen reitzen könnten, die Form der Justiz heimtückisch zur Vernichtung eines Unterthanen zu mißbrauchen . . . . . . Zwar gilt dieses nicht von denen, welche als Häupter über die Menge hervorragen, und in der Nähe des Thrones stehen. Diese ihre Höhe zieht nur zu leicht Jupiters Blitze auf ihr Haupt; allein (setzt er hinzu) die furchtbare Macht der Staats-Inquisitoren zu Venedig war das

Schrecken der Aristokraten, aber das Volk zitterte und jammerte laut über die ihm drohende Gefahr, als man sich mit Aufhebung dieser Inquisitoren *) beschäftigte.»

Ich bin bis dahin dem Gang meines Gegners, ohne ihn zu unterbrechen, Schritt für Schritt gefolgt; ich habe ihm nur zeigen wollen, wie schwach seine Gründe, noch nicht, wie falsch angelegt sein Plan sey. Allein, das ist das Unrichtigste — ja, wenn nicht das Ansehen und die Verdienste eines solchen Gegners diesen Ausdruck verböten, so möchte ich sagen, das ist das Ungerechteste in der Ansicht desselben, daß er die Jury nur als ein Institut betrachtet, welches Rebellen gegen die Uebermacht des Regenten schützen soll, gerade, als ob keine Willkühr, keine Gewaltthätigkeit zu fürchten wäre, als die vom Regenten selbst ausgeht. Gern glaube ich, und Jeder, der in einer ruhigen monarchischen Verfassung gelebt hat, weiß aus Erfahrung, daß, «sobald der politische Kampf (Seite 72) beendigt, und die oberste unbeschränkte Gewalt unzweifelhaft ein für allemal mit entschiedenem Recht auf das Haupt des Regenten gelegt; sobald seine Macht durch Gesetze des Staats bestimmt, durch Verfassung geheiligt, durch ruhigen Besitz befestigt ist, mit dem auffordernden Reitz der Veranlassung auch die drohende Gefahr des Mißbrauchs seiner strafenden Gewalt verschwinde, weil er durch diesen Mißbrauch nichts mehr zu gewinnen, wohl aber viel zu verlieren hat.»

Allein, wenn schon der Regent seiner Krone sicher ist, ist darum auch der Günstling seiner Gunst, der Beamte seiner Stelle sicher? Diese, diese sind es, von welchen die Streiche ausgehen, die auf

*) Montesquieu betrachtet die Nothwendigkeit dieser Staats-Inquisitoren mit Recht als einen Beweis der Gewaltthätigkeit der aristokratischen Verfassung.

die Masse des Volks fallen; diese sind es, welche an die Gränzen ihrer Macht nicht ernstlicher erinnert werden können, als durch die Schranken, die selbst der fürstlichen gesetzt sind. Allein, wenn um die Stufen des Thrones Willkühr herrscht, wie darf man hoffen, daß in der Tiefe das Gesetz herrsche? Ja, wenn auf den Höhen des Olympus nur ein Blitzstrahl fällt auf ein unschuldiges Haupt, so wird das Rollen seines Donners für alle das Signal zu zahllosen Gewaltthätigkeiten werden, und vom ersten Staats-Minister bis zum dunkelsten Polizei-Offizier wird das böse Beispiel seine Ansteckung verbreiten.

Es ist ein schädliches und sträfliches Unternehmen, wenn man die Gewaltstreiche, die zuweilen von den Stufen des Thrones ausgehen, mit der unvermeidlichen Nothwendigkeit derselben zu entschuldigen sucht. Der Regent hat unzählige Mittel, diejenigen zu strafen und unschädlich zu machen, deren Macht er nicht mehr dulden zu dürfen glaubt, ohne daß er sie nach Willkühr richte oder gar sich mit ihrem Blut beflecke. In Republiken müssen von Zeit zu Zeit solche blutige Sühnopfer der Freiheit fallen; aber es ist ein Vorzug der monarchischen Verfassung, daß sie solcher Opfer nicht bedarf. Die Erhaltung der Verfassung beruht hier auf der Erhaltung der Macht des Regenten; so lange diese fest steht, ist keine andere Macht zu fürchten. Aber das sicherste Mittel, sie zu befestigen, ist, ihr Schranken zu setzen, die sie nicht überschreiten darf. —

Was aber könnte derselben eine festere Schranke setzen, was dem Volke eine größere Beruhigung, und dadurch dem Fürsten eine größere Sicherheit gewähren, als die Anstalt, wodurch das Urtheil über Leben und Tod, über Ehre und Freiheit, von denjenigen, deren Willkühr hierbei zu fürchten ist, an diejenigen übertragen wird, welche diese Willkühr zu fürchten haben? Das Volk ist der geborne

Widersager der Tyrannei. Schon durch die große Anhänglichkeit, welche es in allen Ländern an das Institut der Geschwornen zeigt, hat es diesen Widerwillen auf das kräftigste bewährt. *) Doch selbst unsre Gegner wagen nicht, dem Volk diese Tugend abzusprechen; sie halten es daher für das beste, dieselbe zu übertreiben. Das Volk, sagen sie, haßt Willkühr und Tyrannei; aber sein leidenschaftlicher Haß gegen die Tyrannei läßt es Tyrannei und Willkühr von gesetzlicher und rechtmäßiger Gewalt nicht unterscheiden; woher es denn auch kommt, daß von den Geschwornen zwar nie ein Unschuldiger verdammt, aber sehr viele Schuldige freigesprochen werden.

Weil man uns immer an die Verblendung und Leidenschaftlichkeit des Volks erinnert (welches man nun einmal vom Pöbel nicht unterscheiden will), so mögte ich zuerst wohl fragen, aus welcher Quelle jene fürchterliche Behauptung des Herrn von Feuer-

---

*) Herr von Vincke, in seiner Schrift über Großbritannien, nachdem er das Große und Erhabene in dem Institut der Geschwornen lebhaft geschildert, setzt indessen hinzu: daß er viel lieber die Entscheidung über sein Leben, seine Ehre ꝛc. einem preußischen Gerichtshofe, als einer englischen Jury überlassen wolle. Dieses Urtheil eines durch Rang und Verdienste so ausgezeichneten Mannes haben unsre Gegner nicht unterlassen, sehr herauszuheben, so daß es nöthig ist, etwas darüber zu sagen. Ein Preuße muß einem preußischen Gerichtshof mehr als einer englischen Jury trauen, eben weil er ein Preuße ist. Denn wessen Treu und Glauben zieht man denn am wenigsten in Zweifel? Doch der Seinen? doch deren Blut wir sind? doch deren, die von Kindheit an uns Proben ihrer Liebe gegeben? sagt Lessing in Nathan dem Weisen. Wenn daher dieses Beispiel etwas beweisen soll, so mache man auch einmal den umgekehrten Versuch. Man frage einen Engländer, ob er auch mehr Zutrauen zu einem preußischen Gerichtshofe oder zu einer englischen Jury habe? Ich bin überzeugt, daß in ganz England nur sehr wenige zu finden sind, die, vor ein geheimes Tribunal gestellt, nicht glauben würden, in die Hände von Menschen gefallen zu seyn, die ihnen Gew... anthun wollen.

bach (Seite 113) geflossen, «daß nämlich der Grundsatz: es ist besser, daß tausend Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger gestraft werde, als Maxime der Gesetzgebung nicht mehr werth sey, wie der entgegengesetzte: es ist besser, daß tausend Unschuldige gestraft werden, als daß ein Schuldiger entkomme.» Gewiß denkt Herr von Feuerbach: es ist ein eben großes Unglück, ob ein Unschuldiger vom Staat, oder ein anderer eben so Unschuldiger von einem Mörder ermordet wird. Allein, es ist ein großer Unterschied zwischen diesen beiden Fällen: der eine unterliegt einem Verbrechen, der andere wird als Verbrecher verurtheilt; der eine fällt durch die Wuth eines Feindes, wogegen sich Jeder hüten muß und kann; der andere fällt durch das, was den stärksten Schutz gegen die Wuth der Feinde gewähren soll. Wie kam es, daß dem Scharfsinn eines Feuerbach dieser Unterschied entging, der dem gesunden Sinne des Volks auf das lebhafteste auffällt, ja, den es so tief fühlt, daß es kaum daran denkt, wenn ein Schuldiger frei gesprochen wird, hingegen bei der Kunde, daß ein Unschuldiger hingerichtet worden, wie bei der Nachricht einer verlornen Schlacht trauert?

Wenn selbst die Heroen der Wissenschaft, wenn ein Feuerbach so irren konnte, was muß man von der Mehrzahl derjenigen erwarten, die nicht aufhören, die Welt an ihre Weisheit und an die Verblendung des Volks zu erinnern? Wenn sie nun aus Leidenschaft eben so viele Unschuldige verdammen, als das Volk Schuldige frei spricht, welche Leidenschaft ist dann die verderblichste und bösartigste? Allein, wer wird den Beweis liefern können, daß die Furcht vor der Tyrannei das Volk stärker als der Haß gegen das Verbrechen bewege? Werden nicht gerade die meisten Verbrechen gegen den Theil des Volkes begangen, aus welchem die Geschwornen genommen werden? Wogegen sind Mord, Plünderung, Raub und

Aufruhr gerichtet, als gegen den bessern Theil des Volks? Wenn die Geschwornen also zittern und zagen, ehe sie das fürchterliche: Schuldig! aussprechen, was anders, als die Furcht, sich mit unschuldigem Blut zu beflecken, kann sie dazu bewegen? — Allein, sagen unsre Gegner, in gewöhnlichen Fällen mag dieses wahr seyn; aber es gibt auch gewisse Handlungen, die nach der Ansicht der Menge nicht sehr sträflich erscheinen, deren strenge Bestrafung aber das Wohl des Ganzen unerläßlich fordert. Ich antworte: eben darum sollen die Geschwornen nur über die Gewißheit der Thatsache, und nicht über die Art der Strafe urtheilen; ihr Eid bindet sie, ihre Ueberzeugung aus den Beweisen, und nicht aus den Folgen der That zu schöpfen. Dieser Eid und selbst die Wichtigkeit ihres Amts zeigen ihnen in diesen feierlichen Augenblicken viele Handlungen unter einer andern Gestalt, als sie ihnen selbst früher erscheinen mochten; ja, sollte es einige Fälle geben, wo das tief gefühlte Mißverhältniß zwischen Schuld und Strafe sich gegen die klarsten Beweise sträubt, so muß man bedenken, daß man die Handlungen der Menschen nicht wie Münzen stempeln kann. Der Gesetzgeber kann freilich ein Volk aufmerksam machen auf sich selbst; er kann es durch Bestimmung einer strengern Strafe an das Verbrecherische solcher Handlungen erinnern, die Gewohnheit oder Vorurtheil als schuldlos ansieht. Gelingt es ihm aber gar nicht, in dem Volk die nämliche Idee zu erwecken; kann sogar die Pflicht nicht über sich erhalten, das als wirklich anzuerkennen, was das Herz als schuldig nicht verdammen kann, so würde, wenn auch der Gesetzgeber sich nicht geirrt, doch durch die strenge Ausübung des Gesetzes jedes Gefühl von Recht und Unrecht, von Tugend und Laster in dem Volk verkehrt werden.

Allein man mag von Fällen dieser Art denken, wie man will; man mag die Beibehaltung des natürlichen Verhältnisses zwischen

der Größe des Vergehens und der Strafe, oder die strenge Ausübung des positiven Rechtes vorziehen: so muß ich nochmals meine schon im Vorigen aufgestellte Behauptung wiederholen, daß nämlich nicht der mindeste Grund ist, zu glauben, daß Rechtsgelehrte, eben weil sie Rechtsgelehrte sind, in diesem räthselhaften Zustand, wo die Seele zwischen der Verpflichtung, die Wahrheit zu suchen, und der Furcht, sie zu finden, schwankt, die Probe eher, als der gesunde Menschenverstand des Volks bestehen sollten. Wenn man nur bedenkt, daß die Verordnungen der Karolina zu einer Zeit, wo sie noch in den meisten deutschen Staaten als Kriminal-Gesetzbuch galt, doch in keinem befolgt wurden, so kann man nicht zweifeln, daß die Richter hierin die Schwachheiten der menschlichen Natur eben so wenig verläugnen können, als die Geschwornen. Allein es sey mir erlaubt, (da einzelne Beispiele oft mehr, als allgemeine Ansichten überzeugen) zur Unterstützung meiner Meinung einen bestimmten Fall anzuführen, und zwar einen solchen, den der Herr Ritter von Feuerbach als einen Beweis anführt, welchen gefährlichen Einfluß der Gedanke an die Folgen, oder an die größere oder geringere Strafbarkeit der That auf die Ueberzeugung der Geschwornen habe. «Ein merkwürdiges Beispiel von dieser Gewalt der Geschwornen über das Gesetz (sagt Herr von Feuerbach, Seite 157) lieferte, um unter hundert Fällen nur einen anzuführen, der Duell-Prozeß, welcher im Jahre 1794 wider Purefoy geführt wurde. Purefoy hatte den Obersten Roper im Duell erschossen, und die Anklage ging auf Mord. Diese Bezeichnung der That war unzweifelhaft den engländischen Gesetzen gemäß, welche selbst die Sekundanten mit der Strafe des Mords nicht verschonen. Der Angeklagte war überdies durch sein subordinationswidriges Betragen die erste Ursache des Zweikampfs, und an der That selbst war nicht zu zweifeln. Nachdem der berühmte Erskine den Ange-

klagten vertheidigt und dieser selbst eine rührende Rede für sich gesprochen hatte, wendete sich der Oberrichter mit folgenden Worten an die Geschwornen: Nun müssen wir vereinigt unsere traurige Pflicht erfüllen. Die meinige ist, das Gesetz zu erklären; die eurige, das Gesetz auf die vorhandenen Thatsachen anzuwenden. Mein Eid zwingt mich, zu sagen, daß eine Tödtung, nach einer gehörigen Zwischenzeit zur Ueberzeugung, als ein Mord anzusehen ist..... Dies sind die Gesetze des Landes, welche unstreitig von dem unglücklichen jungen Mann, der hier vor uns steht, verletzt worden sind. Doch hat er genau nach den Gesetzen der Ehre gehandelt. Sein ganzes Betragen beim Duell war das eines Mannes von strengem Ehrgefühl und Menschlichkeit. Ihr kennt nun das Gesetz und die Thatsachen. Glaubt ihr diese in eurem Gewissen als Verbrechen zu bezeichnen, so muß euer Richterspruch schuldig lauten. Spricht aber euer Gewissen dagegen, so wird, wenn gleich die Lossprechung den strengen Worten des Gesetzes zuwider seyn dürfte, dennoch euer Ausspruch in dem Angesicht Gottes und der Menschen wohl gethan seyn..... Die Geschwornen sprachen, ohne sich nur von ihren Sitzen zu entfernen, das nicht schuldig aus." — Ich will nicht einmal erinnern, daß die Art, wie nach den in den Rheinlanden bestehenden Gesetzen die Geschwornen um ihre Meinung gefragt werden, von der hier angegebenen ganz verschieden, daß sie viel zweckmäßiger und mehr auf die Thatsache selbst beschränkt sey. Aber gestehen muß ich, daß ich meinen Augen kaum traute, als ich diese Geschichte als einen Beweis angeführt fand, daß die Aussprüche von rechtsgelehrten Richtern ein größeres Zutrauen, als die der Geschwornen verdienen. Wer, wenn hier gefehlt worden, ist die erste Ursache des Fehlers gewesen? doch der rechtsgelehrte Oberrichter. Ist es wohl möglich, daß derselbe so zu den Geschwornen geredet habe, wenn er nicht in seiner Rede früherhin schon eben

so geurtheilt hatte, wie die Geschwornen nachher geurtheilt haben? Sollte er es gewagt haben, in Gegenwart des Volks und des Gerichts die Geschwornen zu einer offenbaren Uebertretung der Gesetze zu ermahnen, wenn er nicht tief gefühlt hätte, daß Beiden die Vollstreckung des Gesetzes eben so hart und mit den Sitten und der Denkungsart des Zeitalters unvereinbar, als ihm selbst geschienen hätte?

Das einzige sichere Mittel, Fehlern dieser Art zuvorzukommen, ist: daß die Gesetzgebung mit der Bildung des Volks gleichen Schritt hält, wozu dann die Oeffentlichkeit der Gerichte und das Institut der Geschwornen nicht wenig beiträgt; — sobald aber das Gesetz eine Handlung als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet, welche der Sinn des Volks entweder als schuldlos, oder als ein leichtes Vergehen anerkennt, so werden Richter und Geschworne sich in Uebertretung der Gesetze gleicher Sünde schuldig machen. Ja, bei den Urtheilen der Gerichtshöfe ist noch das Schlimme, daß einzelne Fehler derselben als Präjudize nothwendig unendlich mehrere nach sich ziehen. Allein es gibt einen andern Fall, wo die Anstalt der Geschwornen ihren Triumph feiert, wo sie einzig und mehr Zutrauen, als alle Richter-Kollegien der Welt verdient: wenn Sektenhaß oder politische Faktionen die Menschen entzweien; wenn alle Großen, Alles, was mit der Regierung nur in einigem Zusammenhang steht, schon lang für oder wider Partei genommen; wenn die ausgelassene Wuth des Pöbels nur nach Raub und Mord dürstet, dann stehen bei den mittlern Klassen des Volks die Begriffe von Laster und Tugend noch unverwirrt, noch unerschüttert da. Hier ist ein Mord ein Mord, ob ein Wigh oder Tory ihn begangen; hier heißt der Meineid Meineid, ein Papist oder Hugenotte sey das Opfer desselben geworden. Ja, wenn das Verderben so weit um sich gegriffen, daß Richter, aus der Mitte des Volks gewählt, wovon die Parteien selbst die ihnen Verdächtigen geson-

dert, daß solche Richter Tugend und Laster nicht mehr unterscheiden wollten, dann müßten alle Gesetze schon längst ihre Kraft verloren haben, dann müßte die Nation durch das Uebermaß der Abscheulichkeit entweder bald zur Besinnung zurückgeführt oder vertilgt werden von der Erde.

Ich glaube, daß Jeder, wer die vorher angeführten Gründe richtig erwägt; wer es bedenkt, daß nicht aus dem Pöbel, sondern größtentheils aus den mittlern Ständen des Volks die Geschwornen genommen werden; daß es gerade diese sind, wogegen die meisten Verbrechen, wogegen Raub und Mord, Plünderung und Aufruhr gerichtet sind; daß es aber auch diese sind, welche über alle Einwirkungen einer höhern Macht, über jede Hoffnung von Belohnung sowohl, als Furcht vor Bestrafung am meisten erhaben; daß es endlich diese sind, in welchen sich die Begriffe von Tugend und Laster am reinsten und unwandelbarsten erhalten, — der wird nicht zweifeln, daß die Geschwornen in Hinsicht des ersten Punktes, wodurch das Zutrauen zu einem Gerichtshof bestimmt wird, (daß er nämlich nach Gerechtigkeit urtheilen wolle) vor allen Richter-Kollegien den Vorzug verdienen. —

Wir kommen also jetzt zu dem zweiten Punkt, ob nämlich bei einem Geschwornen-Gericht, so wie es gewöhnlich zusammengesetzt wird, auch die gehörige Einsicht und die nöthigen Kenntnisse vorauszusetzen seyen, daß es nach Gerechtigkeit urtheilen könne. Um diese Frage zu entscheiden, muß man drei Dinge wohl bedenken: 1tens, daß die Geschwornen nur aus dem gebildeten Theil des Volks genommen werden; *) 2tens, daß keine wissen-

*) Man lese den Art. 381 des Codex über das Kriminal-Verfahren, so wird man sich überzeugen, wie ungerecht der Vorwurf sey, als ob durch die Jury die Vornehmen und Reichen Herren über Leben und Tod ihrer Mitbürger würden. Die Geschwornen werden nach diesem Artikel gerade aus dem Theil des Volks, bei welchem man der Wahrscheinlichkeit nach die

schaftliche Aufgaben, keine Rechtsfragen, sondern nur, ob eine Thatsache geschehen sey oder nicht, den Gegenstand ausmachen, worüber die Geschwornen ihr Urtheil aussprechen; daß 3tens, um ihr Urtheil zu bestimmen, alle nur möglichen Beweise ihren Sinnen unmittelbar vorgelegt, der Angeklagte mit den Zeugen, der Ankläger mit dem Vertheidiger vor ihren Augen gegenübergestellt, kurz, ihnen solche Mittel an die Hand gegeben werden, wie sie nie einem Richter, welcher aus todten Aktenstücken nach allgemeinen Regeln urtheilt, an die Hand gegeben werden können.

---

größte Bildung voraussetzen kann, gewählt, nämlich: 1tens aus Denjenigen, bei welchen man ihres Geschäfts wegen eine gelehrte Bildung voraussetzen muß; aus den Doktoren und Lizentiaten der vier Fakultäten, aus den Mitgliedern der Akademie und anderer gelehrten Gesellschaften, und aus den Notarien; demnächst aus den Gutsbesitzern, Banquiers, Kaufleuten rc. Bei den ersten wird auf das Vermögen gar nicht gesehen; bei den übrigen, bei den Banquiers, Kaufleuten rc, wird auch nicht geradezu auf das Vermögen, sondern nur darauf Rücksicht genommen, daß sie zu den ersten Klassen dieser Geschäftsleute gehören. Offenbar aber geschieht dieses nicht um des Vermögens willen, sondern nur darum, weil bei diesem Gewerbe die Menschen nur durch große Geschäfte Gelegenheit haben, ihre Urtheilskraft hinlänglich zu üben. Wie wenig dabei die Absicht war, das Urtheil über Leben und Tod in die Hände der Reichen und Vornehmen zu bringen, erhellt schon daraus, daß gerade die ersten Staatsbeamten, die Minister, die Präfekten und Unter-Präfekten rc. nicht zu Geschwornen genommen werden dürfen; übrigens aber ist noch nicht Jeder, eben weil er Banquier rc. ist, auch darum Geschworner, sondern die Regierung wählt nur aus diesen die Geschwornen; sie muß aber eine weit größere Zahl, als erfordert werden, wählen, aus welchen dann der Präsident des Assisenhofes die bestimmte Zahl herausnimmt. Die Geschwornen werden übrigens nicht für ein bestimmtes Geschäft, sondern für eine bestimmte Zeit gewählt. Welche Geschworne in einem einzelnen Fall urtheilen, bestimmt aus der ganzen Zahl derselben das Loos, wobei (und dieses ist vorzüglich wichtig) der Staatsprokurator sowohl, als auch der Angeklagte das Recht hat, ein Drittheil der Herausgeloosten zu verwerfen.

Wer immer jenen geheimnißvollen Zustand in sein Gemüth zurückruft, wo nach langem Prüfen und Wägen, nach langem Schwanken zwischen Ja und Nein die Ueberzeugung der Seele über irgend eine Thatsache sich unverrückbar festsetzte, der muß einsehen, daß dieselbe durchaus nicht das Resultat allgemeiner Grundsätze, sondern vielmehr einzig das Werk jener angebornen Urtheilskraft sey, welche die Natur dem Menschen als die sicherste Führerinn in diesem Leben mitgab, über deren Anwendung es keine allgemeine Grundsätze gibt, noch geben kann, die nicht nach bestimmten Regeln erlernt, wohl aber durch Alles, was wir sehen, hören und erfahren, durch alle Vorfälle und Geschäfte des täglichen Lebens geweckt, geübt und fast untrüglich gemacht wird. Unbegreiflich ist es mir gewesen, wie der Herr Ritter von Feuerbach diese einleuchtende Wahrheit verkennen, und, nur um den Werth des gemeinen Menschenverstandes verdächtig zu machen, von einer wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Ueberzeugung sprechen konnte. „Das Vermögen, was immer für Gegenstände der Erfahrung zu erkennen, über irgend eine Thatsache oder Begebenheit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit zu haben (sagt er Seite 121) liegt allein in dem Verstande. Selbst, was wir sinnliche Erkenntniß nennen, hat allein in diesem seinen letzten Grund. Gleichwohl kann jedes Erkennen zweifacher Art seyn, entweder ein wissenschaftliches Erkennen, oder ein nicht wissenschaftliches, gemeines; bei jenem ist sich der Verstand seiner Gründe bewußt, nicht bei diesem.“

Nichts kann falscher seyn, als diese Vorstellungsart. Ist etwa der größte Gelehrte von der Wirklichkeit der durch die Sinne erkannten Gegenstände fester überzeugt, als der roheste Wilde? oder, wenn Jemand die Wirklichkeit derselben läugnete, würde es wohl möglich seyn, ihn durch irgend eine Zergliederung der Begriffe, oder durch einen Vernunftschluß seines Irrthums zu überführen? —

gewiß nicht. Man frage ferner irgend einen durch Geschäfte und Erfahrung gebildeten Mann: warum glaubst du diesem oder jenem Zeugen? weil ich ihn immer als einen rechtschaffenen Mann gekannt, weil Alle, die ihn kennen, ihm das Zeugniß der Rechtschaffenheit geben, wird er antworten; und eine weitere Antwort kann der größte Gelehrte nicht geben. Man durchgehe überhaupt alle Kriterien der historischen Wahrheit, alle Anzeigen, alle Verdachts- und Beweisgründe, wie sie in verschiedenen Gesetzbüchern sowohl, als in den Schriften der Philosophen enthalten sind, so wird man finden, daß nichts von allem dem aus Zergliederung der Begriffe gefolgert, oder aus einem allgemeinen Grundsatz hergeleitet, oder auf einen solchen Grundsatz zurückgeführt; sondern, daß alles nur eine Sammlung von Muthmaßungen, von Analogien und Vorsichtigkeitsmaßregeln sey, wovon sich weiter kein letzter Grund angeben läßt, welche aber jene, allen Menschen eigenthümliche, Urtheilskraft theils durch die Erfahrung, theils durch ein richtiges Gefühl entdeckt hat, und die auch in diesen ihren einzigen und letzten Grund haben. — Doch, was soll ich weitläufige Beweise für Dinge anführen, die bei dem geringsten Nachdenken Jedem von selbst auffallen, ja, deren Wahrheit unser Gegner selbst an andern Stellen seiner Schrift offenbar anerkannt hat. „Jede historische Gewißheit, sagt Herr von Feuerbach (Seite 123), so wie die moralische, nach welcher wir über menschliche Handlungen entscheiden, ist zuletzt aus bloßen Elementen der Wahrscheinlichkeit zusammengesetzt. Diese einzelnen Elemente ruhen auf Thatsachen der Erfahrung, auf der äußern Verknüpfung, welche wir zwischen verschiedenen Begebenheiten und Umständen entweder immer, oder häufig, oder nur selten wahrnehmen, von welcher wir auf den innern Zusammenhang derselben untereinander schließen, und demnach denselben Erfolg erwarten, wo dieselbe Ursache ist, gleiche

Ursache voraussetzen, wo gleicher Erfolg uns erscheint. . . . . . . Unendlich sind, wie die Natur selbst, die Thatsachen, welche die Elemente der Wahrscheinlichkeit und Gewißheit bilden, unendlich zusammengesetzt, unter sich verwickelt und verschlungen die Momente, welche in dem Gemüth die Grade der Wahrscheinlichkeit bestimmen. Zwar gibt es eine Wissenschaft des Wahrscheinlichen; es gibt Regeln, wonach das menschliche Urtheil geleitet, nach welchen die Gewißheit in ihre Bestandtheile zerlegt, in ihren Elementen berechnet, oder gewogen werden kann; allein es gibt keine Wissenschaft, welche die Elemente der Gewißheit auch nur einfach, geschweige in ihren Mischungen und unendlichen Zusammensetzungen darstellen, und im Allgemeinen bestimmen könnte, wo die Gewißheit, wo die Wahrscheinlichkeit zu finden.» — Aber wenn es keine Wissenschaft der Gewißheit gibt, so gibt es auch keine wissenschaftliche Ueberzeugung, so können die Beweise zwar vielleicht nach allgemeinen Regeln gefunden, doch nicht nach allgemeinen Regeln abgewogen werden; dann ist, sobald diese Beweise klar vor unserer Seele stehen, jene angeborne Urtheilskraft die einzige und letzte Schiedsrichterinn über Wahrheit und Gewißheit. — Vielleicht wird man sagen, wenn schon diese Urtheilskraft ihrem Wesen nach bei allen Menschen die nämliche ist, so muß sie doch geweckt und geübt werden; eben diese größere Uebung ist es aber, warum die Ueberzeugung der Richter mehr Zutrauen, als die der Geschwornen verdient. — Wenn es bloß darauf ankäme, zu entscheiden, ob die Schuld oder Unschuld des Angeklagten wahrscheinlicher sey, so mögte der Ausspruch solcher Männer, die sich täglich mit diesen Untersuchungen beschäftigen, vielleicht vor dem Ausspruch von Ungeübten den Vorzug verdienen. Da es aber hier nicht auf eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, sondern auf eine Gewißheit ankömmt, welche hinreicht, einen Menschen seiner Ehre, seiner Freiheit, oder

seines Lebens zu berauben, so kann man dieser Uebung weiter nichts einräumen, als das Recht, die Beweise der Gewißheit aufzusuchen, den Angeklagten zu vernehmen, und die Zeugen abzuhören. Wenn man ihr aber überdies, nachdem die Beweise für und wider aufgestellt sind, auch das ausschließliche Recht zugestände, das Gewicht derselben abzuwägen, so müßte die tägliche Beschäftigung mit solchen Gegenständen nothwendig Willkühr, die Uebung Vermessenheit werden. Ueberdem ist es ein großer Unterschied, wenn nur die Erkenntniß der Wahrheit der erste und letzte Zweck ist, um den es sich handelt, und wenn durch diese Erkenntniß eine wichtige Handlung bestimmt werden soll. In dem letztern Fall hängt die Entscheidung nicht allein von der Urtheilskraft ab, sondern auch der Wille hat einen zwar unerklärbaren, aber doch unbezweifelten Einfluß darauf.

Ich spreche hier gar nicht von den Fällen, wo Furcht oder Hoffnung oder gar böse Absicht auf die Urtheilssprüche einwirken, sondern von einem ganz andern Umstand, der bei allen Menschen ohne Ausnahme und zwar bei den Rechtschaffensten am ersten eintrifft. Es ist nämlich für alle Menschen ein ängstlicher und quälender Zustand, wenn die Seele, bald auf die Abscheulichkeit des Verbrechens, bald auf die Möglichkeit des Irrthums hinblickend, eben so sehr den Schuldigen frei zu sprechen, als den Unschuldigen zu verdammen fürchtet. Richter, welche dieses Untersuchen und Abwägen der Gründe gleichsam als Gewerbe treiben, erleichtern sich die Beschwernisse, desselben gewöhnlich auf eine doppelte Weise. Entweder sie werden hart, und verurtheilen auf den geringsten Verdacht, oder (und dieses ist der gewöhnliche Fall) sie bilden sich eine Beweistheorie, d. h. sie setzen (wenn es auch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist) bei sich selbst im voraus gewisse Bedingungen fest, unter welchen sie zwar nicht immer überzeugt sind, (denn das ist unmöglich) unter welchen sie aber doch sich für überzeugt halten, und ihre Ueber-

zeugung aussprechen wollen. Fast alle Gegner der Geschwornen-Anstalt behaupten, daß eine solche Beweistheorie nothwendig von dem Gesetz selbst vorgeschrieben seyn müsse. Die strenge Gerechtigkeit fordert es, sagen sie, daß nicht allein Jeder, der dasselbe Verbrechen begangen, auf dieselbe Art gestraft, sondern auch auf dieselbe Art des Verbrechens überführt werde; überdem ist nichts Schwankenderes, als die menschliche Ueberzeugung; der Gesetzgeber kann also die Bestimmung der Schuld oder Unschuld unmöglich der Beurtheilungskraft einzelner Menschen überlaßen, sondern er muß vielmehr eine auf die allgemeine Erfahrung aller Menschen gegründete Norm festsetzen, an welcher die Richter die Gewißheit der That abzumessen verpflichtet sind; ist aber eine solche gesetzliche Beweistheorie nöthig, so ist auch zur Beurtheilung der Thatsache die Kenntniß der Gesetze nöthig, und folglich fällt die Anstalt der Geschwornen von selbst weg. — Praktische Rechtsgelehrte können sich von der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Beweistheorie darum nicht trennen, weil sie dieselbe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wo sie wirklich unentbehrlich ist, täglich anwenden. Allein, es ist hier ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen bürgerlichen und Kriminalsachen. Die Dinge, welche im bürgerlichen Prozeß erwiesen werden, sind meistens willkührliche Handlungen, bei denen im Augenblick, als sie geschahen, es beiden Theilen frei stand, durch jedes beliebige vom Gesetz vorgeschriebene Mittel allen nur möglichen Zweifeln zuvorzukommen. Wer ein Testament macht, kann sieben, kann vierzehn, kann jede beliebige Anzahl Zeugen herbeirufen. Wer ein Haus vermiethet oder verkauft, kann den Kontrakt sowohl schriftlich als mündlich, sowohl vor als ohne Zeugen machen. Es ist also gut, da Sicherheit des Eigenthums den höchsten Werth desselben ausmacht, daß der Gesetzgeber die Gränze festsetzt, wobei jeder rechtschaffene Mann sich

beruhigen kann. Allein, ganz anders verhält es sich bei Untersuchung von Verbrechen. Wer kann Zeugen herbeirufen, wenn er bestohlen, beraubt oder von Mördern angegriffen wird? Wollte der Gesetzgeber auch hier eine Beweistheorie festsetzen, so würde dieselbe immer nur zum Vortheil des Verbrechers seyn können. Einen bestimmten Umstand nämlich kann der Verbrecher entfernen, nur über die Masse der Umstände, über den Eindruck, den diese Masse auf die Gemüther der Menschen macht, darüber ist er nicht Herr. Durch eine gesetzliche Beweistheorie ginge also in solchen Fällen, wo die Entdeckung der Wahrheit am wichtigsten ist, das wirksamste Mittel, sie zu entdecken, verloren.

Herr von Feuerbach, obschon er sehr lebhaft fühlt, *) welche enge Fessel die Beweistheorie der Justiz in Ahndung der Verbrechen angelegt hat, kann sich doch nicht entschließen, dieselbe ganz aufzugeben. Er schlägt aber vor, sie unter einer verbesserten Form anzuwenden. « Die Beweistheorie (Seite 132) eines weisen Gesetzgebers wird mehr negativ, als positiv seyn, wird nicht sowohl bestimmen, wo die Ueberzeugung zu suchen, als wo sie nicht zu suchen ist, wird nicht an nackte allgemeine Regeln die Ueberzeugung binden, und jene unbedingt von Gesetzes wegen gebieten, sondern innerhalb der sehr weiten Gränzen, welche das Gebiet der Wahrheit umschließen, dem eigenen Urtheil des Richters seinen gemessenen Spielraum lassen. » — Man kann diesen Vorschlag aus einem doppelten Gesichtspunkt betrachten, nämlich: einmal, als einen Einwurf gegen die Anstalt der Geschwornen, und zweitens, als ein Mittel, das Kriminal-Verfahren überhaupt zu verbessern. Sollte man nun auch eine solche Beweistheorie für nützlich halten, so würde daraus gegen die Geschwornen-Anstalt, so wie sie jetzt bei

*) Man sehe seine Schrift, Seite 44.

uns besteht, nichts folgen; denn da der Angeschuldigte erst durch den Akkusations-Senat in Anklagestand versetzt werden muß, so würde es dessen Geschäft seyn, zu untersuchen, ob die Bedingungen vorhanden seyen, ohne welche das Gesetz die That als nicht erwiesen betrachtet haben will. Allein, ich glaube nicht, daß diese negative Beweistheorie die Sicherheit des Kriminal-Verfahrens im geringsten befördern könne; denn weder der Vertheidiger dieser Theorie selbst hat einen Umstand angegeben, noch ist mir, so lange und so oft ich darüber nachgedacht, einer als möglich vorgekommen, der von so entscheidender Wichtigkeit wäre, daß ohne denselben die That als nicht erwiesen angesehen werden müsse. So lange also das Urtheil über die Thatsache Denjenigen überlaßen ist, bei welchen jeder Verdacht von Willkühr, oder von einer durch Gewohnheit angenommenen Härte verschwindet, so mag immerhin nur die Masse der Umstände ihre Ueberzeugung bestimmen. Sobald aber für immer angeordnete Gerichtshöfe sich dieses Urtheil anmaßen, dann freilich ist eine gesetzliche Beweistheorie durchaus nöthig, nicht allein um ihre Willkühr einzuschränken, sondern auch um ihrer persönlichen Beweistheorie zuvorzukommen. Aber eben diese Nothwendigkeit ist ein Beweis, daß nur dem gesunden Menschenverstand, nur Richtern, die aus der Mitte des Volks genommen sind, das Urtheil über die Thatsache gehört.

Allein, sagen unsere Gegner, wenn man auch den Geschwornen das Urtheil über die Thatsache überlaßen darf, wer kann behaupten, daß es bloß Thatsachen sind, worüber dieselben urtheilen? — Die Thatsache muß nicht bloß als Thatsache, sie muß als Verbrechen ausgesprochen werden. *) Man fragt die Geschwornen nicht: ist es wahr, daß der Angeklagte in jenes Zimmer gegangen und

*) Man sehe die Schrift des Herrn Ritters, Seite 217.

eine Uhr mit herausgenommen habe; sondern man fragt sie: hat der Angeklagte diese Uhr gestohlen? Offenbar handelt es sich hier aber nicht allein von einer Thatsache, sondern auch von dem Rechtsbegriff: was ist Diebstahl im Sinne der Gesetze? —

Ehe ich diesen Einwurf, den scheinbarsten von allen, beantworte, sey es mir erlaubt, ein sehr wichtiges historisches Faktum anzuführen, dessen auch Herr von Feuerbach erwähnt, woraus er aber die gehörigen Folgen zu ziehen unterlaßen hat. «Die römischen Gesetze, sagt er (Seite 227), aus den Zeiten, wo noch die sogenannten judicia publica bestanden, tragen ganz den Charakter der Einfachheit. Hier ist nichts von jenem sondernden, haarspaltenden Scharfsinn wahrzunehmen, welcher die Civilrechtsgelehrsamkeit der Römer auszeichnet.» Ich muß gestehen, daß es mir außerordentlich aufgefallen ist, daß Herr von Feuerbach keine Erklärung dieses merkwürdigen Unterschiedes angegeben hat. Hätte er wirklich eine solche Erklärung versucht, so hätte er finden müssen, daß gerade darin der größte Vorzug der Geschwornen-Anstalt liegt, worin er ihren größten Mangel sucht. Bei Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreites, wo es auf das Mein und Dein ankommt, wo man der einen Partei nichts geben kann, ohne es der andern zu nehmen, kann allerdings die Wage, welche die Rechte beider Parteien abwägt, nicht scharf und fein genug genommen worden. Ganz anders aber verhält es sich, wenn es darauf ankommt, einem Menschen Ehre, Freiheit und Leben abzusprechen. Hier muß nicht aus spitzfindigen Definitionen und Distinktionen erst gefolgert werden, daß die Handlung unter diese oder jene Art von Verbrechen gehöre; *) kein von der

---

*) Noch von einem Falle muß ich etwas sagen, und zwar wieder von einem, den der Ritter von Feuerbach als den deutlichsten Beweis gegen die Urtheilsfähigkeit der Geschwornen anführt, der aber, aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet,

Tyrannei besoldeter Dialektiker muß beweisen, daß, wer sich vor der Bildsäule des Kaisers entblößet, die Majestät der Bildsäule, in dieser die Majestät des Kaisers, und wieder in dieser die Majestät des Reichs verletzt habe. Nein, die Idee des Verbrechens, so wie sie dem reinen Sinn des Volks vorschwebt, muß ohne Zwang und Kunst, ohne Drehen und Zerren geradezu auf die Handlung passen, so daß es unmöglich ist, die Handlung anders als unter dem Namen des Verbrechens auszusprechen. Sollten daher je die Geschwornen

---

eher für, als gegen dieselbe spricht. Der Fall, welchen Herr von Feuerbach aus Merlin entlehnt hat, war folgender: „Lambert Pyrotte (Seite 161) war angeklagt, zu Gunsten eines Meuchelmörders ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben. Das Gesetz . . . bestraft das falsche Zeugniß zu Gunsten eines Angeklagten mit zwanzigjähriger Kettenstrafe. Die Geschwornen waren der Meinung, ein falsches Zeugniß, um einen Angeklagten der Strafe des Gesetzes zu entziehen, sey keine strafwürdige That, am wenigsten verdiene sie eine so strenge Bestrafung. . . . . . Nachdem sie daher auf die ihnen vorgelegte erste Frage erklärt hatten: es sey erwiesen, daß Lambert Pyrotte ein falsches Zeugniß abgelegt, entschieden sie auf die zweite: es sey nicht erwiesen, daß Pyrotte aus sträflicher Absicht gehandelt habe. Diese beiden Antworten waren einander offenbar widersprechend, weil die rechtswidrige Absicht vom falschen Zeugniß unzertrennlich ist. Das Kriminal-Gericht . . . . hob daher diesen Ausspruch aus dem Grunde, weil er sich selbst widerspreche, als nichtig auf, und befahl den Geschwornen, sich zu entfernen und eine neue Entscheidung zu geben. Aber diese hatten nun einmal beschlossen, den Angeklagten frei zu sprechen; und sie, die oben erklärt hatten, Pyrotte sey überführt, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, erklärten nach dieser zweiten Berathung: es sey nicht erwiesen, daß dem Pyrotte ein falsches Zeugniß zur Last liege." — Und dieses ist nun die Geschichte, welche man als einen Beweis gegen die Geschwornen braucht! Wenn mit einem falschen Zeugniß durchaus eine sträfliche Absicht verbunden ist, warum stellte dann das Kriminal-Gericht außer der ersten Frage: ob Pyrotte ein falsches Zeugniß gegeben habe, auch noch die zweite: ob er aus sträflicher Absicht gehandelt habe? Mußten also die Geschwornen nicht nothwendig urtheilen, daß

eine Belehrung über den gesetzlichen Begriff des Verbrechens nöthig haben, so muß dieselbe ihnen auf der Stelle durch den Ankläger und Vertheidiger gegeben werden können; ja, hier ist der Punkt, wo sich die Geschwornen-Anstalt zeigt als die Vermittlerinn zwischen dem Gesetz und dem Volk; wo die Wissenschaft der Gesetzgebung durch den richtigen Sinn des Volks, und der Sinn des Volks durch die Gesetzgebung verbessert werden können. —

Und dieses wäre ungefähr dasjenige, was ich den Gründen des Hrn. von Feuerbach entgegen zu setzen hätte. Würde dieser Streit bloß theoretisch geführt, käme es bloß auf das Erkennen, ob die Geschwornen-Anstalt schädlich oder nützlich sey, an, so würde ich zu dem hier Gesagten nichts mehr hinzuzufügen haben. Allein, da die Gegner derselben das Ansehen dieses großen Rechtsgelehrten als ein Mittel gebrauchen, sie aus den Rheinprovinzen zu verbannen, so muß ich diesen noch zeigen, wie wenig Ursache sie haben, sich auf den Ausspruch des Hrn. von Feuerbach zu berufen. Soll nämlich auch das Ansehen desselben unbedingt gelten, so dürfen wir das doch wenigstens fordern, daß es eben viel für als wider uns gelte. Man höre also nicht allein, was Herr von Feuerbach über die Geschwornen-Anstalt an sich, sondern auch, was er über dieselbe im Gegensatz gegen das in Deutschland übliche Kriminal-Verfahren

---

die erste Frage sich nur auf ein der Materie nach falsches Zeugniß, die zweite aber auf das Bewußtseyn und die Absicht des Angeklagten beziehe? War es mithin, nachdem der Gerichtshof der ersten Frage diese größere Ausdehnung gegeben hatte, dem Wesen nach nicht ganz ihrem vorigen Ausspruch gemäß, daß dem Pyrotte kein falsches Zeugniß zur Last liege? — Wenn man die Sache von dieser Seite betrachtet, so mögte das Urtheil der Geschwornen weit besser beschaffen seyn, als der Ausspruch des Erzählers; daß die Geschwornen nun einmal im voraus beschlossen gehabt hätten, den Angeklagten frei zu sprechen.

sagt. «Stellt man den Geschwornen-Gerichten (Seite 35) die in Deutschland eingeführte Kriminal-Verfassung gegenüber, bringt man die Grundsätze und das Verfahren beider in Vergleichung, so zeigt sich überall ein schneidender Abstand, der die glänzenden Vorzüge der ersten nur um so mehr erhebt, und uns für dieselben als für die allgemeine Sache der Menschheit fast bis zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß von der Freiheit selbst erfunden, von der Wahrheit vollendet; diese jenen gegenüber, als ein düsteres ängstigendes Zwinghaus, das in finstern Zeiten die Tyrannei für ihre Sklaven gegründet, und erst späterhin ein besserer menschlicher Sinn in einzelnen Theilen zu lichten, und auch für Freie erträglich bewohnbar zu machen versucht hat.» «Sind auch (Seite 45) nicht alle jene einzelnen (bösen) Züge des deutschen Kriminal-Prozesses in allen deutschen Gerichten wieder zu finden, so sind sie doch den meisten großen Theils angemessen..... Wir wollen (fährt er Seite 46 fort) bereitwillig bekennen, daß unser deutsches Verfahren einer Reform, einer wesentlichen Veränderung bedürfe rc.» — Hieran mögen die Gegner der Geschwornen-Anstalt, die sich immer auf das Ansehen des Hrn. von Feuerbach berufen, einstweilen genug haben. Aber, wird man sagen, warum ist er dann doch gegen die Geschwornen? Weil er behauptet, daß zwar nach der jetzigen Art der Ausübung die Geschwornen-Gerichte, dem Prinzip nach aber das deutsche Kriminal-Verfahren den Vorzug verdiene. Es wäre zu wünschen gewesen, Herr von Feuerbach hätte einen Vorschlag mitgetheilt, wie dann diesem bessern Prinzip gemäß das deutsche Kriminal-Verfahren vervollkommnet werden könnte. Allein wider alles, was man nach seiner vorhin angeführten Erklärung hätte hoffen und erwarten dürfen, ist er diesen Vorschlag schuldig geblieben, und ich glaube, er wird ihn wohl immer schuldig bleiben.

9

Denn so viel Hochachtung ich auch für seine Kenntnisse und Talente habe, so wird es doch erlaubt seyn zu zweifeln, ob er hierbei mehr vermöge, als alle Diejenigen zusammengenommen, die bis dahin umsonst ihre Kräfte daran versucht haben. Ja, eben diese zahllosen und immer fruchtlos gebliebenen Versuche sind ein sicheres Merkmal, daß man von einem falschen Prinzip dabei ausgegangen sey. Wenigstens, glaube ich, wird Jeder den Wunsch gerecht und billig finden, daß, ehe das deutsche Kriminal-Verfahren den Punkt erreicht hat, von welchem es, nach dem Urtheil des Hrn. von Feuerbach selbst, noch so weit entfernt ist, die Anstalt der Geschwornen in den Rheinprovinzen beibehalten werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brewer, Johann P.

Ueber das öffentliche Verfahren vor Gericht

Köln 1818

J.pract. 32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553881-1